

Schulordnung und Gemeinschaftsleben

● BIKULTURELL

● BILDUNGSEXZELLENZ



August 2018

Inhaltsverzeichnis

Erstes Buch – Schulordnung	03
I. Kapitel: Grundsätze, Prinzipien, Werte, Pflichten und Rechte.....	04
II. Kapitel: Aufnahme.....	11
III. Kapitel: Betreten des Schulgeländes	12
IV. Kapitel: Uniform und persönliches Erscheinungsbild	14
V. Kapitel: Anwesenheit und Pünktlichkeit.....	16
VI. Kapitel: Aufenthaltszeiten in der Schule und Abholung.....	18
VII. Kapitel: Besondere schulische Situationen	22
VIII. Kapitel: Pädagogische Ausflüge.....	24
IX. Kapitel: Schüleraustauschordnung.....	28
X. Kapitel: Studienfahrtordnung.....	30
Zweites Buch – Gemeinschaftsleben	33
I.Kapitel: Regelungen und allgemeine Grundsätze für ein gutes Gemeinschaftsleben.....	34
II. Kapitel: Regelverstöße und Maßnahmen.....	42
III. Kapitel: Allgemeines Vorgehen bei Regelverstößen.....	55
IV. Kapitel: Allgemeines Vorgehen bei möglichen Delikten.....	65
V. Kapitel: Überprüfung und Verbreitung der „Schulordnung und Gemeinschaftsleben“	67
Handlungsprotokolle	69
Schulunfälle und Erste-Hilfe-Raum.....	70
Rückstellung schwangerer Schülerinnen und minderjähriger Mütter und Väter.....	74
Misshandlung zwischen Schülern.....	78
Mobbing.....	81
Misshandlung von Schülern durch Erwachsene.....	84
Misshandlung von Schulangestellten durch Erziehungsberechtigte	87
Misshandlung von Schulangestellten durch Schüler.....	90
.....	
Möglicher sexueller Missbrauch von und/oder häusliche Gewalt gegen Schüler.....	93
Rechte und Unterstützung von transsexuellen Schülern.....	97

ERSTES BUCH SCHULORDNUNG



I. KAPITEL: GRUNDSÄTZE, PRINZIPIEN, WERTE, PFLICHTEN UND RECHTE

Art. 1: Umsetzungsfeld und Rangordnung der Vorschriften

Die vorliegende Schulordnung regelt allgemeine Aspekte zwischen den unterschiedlichen Beteiligten der Schulgemeinschaft und sie entspricht den allgemeingültigen Bildungsgesetzen.

Art. 2: Die Schulgemeinschaft

2.1. Gemäß dem Gesetz ist die Schulgemeinschaft der Deutschen Schule Valparaíso, DSV, eine Personengruppe, die ein gemeinsames Bildungsziel verfolgt.

2.2. Das gemeinsame Ziel ist, den Schülern¹ eine persönliche, ethische, moralische, emotionale, intellektuelle, künstlerische und körperliche Entfaltung und Bildung zu ermöglichen.

2.3. Das gemeinsame Ziel der Schulgemeinschaft spiegelt sich in der Unterstützung des Bildungsvorhaben der schulischen Institution und in der Anerkennung der hier vorliegenden Schulordnung wider.

2.4. Die Schulgemeinschaft besteht aus den Schülern, Eltern, Erziehungsberechtigten, Lehrerschaft, Erziehungsassistenten, Leitungsteams und dem Schulverband „Corporación Colegio Alemán de Valparaíso“, vertreten durch den Vorstand, folgend „der Vorstand“ genannt.

Art. 3: Auftrag

Wir arbeiten mit neuartigen Unterrichts- und Lernstrategien, -methoden und -techniken, die in einem guten Schulklima Begegnungen mit der chilenisch-deutschen Kultur und das Nebeneinander verschiedener Weltanschauungen fördern. Unser Bildungsauftrag besteht darin, die Schüler in intellektueller, sozial-emotionaler, künstlerischer, sportlicher und moralischer Hinsicht zu reflektier- und kritikfähigen Menschen und zu demokratisch orientierten, eigenständigen und kommunikationsstarken Staatsbürgern zu erziehen. Sie sind dann in der Lage, ihr Umfeld positiv zu beeinflussen und können auf ihrem Lebensweg in allem, was sie tun, Zufriedenheit finden.

Art. 4: Leitbild

Die DSV ist eine bikulturelle Einrichtung, die sich durch exzellente Bildungsstandards auszeichnet. Auf regionaler und nationaler Ebene steht sie

¹In der vorliegenden Schulordnung befinden sich Begriffe wie der/die Lehrer/In, der/die Schüler/In und andere, die sich sowohl auf Männer wie auch Frauen beziehen. Nach der Spanischen Akademie für Sprache, wird die maskuline Form verwendet, um beide Geschlechter zu bezeichnen. Dadurch soll eine schriftliche Unübersichtlichkeit vermieden und die Lektüre erleichtert werden.

für die Ausbildung von Schülern, die sich mit ihrer Gemeinschaft identifizieren, einen führenden Beitrag für die Gesellschaft leisten und Verantwortung in der sich ständig ändernden Welt übernehmen.

Art. 5: Profil und Werte unserer Schulgemeinschaft

5.1. Eigenschaften des IB-Profils® an der DSV: Unsere Bildungsinstitution ist Teil der “**IB®-Schulwelten**”, somit ergänzen sich die Philosophie unseres Leitbild und unseres Auftrags durch die wir uns dazu verpflichten, für die Entwicklung eines bestimmten Profils unserer Schulgemeinschaft zu arbeiten.

5.2. Die Profileigenschaften, die eine offene, internationale Mentalität ermöglichen, sind folgende:

Neugier	Sie entwickeln ihre natürliche Neugier. Sie erhalten die notwendigen Fertigkeiten, um zu forschen und sind selbstständige Lerner. Sie genießen den Lernprozess und behalten den Wissensdurst ein Leben lang.
Informiert und gebildet	Sie erforschen Konzepte, Ideen und Gegebenheiten auf lokaler und internationaler Ebene. Sie erhalten Kenntnisse und vertiefen ihr Verständnis für ein breitangelegtes und ausgewogenes Fächerangebot.
Denker	Sie setzen ihre intellektuellen Fähigkeiten kritisch und kreativ um; sie erkennen und gehen komplexe Probleme an, um ethische und reflektierte Entscheidungen zu treffen
Kommunikativ	Sie verstehen und artikulieren Ideen und Informationen in verschiedenen Sprachen und Kommunikationsarten. Sie sind hilfsbereit und agieren zielführend.
Charakterfest	Sie agieren mit Anständigkeit und Ehrlichkeit. Sie haben ein starkes Gerechtigkeitsempfinden und respektieren die Würde anderer Menschen und Gruppen. Sie übernehmen die eigene Verantwortung und die Folgen ihrer Taten.
Offen	Sie verstehen und schätzen ihre eigene Kultur und persönliche Geschichte. Sie sind offen für andere Werte und Traditionen. Sie können verschiedene Gesichtspunkte akzeptieren und lernen aus den Erfahrungen.
Solidarisch	Sie sind empathisch, sensibel und respektvoll gegenüber den Nöten und Gefühlen anderer Mitmenschen. Sie verpflichten sich andere zu unterstützen und sind bereit, einen positiven Einfluss auf Menschen und die Umwelt zu übernehmen.
Gewagt /	Sie gehen unbekannte und riskante Situationen mit

Mutig	Bedacht und Entschlossenheit an. Ihre Selbstständigkeit ermöglicht ihnen, neue Rollen, Ideen und Strategien zu übernehmen. Sie definieren ihre Ansichten sprachgewandt und mutig.
Ausgeglichen	Sie verstehen die Wichtigkeit einer körperlichen, mentalen und emotionalen Ausgeglichenheit für sich selbst und andere.
Reflektierend	Sie schätzen ihr eigenes Lernverhalten und ihre Erfahrungen gründlich ein. Sie erkennen und verstehen ihre Qualitäten und Grenzen, um zur eigenen Persönlichkeitsentwicklung beizutragen.

Art.6: Werte

Die DSV hebt ihre vier Grundwerte hervor und pflegt sie. Sie sind der Grundstein für die vorliegende Schulordnung und für die Einrichtung aller Schulaktivitäten, die im Sinne des IB-Programms durchgeführt werden. Unsere Schulwerte sind:

6.1. Ehrlichkeit

- Ein kohärentes Verhalten; sich stimmig und ehrlich verhalten, entsprechend der Wahrheit und der Gerechtigkeit vorleben.
- Die Wahrheit, bezogen auf die Welt, Menschen und Tatsachen, respektieren.
- Nach der Wahrheit suchen, sie akzeptieren und sie artikulieren.
- Stimmiges Verhalten: was gesagt, gedacht und gemacht wird.

6.2. Respekt

- Die Würde und die Rechte der eigenen Person und die der anderen Mitmenschen anerkennen und wertschätzen.
- Die Umwelt pflegen und erhalten.

6.3. Verantwortung

- Verpflichtungen und Aufgaben erfüllen.
- Die eigene Integrität und die der Mitmenschen wertschätzen.
- Verantwortung für das eigene Tun übernehmen.

6.4. Solidarität

- Empathie gegenüber den Nöten und Gefühlen anderer Mitmenschen zeigen.
- Aktiv auf die Bedürfnisse anderer Mitmenschen eingehen.

Art. 7: Rechte und allgemeine Pflichten in der Schulgemeinschaft

7.1. Präambel: Die vorliegende Schulordnung erlaubt einen effektiven Umgang mit den Rechten und Pflichten, die im Bildungsgesetz vorgesehen sind. Ohne Beeinträchtigung der vorgeschriebenen Gesetze und Regelungen können sich die Mitglieder dieser Schulgemeinschaft auf folgenden Pflichten der vorliegenden Schulordnung berufen.

7.2. Rechte und Pflichten der Schüler

- a) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf eine Erziehung und Bildung, die für sie Möglichkeiten bietet als vollständige Bürger zu agieren; auf eine inklusive und entsprechende Zuwendung, im Fall einer Behinderung; nicht willkürlich diskriminiert zu werden; auf eine gegenseitig tolerante und respektvolle Lernumgebung; darauf, ihre Meinung offen zu äußern und darauf, dass ihre körperliche und seelische Integrität respektiert wird; auf einen friedlichen psychischen Umgang. Sie haben das Recht auf ihre persönliche Freiheit; auf ihre religiösen, ideologischen und kulturellen Überzeugungen; auf einen respektvollen Umgang mit ihren Traditionen und Lebensumfeld entsprechend dem schulischen Bildungsvorhaben und der vorliegenden Schulordnung. Ebenso haben sie das Recht über die Evaluationsrichtlinien informiert zu werden; auf eine transparente und gerechte Versetzung entsprechend der Schulordnung; auf die Teilnahme der kulturellen, sportlichen und Erholungs-Aktivitäten der Schule.
- b) Jeder Schüler/jede Schülerin hat die Pflicht würdig, respektvoll und nicht diskriminativ mit allen Teilnehmern der Schulgemeinschaft umzugehen. Sie sind dazu verpflichtet, den Unterricht regelmäßig zu besuchen, zu lernen und sich zu bemühen, ihre Fähigkeiten optimal zu entfalten; sie sind dazu verpflichtet, dazu beizutragen, eine gute Schulgemeinschaft zu ermöglichen; die schulische Infrastruktur zu erhalten und die Bildungsvorhaben der Schule und die Schulordnung zu respektieren.

7.3. Rechte und Pflichten der Eltern und Erziehungsberechtigten

- a) Eltern und Erziehungsberechtigte haben das Recht, sich frei zu organisieren, mit der Absicht eine bessere Bildungseinrichtung für ihre Kinder zu erreichen. Sie haben das Recht, von dem Schulträger, von der Schulleitung und der Lehrerschaft über die schulische Leistungen, über das Gemeinschaftsleben und über die akademische Entwicklung ihrer Kinder informiert zu werden. Ebenso haben sie das Recht über den Schulbetrieb informiert zu werden; sie haben das Recht angehört zu werden und zur Teilnahme am Bildungsvorhaben in den Bereichen, die ihnen zustehen. Die Ausübung dieser Vorhaben wird über die Elternvertretung realisiert.
- b) Es ist in erster Linie Pflicht der Eltern und Erziehungsberechtigten ihre Kinder zu erziehen, sich zu informieren, zu respektieren und bei schulischen Anlässen sich einzubringen. Es ist Pflicht der Eltern und Erziehungsberechtigten sich an die Vorschriften und Richtlinien für ein friedliches Gemeinschaftsleben zu halten; die schulischen Verpflichtungen einzuhalten und einen respektvollen Umgang mit allen Teilnehmern der Schulgemeinschaft zu ermöglichen. Ebenso müssen sie bei schulischen Anlässen, wenn ihre Teilnahme erwünscht wird, kooperieren. Sie müssen sich auch aktiv für das friedliche Miteinander in der Schulgemeinschaft einsetzen.

7.4. Rechte und Pflichten der Lehrerschaft:

- a) Sie hat das Recht in einer auf Gegenseitigkeit ausgelegten toleranten und respektvollen Lernumgebung zu arbeiten; ebenso hat sie das Recht in ihrer körperlichen, psychischen und moralischen Integrität respektiert zu werden, ohne demütigend und disqualifizierend von anderen Teilnehmern der Schulgemeinschaft behandelt zu werden; sie hat das Recht, initiativ Vorschläge, die zur Verbesserung der schulischen Entwicklung im Rahmen der internen Regelungen und Beschlüssen beitragen, zu machen; sie hat das Recht auf einen entsprechenden Arbeitsraum, um ihre Arbeit optimal auszuüben.
- b) Es ist ihre Pflicht als Lehrerschaft ihren Bildungsauftrag in geeigneter und verantwortungsvoller Form auszuüben; die Schüler berufsbezogen zu orientieren; ihre beruflichen Kenntnisse ständig zu aktualisieren und sich regelmäßig Evaluierungen zu unterziehen; zu forschen, Lerninhalte entsprechend ihrer Stufe und nach den vorgeschriebenen Lehrplänen darzulegen; die internen Normen und Beschlüsse der Schule und die Rechte der Schüler zu respektieren ohne einen willkürlichen Umgang sowohl der Schülerschaft wie auch anderer Schulmitglieder zu mißachten, zu respektieren.

7.5. Rechte und Pflichten der Erziehungsassistenten:

- a) Sie haben das Recht an einem auf Gegenseitigkeit ausgelegten toleranten und respektvollen Arbeitsplatz zu arbeiten; ebenso haben sie das Recht in ihrer körperlichen, psychischen und moralischen Integrität respektiert zu werden, ohne demütigend und disqualifizierend von anderen Teilnehmern der Schulgemeinschaft behandelt zu werden; sie haben das Recht sich an allen schulischen Instanzen zu beteiligen und sie haben das Recht initiativ Vorschläge, die zur Verbesserung der schulischen Entwicklung im Rahmen der internen Regelungen und Beschlüssen beitragen, zu machen.
- b) Es ist Pflicht der Schulassistenten ihren Arbeitsauftrag in geeigneter und verantwortungsvoller Form auszuüben; die Schulnormen der Schule zu respektieren und einen respektvollen Umgang gegenüber anderen Schulgemeinschaftsmitgliedern zu pflegen.

7.6. Rechte und Pflichten der Leitungspersonen:

- a) Sie haben das Recht, das Bildungsprojekt der Schule und seine Umsetzung voranzutreiben.
- b) Es ist ihre Pflicht, die ihnen anvertrauten Abteilungen verantwortungsvoll zu führen und für eine optimale Arbeitsqualität zu sorgen; sich beruflich weiterzuentwickeln; die Lehrerschaft für die notwendige berufliche Entwicklung der Lernziele zu motivieren; die internen Normen und Regelungen umzusetzen und zu respektieren.

Anmerkung: Die Erfüllung der vorliegenden Ziele werden die Leitungspersonen durch Hospitationen umsetzen.

7.7. Rechte und Pflichten des Schulträgers:

- a) **Der Schulträger** hat das Recht das Bildungsprojekt der Schule in Zusammenarbeit mit der Schulgemeinschaft und entsprechend der eingeräumten Autonomie des Gesetzgebers festzulegen und umzusetzen.
- b) Es ist Pflicht des Schulträgers die offiziellen und formellen Bedingungen zur Anerkennung der Schule zu erfüllen; für die Kontinuität des Bildungsauftrages des Schuljahres zu sorgen; die akademischen Ergebnisse der Schülerschaft öffentlich bekannt zu geben. Es ist seine Pflicht, die Elternschaft und Erziehungsberechtigten über alle gesetzlichen Informationen in Kenntnis zu setzen sowie die Schule den vom Gesetzgeber vorgesehenen Sicherheitsprozessen zu unterziehen.
- c) Die gültigen Normen der Statuten des Schulträgers zu erfüllen.

Art. 8: Andere Rechte der Schulgemeinschaft

8.1. Schwangerschaft, Mutterschaft und Familienstand:

- a) Weder Schwangerschaft noch Mutterschaft sollen ein Hindernis für den geregelten Schulbesuch sein. Die Schulgemeinschaft wird die akademischen und verwaltungstechnischen Möglichkeiten für alle Schüler, die sich in einer solchen Situation befinden, stellen.
- b) Die Änderung des Familienstandes der Eltern oder Erziehungsberechtigten ist kein Hindernis für einen weiteren Verbleib des Schülers auf der Schule.

8.2. Schutz des Schulbesuchs:

- a) Während des laufenden Schuljahres kann der Verbleib des Schülers auf der Schule durch die Nicht-Zahlung des Schulgeldes durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten oder wegen seiner Leistungen nicht abgebrochen werden.
- b) Die Nicht-Zahlung des Schulgeldes, die von den Eltern oder Erziehungsberechtigten oder durch den Schüler selbst vorgenommen wurden, kann nicht dazu führen Eziehungsmaßnahmen durchzuführen. Ebenso darf deswegen die Rückhaltung sämtlicher akademischen Unterlagen zu keinerlei Beeinträchtigung des Schülers durch den Schulträger führen.
- c) Die Schulleistungen sind kein Hindernis zum Verbleib des Schülers auf der Schule. Gleichwohl haben die Schüler das Recht einmal in der Grundstufe und einmal in der Oberstufe nicht versetzt zu werden. Dies darf kein Grund für die Beendigung des Schulbesuchs sein.

8.3. Prinzip der Nicht-Willkürlichen Diskriminierung:

Kein Teilnehmer der Schulgemeinschaft ist dazu befugt, willkürlich Schüler, Eltern, Erziehungsberechtigte, Lehrer, Erziehungsassistenten, Leitungspersonen, Verwaltungsmitglieder, Mitarbeiter und Personen zu behandeln.

Art. 9: Rahmen der Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten werden im Rahmen der vom Gesetzgeber vorgegebenen Bedingungen und aufgrund der vom Schulträger delegierten Funktionen und Verantwortungen entsprechend umgesetzt.

Art. 10: Auslegung und Umsetzung der Schulordnung und Gemeinschaftsleben

Es ist ausschließliche Befugnis der Schulleitung jede einzelne Disposition der vorliegenden Schulordnung mit obligatorischem Charakter zu interpretieren und umzusetzen.

II. KAPITEL: AUFNAHME

Art. 1: Allgemeines / Präambel

Die Aufnahme der Schüler ist objektiv und transparent durchzuführen. Die Würde der Schüler und die Würde ihrer Familien müssen respektvoll und entsprechend der Vorgaben der Verfassung behandelt werden.

Art. 2: Information zur Ausschreibung für Schüler

Zum Ausschreibungstermin wird der Schulträger informieren:

- a) Anzahl der freien Stellen in jeder Stufe.
- b) Allgemeine Aufnahmekriterien.
- c) Berwerbungstermin und Veröffentlichung der Ergebnisse.
- d) Anforderungen für die Bewerber, Vorgeschiede und Dokumente.
- e) Prüfungsarten für die Bewerber.
- f) Kosten und Bedingungen für den Aufnahmeprozess.
- g) Bildungsprojekt der Schule.
- h) Prioritäten bei der Stellenvergabe (im Fall, dass die Bewerberzahl die freien Plätze übersteigt).
- i) Zuweisungskriterien für die Warteliste (im Fall, dass sie vorhanden ist).

Art.3: Information der Bewerber

Nach der Durchführung des Auswahlprozesses und entsprechend der vorliegenden Artikel wird die Schule an einem sichtbaren Ort die Liste der aufgenommenen Schüler veröffentlichen. Für die, die nicht aufgenommen wurden, stellt die Schulleitung die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung zur Einsicht frei.

III. KAPITEL: BETRETEN DES SCHULGELÄNDES

Art.1: Eingänge zum Schulgelände

Der Haupteingang der Schule ist über die Calle Álvarez. Zusätzlich bietet die Schule Parkmöglichkeiten auf der Calle Limache.

1.1. Das Schulgelände wird nur von Mitgliedern der Schulgemeinschaft, Zulieferer unter Vertrag und Betriebsvertreter sowie jene Personen, die zu einer Schulveranstaltung eingeladen wurden, betreten. Sie müssen sich im Eingangstor identifizieren und registrieren lassen.

1.2. Personen, die nicht zur Schulgemeinschaft gehören, müssen im Eingangsbereich ihren Besuch begründen. Eine Sicherheitskraft wird den Besuch telefonisch melden und entsprechend der Person den Zugang verweigern oder zulassen. Die befugten Personen müssen ihre Verbleibzeit auf dem Schulgelände angeben, sie bekommen eine Besucherkarte.

1.3. Auf dem Schulgelände gilt die allgemeine Verkehrsordnung für alle Fahrzeugtypen und für Fußgänger. Geltende Regelungen sind:

- Fahrgeschwindigkeit: 20 km/h
- Fußgängerstreifen respektieren
- Halteverbot im Eingangsbereich
- Es ist verboten, Passanten unterwegs mitzunehmen
- Parken nur auf den vorgesehenen Plätzen
- Im Parkhaus Licht anmachen und Motor ausschalten beim Stopp

1.4. Schulmitarbeiter dürfen mit dem Auto, Fahrrad oder Motorrad das Schulgelände befahren.

1.5. Die Elternschaft der Eingangsgruppen und der Ersten Klassen (mit Schullogo) dürfen auf das Schulgelände über die Calle Álvarez bis zum Kreisel fahren. Der Missbrauch des Schullogos kann sein Entzug zur Folge haben.

1.6. Eltern und Erziehungsberechtigte der 2. Klassen aufwärts, ehemalige Schüler und Besucher müssen ihre Fahrzeuge auf dem Parkplatz in Calle Limache abstellen.

1.7. Im Krankheitsfall oder bei körperlicher Behinderung eines Schülers ist die Einfahrt bis 7.30 Uhr erlaubt. Zuvor muss die Erlaubnis von den Eltern oder Erziehungsberechtigten nach Vorlage des medizinischen Attestes beim Sekretariat beantragt werden. Die Stufenleitung erteilt die Zufahrtserlaubnis auf den entsprechenden Parkplatz:

- Anfangsgruppen (Kindergarten)
- Neubau (1. – 3. Klasse)
- Mittelbau Ebene 400 (4. bis 12. Klasse)

Hat sich ein Schüler am Vorabend verletzt, muss er am folgenden Morgen einen provisorischen Ausweis im Eingangsbereich und später den richtigen Ausweis im entsprechenden Sekretariat beantragen.

Art. 2: Zugang zu den Schulräumlichkeiten

Der Haupteingang zu den Schulräumlichkeiten ist das Pförtnerhaus im Bereich der Anfangsgruppen.

2.1. Das Pförtnerhaus im Bereich der Anfangsgruppen ist der offizielle Eingang zur Schule. Dieser Eingang wird ständig kontrolliert. Der Eingang ist zu 07:10 Uhr geöffnet und schließt um 07:45 Uhr. Ab dieser Uhrzeit ist der Eingang ausschließlich für die Schülerschaft. Um 13:55 Uhr ist an diesem Eingang der Wartebereich zur Abholung der Kinder.

2.2. Eltern oder Erziehungsberechtigte, die einen Termin in der Schule haben, können nahe dem Bereich auf das Schulgelände fahren, in dem sie die Vereinbarung haben.

2.3. Ehemalige Schüler können zu den Bürozeiten eintreten. Sie können nach Dokumenten fragen und/oder vereinbarte Gesprächstermine wahrnehmen.

IV. KAPITEL: UNIFORM² UND PERSÖNLICHES ERSCHEINUNGSBILD

Art. 1: Uniform und persönliches Erscheinungsbild

Das Tragen der Uniform ist für alle Schülerinnen und Schüler ab der 1. bis zur 12. Klasse Pflicht. Schülerinnen und Schüler des Kindergartens müssen die Uniform nicht tragen. Schüler der 1. – 6. Klasse müssen jedoch einen Kittel über der Uniform tragen; Mädchen müssen einen karierten Kittel über ihrer Uniform tragen.

Erlaubt ist: ein Schal, eine Wollmütze und Handschuhe in den Farben grau oder rot.

Art. 2: Schüler müssen die offizielle Uniform wie folgt tragen:

- Pullover: rot mit dem Schulabzeichen auf der oberen linken Seite.
- Polohemd: Pikeestoff weiß oder hellgrau mit 2 Knöpfen (weißes Shirt: weißer Knopf, graues Shirt: schwarzer Knopf) und Kragen. Offizielle Ware der Schule, 5 cm kürzer als der Pullover in der gleichen Größe, seitliche Öffnungen 5cm.
- Jacke: Taslan rot, graues Fleece, Länge bis zu den Hüften. Band: mit roten, matten Anschlüssen, Jackenkappe ebenfalls rot mit rotem Band unter dem grauen Fleece. Jackentaschen diagonal geschnitten und roter Naht, Reißverschluss ebenfalls rot. Broschen: 2 rote Broschen am Kragen. Besticktes Schulabzeichen auf der oberen linken Seite. Fleece: matte Broschen, ohne Reißverschlussabdeckung; seitliche Jackentaschen mit rotem Verschluss; Schulternaht; Jackenkappe unsichtbar und grau, Schulabzeichen linke, obere Seite.
- Lange Hose: graublau, 2 Vordertaschen und Münztasche rechts; 2 angenähigte Typ Jeanstaschen hinten; Jeansschnitt; 5 Schnallen, Metallknopf, Nähte Typ Jeans in der Stofffarbe; gerades Bein.
- Kurze Hose: wie bei der langen Hose. Bermudalänge.
- Socken: dunkelgrau.
 - Schuhe: Schwarze Schulschuhe oder schwarze Leder-Sportschuhe; einfarbig; schwarze Schnurzinkeln; schwarze Sohle.

Art. 3: Schülerinnen müssen die offizielle Uniform wie folgt tragen:

- Rock oder Hose – Freie Wahl über das Schuljahr.
- Rock: graublau, 2 Falten vorne, 2 Falten hinten; Reißverschluss hinten mittig schwarz; Knopf passend; Länge Standard.
- Mädchenhose: graublau; Reißverschluss; Knopf im Bund in der Farbe; 2 Nähte hinten; weibliches Hosenbein nach Modell an der Hüfte oder Taille
- Pullover, Polohemd, Jacke, Socken, Schuhe: siehe Jungenuniform.
- Graue Strumpfhose.

² Die Uniform und die Sportkleidung für transsexuelle Schüler wird entsprechend der festgelegten "RECHTE UND UNTERSTÜZUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR TRANSSEXUELLE SCHÜLER" und auf der Grundlage der vorliegenden Schulordnung (nach Ord.768 "Derechos de niños, niñas y estudiantes trans en el ámbito de la educación" herausgegeben von der Schulaufsicht am 27. April 2017) getragen.

Art. 4: Offizielle Uniform

Die Schüler müssen die offizielle Uniform mit weißen Strümpfen und weißem Polohemd tragen. Die Schülerinnen müssen den Rock, ein weißes Polohemd und weiße Strümpfe tragen. In beiden Fällen müssen sie schwarze Schuhe oder Sportschuhe sowie den roten Pullover tragen.

Art. 5: Sportunterricht

- Trainingsanzug der Schule:
 - Pullover mit offizieller Stickerei
 - T-Shirt offiziell bedruckt
 - Offizielle Hose oder Short
 - Socken
 - Sportschuhe

Anmerkung: Alle Kleidungsstücke müssen mit dem Namen und Klassenzugehörigkeit des Schülers markiert sein.

Art. 6: Hygiene

6.1. Die Teilnahme am Unterricht und an allen schulischen Aktivitäten erfordert das Tragen der vollständigen und sauberen Uniform für alle Schüler. Aus dem Grund ist das Tragen von Schmuck im geringem Maße erlaubt. Das Tragen dieser Uniform ist Pflicht bei allen offiziellen Anlässen der Schule oder wenn die Schüler die Schule repräsentieren.

6.2. Die Schüler sind zur persönlichen Hygiene verpflichtet. Aus dem Grund:

- Die Haare müssen sauber und ordentlich sein.
- Jungen müssen rasiert und Mädchen mit unlackierten Fingernägeln erscheinen.
- Die vorigen Punkte werden besonders bei offiziellen Akten eingefordert.
- Ab der 3. Klasse ist das Duschen nach dem 90 minutigen Sportunterricht Pflicht.

6.3 In dem Fall, dass die Schüler bei dem Kleiderwechsel Unterstützung brauchen, werden zwei Mitarbeiter von der Schulleitung entsprechend für sie eingesetzt. Die Eltern und Erziehungsberechtigten werden vorher informiert.

V. KAPITEL: ANWESENHEIT UND PÜNTLICHKEIT

Art. 1: Allgemeines

85% der Anwesenheit muss erfüllt sein, um versetzt zu werden. Ausnahmefälle sind in der Evaluationsordnung vorzufinden.

Art. 2: Unterrichtsvolumen

Das Unterrichtsvolumen ist unterschiedlich und auf den Stufenlehrplan entsprechend abgestimmt.

2.1. Anfangserziehung

- a) Der Schulbeginn ist, sowohl in der Spielgruppe wie auch in der Übergangsgruppe I, um 07:50 Uhr und endet um 12:05 Uhr.
- b) Der Schulbeginn für die Übergangsgruppe II beginnt um 07:50 Uhr und endet um 12:50 Uhr.

2.2. Grundstufe und Oberstufe

- a) Der Schulbeginn ist um 07:45 Uhr und Schulende ist um 13:55 Uhr.
- b) Der Nachmittagsbetrieb beginnt um 14:40 Uhr und endet um 17:55 Uhr.

Art. 3: Regelmäßige Unterrichtsteilnahme

3.1. Die Schüler sind dazu verpflichtet regelmäßig am Unterricht und an anderen Schulaktivitäten teilzunehmen.

3.2. Aus räumlichen und pädagogischen Gründen kann die Schule Aktivitäten außerhalb des Schulgeländes genehmigen. Hierzu gehören Örtlichkeiten wie Sportstadien und das Ferienheim.

3.3. Wenn ein Schüler sich für eine zusätzliche³ Aktivität eingetragen hat, ist er zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet.

Art. 4: Pünktlichkeit

Die Teilnahme am Unterricht und an allen akademischen Aktivitäten erfordert Pünktlichkeit. Hierunter versteht sich: Unterrichtsbeginn, nach den Pausen, nach der Mittagspause und Schulende.

Art. 5: Verspätungen

5.1. Die Verspätungen werden vom entsprechendem Lehrer in das Klassenbuch eingetragen (Unterrichtsbeginn, nach der Pause, Fachwechsel).

³ Als zusätzliche Aktivitäten verstehen sich ergänzende Aktivitäten des Schullehrplans wie Workshops, Tutorien, Chor, Band, usw.

5.2. Die Schwierigkeiten, die sich durch Verspätungen ergeben wie zum Beispiel verkürzte Prüfungszeit, verantwortet der Schüler selbst.

5.3. Die Verspätungen müssen umgehend in das Hausaufgabenheft oder in die Schulagenda eingetragen werden.

Art. 6: Mittagessen

6.1. Schüler der Anfangsstufe, die zusätzliche Aktivitäten besuchen, können zwischen 12:15 Uhr und 13:45 Uhr in den für sie vorgesehenen Räumlichkeiten zu Mittag essen.

6.2. Die Schüler der Grundstufe und der Oberstufe können in der Zeit zwischen 13:55 Uhr und 14:40 Uhr zu Mittag essen. In dieser Zeit dürfen sie das Schulgelände nicht verlassen.

6.3. Das Mittagessen muss in den für die Schüler vorgesehenen Räumlichkeiten eingenommen werden. Es ist nicht erlaubt an unbeaufsichtigten Plätzen zu essen.

Art. 7: Abwesenheit

7.1. Krankheit

- a) Wenn ein Schüler an der Unterrichtsteilnahme aus Krankheitsgründen oder wegen unvorgesehener Ereignisse verhindert ist, muss der Fall innerhalb von 24 Stunden im Stufensekretariat angemeldet und begründet werden. Die voraussichtliche Fehldauer muss ebenfalls benannt werden.
- b) Bei der Rückkehr in den Unterricht muss der Schüler eine schriftliche Entschuldigung oder ein ärztliches Attest vorlegen.
- c) Nur durch die Vorlage eines ärztlichen Attests wird die Anrechnung auf die Pflichtstunden (85%) ausbleiben.
- d) Im Fall von Abwesenheit bei angekündigter Prüfung müssen die Eltern oder Erziehungsberechtigte wie in c) informieren und der Schüler muss ein ärztliches Attest vorlegen.

7.2. Beurlaubung während des Schuljahres

Die Beurlaubung für eine Fehlstunde wird vom Fachlehrer erteilt. Vorher muss ein Elternteil oder Erziehungsberechtigter formell die Erlaubnis beantragen. Wenn der Schüler abgeholt wird, muss in das Ausgangsbuch des Stufensekretariat unterschrieben werden.

Art. 8: Ausnahmen bei Beurlaubungen

Die Teilnahme an sportlichen, kulturellen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben im Inland oder Ausland werden als regelmäßige Unterrichtsteilnahme anerkannt.

VI. KAPITEL: AUFENTHALTSZEITEN IN DER SCHULE UND ABHOLUNG

Art. 1: Allgemeine Verweilzeit in der Schule

1.1. Die Schüler von der 1. Bis zur 12. Klasse müssen spätestens fünf Minuten vor dem Unterrichtsbeginn, 07:40 Uhr, erscheinen, um pünktlich den Unterrichtsbetrieb um 7:45 Uhr zu beginnen.

1.2. Die Kinder der Anfangsstufe müssen spätestens um 07:45 Uhr in der Schule sein. Aktivitätenbeginn ist um 7:50 Uhr.

Art. 2: Pausen

2.1. Die Schüler müssen sich verantwortungsvoll, respektvoll gegenüber allen Schulgemeinschaftsmitgliedern während der Pausen verhalten. Sie müssen Schulgegenstände sowie die Infrastruktur pfleglich behandeln.

2.2. Die Pausenaufsicht wird vom Schulpersonal übernommen. Sie können bei Vorfällen intervenieren und die Vorfälle registrieren, wenn notwendig. Eintragungen müssen im Stufensekretariat abgegeben werden.

2.3. Die Schüler halten sich in den für sie vorgesehenen Pausenhöfen auf.

2.4. Ballspiele sind nur mit Softbällen zugelassen. Lederbälle können nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen eingesetzt werden.

2.5. Beim ersten Klingelton, Pausenende, müssen sich die Schüler in ihre Klassenräume begeben.

Art. 3: Pausen bei Regen

3.1. Die Kinder der Spielgruppe, Übergang 1 Übergang 2 bleiben in ihren Klassenräumen oder im überdachten Hof.

3.2. Schüler der 1. bis zur 3. Klasse bleiben in ihren Räumen oder im überdachten Flur.

3.3. Schüler der 4. Klasse bleiben in der Halle der Ebene 300 Westseite (Kunsträume).

3.4. Schüler der 5. bis zur 12. Klasse bleiben in ihren Klassenräumen und Fluren der Ebenen 5 und 6.

3.5. Um die verschiedenen Ebenen der Schule zu erreichen, müssen die Schüler die Mitteltreppen benutzen und stets rechts laufen.

3.6. Wenn Schülergruppen durch die Flure laufen, müssen sie hintereinander und respektvoll laufen.

3.7. Die seitlichen Treppen werden nur in Notfällen benutzt.

Art. 4: Beschränkungen

Die Schüler dürfen sich nicht lange:

- auf den Toiletten
 - im Erste Hilferaum
 - in unbeaufsichtigten Bereichen
- aufhalten.

Art. 5: Verhaltensregeln im Klassenzimmer

5.1. Die Klassenräume dürfen nur von Lehrern und/oder von Hilfspersonal der Ebene aufgeschlossen und abgeschlossen werden. Während der Pausen und wenn der Klassenraum leer ist muss er abgeschlossen bleiben.

5.2. Die Schüler müssen das Pausenbrot, die Schulmaterialien und die Sporttasche mitnehmen, wenn der Folgeunterricht nicht in ihrem Raum stattfindet. Während der Pause können die Taschen und Materialien am Tor der Ebene 300 (Kunsträume) und Ebene 200 (Turnhalle) abgestellt werden.

5.3. Während des Unterrichtswechsels müssen die Schüler in ihrem Klassenraum bleiben. Der Raumwechsel muss ruhig und unaufgeregt stattfinden.

5.4. Die Schüler sind für ihre Klassenräume verantwortlich; sie müssen wie das ganze Schulgelände ordentlich und sauber gehalten werden.

5.5. Die Wände, Möbel und pädagogisches Material dürfen nicht bekritzelt, bemalt oder beschädigt werden. Bei Beschädigung der benannten Gegenstände müssen die Verantwortlichen sie reparieren oder ersetzen.

5.6. Die Abfälle müssen in die dafür vorgesehenen Behälter gelegt werden.

5.7. Das Klassenzimmermobiliar darf nur mit der Genehmigung des Klassenlehrers oder der Stufenleitung ausgetauscht werden.

5.8. Die Klassenzimmergestaltung darf nur mit der Genehmigung des Klassenlehrers oder des Fachlehrers erfolgen.

5.9. Die Schüler mit Tafeldienst sind für die Ordnung und Sauberkeit der Tafel zuständig. Sie werden von den Mitschülern gewählt. Zusätzlich wird ein Zuständiger für das Klassenbuch gewählt, der das Klassenbuch beim Raumwechsel mitnimmt.

5.10 Zum Unterrichtsschluss müssen die Schüler ihre Stühle auf die Tische stellen, die Fenster schließen, das Licht ausschalten und ihre eigenen Gegenstände ordentlich hinterlassen. Der Fachlehrer ist für das korrekte

Verlassen des Raumes verantwortlich.

5.11. Die Schüler sind dazu verpflichtet Gegenstände, die sie auf dem Schulgelände vorfinden, im Stufensekretariat abzugeben oder einem Lehrer zu geben.

5.12. Der Handygebrauch ist für Schüler der 1. bis 6. Klasse verboten.

5.13. Schülern der Oberstufe ist der Handygebrauch oder Gebrauch sonstiger Audiogeräte während des Unterrichtes, Konzerte oder kultureller Events verboten. Wenn diese Vorgabe übertreten wird, werden die Geräte bis zum Folgetag eingesammelt. Die Eltern oder Erziehungsberechtigte müssen sie dann im entsprechenden Sekretariat abholen. Der Lehrer ist dazu befugt Handys und Audiogeräte während einer Arbeit/Prüfung einzusammeln. Nur der Lehrer darf ausnahmsweise den Gebrauch von Audiogeräten im Unterricht erlauben.

5.14. Das Kaugummikauen während des Unterrichts ist untersagt.

5.15. Es ist nicht erlaubt Personen zu fotografieren oder zu filmen ohne deren Erlaubnis. Ebenso ist es verboten Materialien und Fotos in die Sozialmedia zu stellen (Facebook und ähnliche).

Art. 6: Regeln beim Abholen der Schüler

6.1. Alle Schüler, die nicht selbst zu sich nach Hause kommen, müssen von ihren Eltern, Erziehungsberechtigten oder von einer dazu befugten Person gleich nach Beendigung des Unterrichtes abgeholt werden.

6.2. Kinder der Eingangsstufen bis zur 4. Klasse dürfen die Schule nicht ohne Begleitung einer erwachsenen Person verlassen. Ausnahmefälle müssen im entsprechenden Sekretariat gemeldet werden.

6.3. Die Kinder der Eingangsstufe müssen von ihren Eltern, Erziehungsberechtigten oder einer dazu befugten Person über den Innenhof abgeholt werden. Im Fall einer Verspätung können sie ausnahmsweise in der Warteklasse bleiben.

6.4. Die Warteklasse ist ein Raum, der exklusiv für die Schüler ist. Aus Sicherheitsgründen dürfen sich die Eltern oder Erziehungsberechtigte nicht dort aufhalten. Die Warteklasse funktioniert morgens für die Kinder der Spielgruppe, Übergangsgruppe I und II von 7.15 bis 7.45 Uhr und von 12.15 bis 14.00 Uhr.

6.5. Für die Kinder der Eingangsstufe, 1. und 2. Klasse, die an zusätzlichen Aktivitäten teilnehmen, gibt es eine Aufsicht von 14.00 bis 16.00 Uhr.

6.6. Die Schüler ab der 2. Klasse gehen nach dem Unterrichtsschluss zum Parkplatz der Calle Limache, um von ihren Eltern, Erziehungsberechtigten oder einer dazu befugten Person abgeholt zu werden.

Anmerkung: Aus Sicherheitsgründen ist es den Schülern verboten ohne eine schriftliche Genehmigung das Schulgelände zu verlassen. Schüler der 1. Bis zur 12. Klasse müssen die Genehmigung dem Klassenlehrer vorlegen. Wenn dieser nicht anwesend ist, muss die Genehmigung der Stufenleitung vorgelegt werden, um dann die Bescheinigung zu bekommen. Die Schule ist dazu berechtigt eine telefonische Bestätigung einzuholen. Die befugte Person muss ein Stufenbuch unterschreiben.



VII KAPITEL:

BESONDERE SCHULISCHE SITUATIONEN

Art.1: Anordnungen bei Auswahlverfahren

- 1.1.** Die schulischen Aktivitäten sehen vor, dass Schüler als Vertreter bei kulturellen, sozialen, sportlichen und akademischen Wettbewerben ausgewählt und entsandt werden.
- 1.2.** Die Verantwortung für die Auswahl der Schüler obliegt den Personen oder institutionellen Einheiten, die von der akademischen Leitung beauftragt werden.
- 1.3.** Die Auswahlkriterien sind objektiv und transparent. Sie sind mit dem zu vertretenden Thema verbunden und können auch andere Qualitäten und Fähigkeiten miteinzubeziehen. Hierzu werden auch die akademischen Leistungen, das Benehmen, Auszeichnungen berücksichtigt.
- 1.4.** Über die Vorgehensweise, die Kriterien und Zuständigkeiten des Auswahlverfahrens wird die Schulgemeinschaft rechtzeitig informiert.

Art. 2: Hausaufgaben

2.1. Allgemeines

- a) Die Hauptarbeit erfolgt während des Fachunterrichtes. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung der Inhalte.
- b) Der Umfang der Hausaufgaben wird dem Alter und Leistungsfähigkeit der Schüler angepasst.
- c) Hausaufgaben sind so vorzubereiten und zu stellen, dass die Schüler sie selbstständig in angemessener Zeit bewältigen kann.
- d) Alle Schüler müssen ihre Hausaufgaben entweder in das Mitteilungsheft oder Schulagenda eintragen.
- e) Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen.
- f) Um den Schülern eine Hilfestellung zu bieten, besprechen die Fachlehrer den Umfang der Hausaufgaben. Die Koordination hierzu übernimmt der Klassenlehrer.

2.2. Allgemeine Vereinbarungen zu den Hausaufgaben (Grundstufe):

- a) Hausaufgaben werden von Freitag auf Montag nicht aufgegeben.
- b) Die Hausaufgaben werden an eine hierfür vorgesehene Stelle eingetragen, so dass die Kinder es im Laufe des Tages überprüfen können.
- c) Die Hausaufgaben werden im Unterricht am Folgetag besprochen.
- d) Schüler mit spezieller Evaluation bekommen entsprechende Hausaufgaben.

2.3. Orientierungstabelle zu den Hausaufgaben:

Stufe	Ziel	Zeit und/oder Fristen	Art der Aufgaben
Spielgruppe Kindergarten 1	- Beziehung zwischen Schule und Zuhause stärken, Eltern in den Lehr- und Lernprozess einbinden	1 Woche	CPC- Informationsbrief Einschließlich Fragen zur Familienarbeit Aufgaben für zuhause auf der Grundlage von Fragen und Nachforschungen
	- Gewohnheiten ausbilden	1 Woche	Nachforschungen
	- Kommunikationsgewohnheiten zuhause und in der Schule ausbilden, mit Schwerpunkt auf dem Merkmal: Gute Kommunikatoren	Von einem Tag auf den anderen, 10 Minuten lang	Übungen
1. Klasse	- Gewohnheiten ausbilden (Aufgabenheft nutzen, Rucksack aufräumen) - Verantwortungsbewusstsein fördern bei der Erfüllung von Pflichten - Reflektieren in der Familie ermöglichen	10 Minuten Je nach Kind	Täglich laut lesen Aktivitäten aus dem Unterricht beenden
2. Klasse	- Gewohnheiten des täglichen Lernens fordern - Inhalte üben - Lust am Lernen weiterentwickeln	20 Minuten	Täglich laut lesen Strategien üben und Anwenden Aktivitäten aus dem Unterricht beenden
3. Klasse	- Gewohnheiten des täglichen Lernens fördern - Inhalte üben	30 Minuten	Täglich laut lesen Übungen, Strategien anwenden, Information suchen Aktivitäten aus dem Unterricht beenden
4. Klasse	- Gewohnheiten des täglichen Lernens, Verlässlichkeit, Verantwortungsbewusstsein (Selbstdisziplin) fördern - Inhalte üben	30 Minuten	Täglich laut lesen Übungen, Strategien anwenden, Information suchen Aktivitäten aus dem Unterricht beenden
5. und 6. Klasse	- Gelehrtes durch Üben und Anwenden festigen - Selbstständigkeit und Planung fördern - Kooperatives Arbeiten	15 Minuten pro Aufgabe Insgesamt 1 Stunde 1 Woche	Täglich laut lesen Übungen, Strategien anwenden, Information suchen Aktivitäten aus dem Unterricht beenden Ausarbeitung

VIII KAPITEL: REGELUNGEN ZU PÄDAGOGISCHEN AUSFLÜGEN

Art. 1: Definition

Die Schulausflüge sollen die Selbstständigkeit, die Selbstregulierung und die persönlichen Horizonte erweitern. Somit können soziale und intergrative Kompetenzen im Zusammenhang mit den geplanten Inhalten der jeweiligen Stufe entwickelt werden.

Art. 2: Ziel der pädagogischen Ausflüge

Die Kennzeichen des IBs kennenlernen, verstärken und dabei Bezüge zur eigenen Gemeinschaft und Umfeld schaffen.

Art. 3: Ziel der Regelungen für die pädagogischen Ausflüge

Die Sicherheitsbedingungen schaffen und die Vorgehensweise bekannt machen.

Art. 4: Planung der pädagogischen Ausflüge

4.1. Die Eingangsstufe macht mindestens 4 Ausflüge im Schuljahr.

4.2. Die Grundstufe macht mindestens 2 Ausflüge im Schuljahr. Ab der 4. Klasse fahren die Schüler für maximal 5 Tage in das Schullandheim/Ferienheim in Limache.

4.3. Die Oberstufe macht mindestens 2 Ausflüge im Schuljahr und fährt 5 Tage in das Schullandheim/Ferienheim in Limache in der 7. und 8. Klasse. Studienfahrt gibt es in der 9. Klasse sowie Austauschprogramme.

4.4. In der Eingangsstufe machen die Schüler bis zur 3. Klasse Ausflüge in der Kommune oder Region.

4.5. Ab der 4. Klasse können die Schüler Ausflüge außerhalb der Region machen.

4.6. Alle Ausflüge werden zum Jahresbeginn (März-April) in den Schulkalender eingetragen. Gleichwohl können andere Ziele hinzukommen.

4.7. Ein Ausflug muss als spezifisches Ziel die sozialen und integrativen Kompetenzen zu stärken haben.

Art. 5: Ausgaben bei pädagogischen Ausflügen

Der Transport wird von der Schule und/oder den Eltern übernommen. Die Eintrittspreise und die Verpflegungskosten werden von den Eltern getragen.

Art. 6: Vorgehensweise bei einem Tagesausflug

6.1 Vor dem Ausflug:

- a) Die verantwortlichen Lehrer tragen im März die Klassenfahrten in die dafür vorgesehene Liste, die im Stufenlehrerzimmer hängt, ein.
- b) Die verantwortlichen Lehrer bereiten ein Fahrten-Konzept und eine detaillierte Planung vor.
- c) Jedes Stufensekretariat schickt an das SECREDUC bis zur 1. Aprilwoche folgende Dokumente:
 - Eidesstattliche Erklärung
 - Pädagogisches Ziel
- d) Tabelle mit Klassen-, Kursfahrten, Wandertage im Schuljahr
- e) Die verantwortlichen Lehrer reichen spätestens eine Woche vor der Fahrt im entsprechenden Stufensekretariat folgende Dokumente ein:
 - Antrag für die Exkursion/Wandertag/Klassenfahrt und Name des begleitenden Lehrers.
 - Einverständniserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten im Original.
 - Genehmigung der Elternvertretung
- f) Das Stufensekretariat informiert die Verwaltung:
 - Anzahl der beteiligten Schüler.
 - Anzahl der beteiligten Lehrer.
 - Anzahl der benötigten Transportmittel.
 - An- und Abfahrtstage.
- g) Die Verwaltung bearbeitet:
 - Transportorganisation.
 - Überprüfung der Dokumentation des Transportunternehmens und der Fahrer
 - Überprüfung vor Ort der Sicherheitsvorgaben bei der Abfahrt.

6.2. Während der Fahrt:

- a) Müssen sich die Schüler an die Vorgaben der Lehrer und Führungspersonen halten sowie die Schulregelungen befolgen.
- b) Die Schüler müssen ein Ausflugsprotokoll anfertigen, das anschließend wie eine Arbeit oder Test benotet werden kann.

6.3. Nach der Fahrt:

- a) Die zuständigen Lehrer müssen umgehend die Stufenleitung und die Eltern bei Unregelmäßigkeiten oder Verstöße informieren.
- b) Ein Begleitlehrer muss bei den Schülern bleiben, bis alle abgeholt wurden.

Art. 7: Sicherheitsregelungen bei Tagesausflügen

- a) Der zuständige Lehrer und sein Kollege müssen eine vollständige Teilnehmerliste inklusive Telefonnummern und Notfallnummer haben.

- b) Der Lehrer muss sich vor der Fahrt über die Gesundheitskarten der Schüler informieren.
- c) Schüler, die keine schriftliche Teilnahmenerlaubnis vorgelegt haben dürfen nicht an dem Ausflug teilnehmen und werden in einer Parallelklasse untergebracht.
- d) Die Schüler müssen ihre Uniform oder Schulsporthkleidung tragen. Der zuständige Lehrer informiert die Schüler.
- e) Während der Fahrt müssen die Schüler sitzen und den Sicherheitsgurt tragen.
- f) Es ist nicht erlaubt während der Fahrt zu essen oder zu trinken.
- g) Die Anweisungen des Lehrers und der Begleitperson müssen befolgt werden.
- h) **Im Notfall** muss sich der verantwortliche Lehrer umgehend mit der Stufenleitung in Verbindung setzen. Diese informiert die Verwaltung.
- i) Alle Busse müssen mit Sicherheitsgurten ausgestattet sein. Sie müssen alle rechtlichen Sicherheitsvorgaben erfüllen.
- j) Bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln müssen sich die Schüler respektvoll und angemessen verhalten. Sie müssen genau die Anweisungen ihres Lehrers beachten und einhalten.
- k) Im Fall, dass eine der Regelungen der Sicherheitsvorkehrungen nicht erfüllt sein sollte, muss der Ausflug gestrichen werden.

Art. 8: Vorgehensweise bei Klassenfahrten über einen Tag (mit Übernachtung)

8.1. Vor der Klassenfahrt:

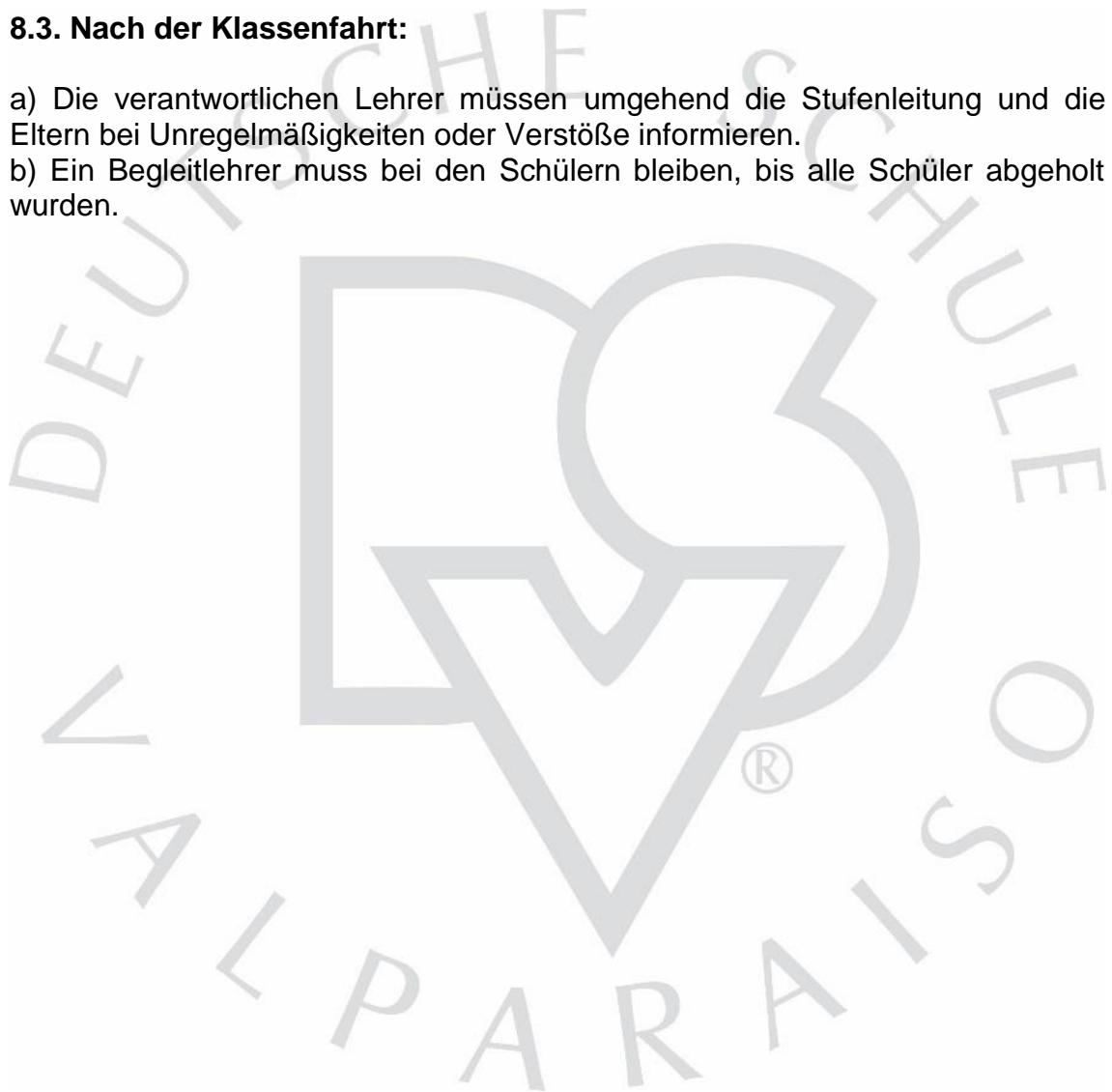
- a. Die Stufenleitungen planen die Termine und informieren die Lehrer.
- b. Der verantwortliche Lehrer ruft eine Informationssitzung ein und gibt die Ziele der Klassenfahrt bekannt.
- c. Der verantwortliche Lehrer erstellt einen Plan der Klassenfahrt.
- d. Das Stufensekretariat schickt an SECREDUC folgende Dokumente:
 - Eidesstattliche Erklärung
 - Pädagogisches Ziel
- e. Die verantwortlichen Lehrer reichen spätestens eine Woche vor der Fahrt im entsprechenden Stufensekretariat folgende Dokumente ein:
 - Antrag für die Exkursion/Wandertag/Klassenfahrt und Name des begleitenden Lehrers.
 - Einverständniserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten im Original.
 - Genehmigung der Elternvertretung.
- f. Das Stufensekretariat informiert die Verwaltung:
 - Anzahl der beteiligten Schüler
 - Anzahl der beteiligten Lehrer
 - Anzahl der benötigten Transportmittel
 - An- und Abfahrtstage
- g. Die Verwaltung bearbeitet:
 - Bestellung des Transportes, Unterkunft, Verpflegung wenn nötig.
 - Überprüfung der Dokumentation des Transportunternehmens und der Fahrer.
 - Überprüfung vor Ort der Sicherheitsvorgaben bei der Abfahrt.

8.2. Während der Klassenfahrt:

- a) Müssen sich die Schüler an die Vorgaben der Lehrer und Führungs Personen halten sowie die Schulregelungen befolgen.
- b) In Fall einer Klassenfahrt nach:
 - Limache ins *Ferienheim*: die Ferienheimordnung beachten.
 - Studienfahrten: die Studienfahrtenordnung beachten.
 - Schüleraustauschprogramme: die Austauschordnung beachten.

8.3. Nach der Klassenfahrt:

- a) Die verantwortlichen Lehrer müssen umgehend die Stufenleitung und die Eltern bei Unregelmäßigkeiten oder Verstöße informieren.
- b) Ein Begleitlehrer muss bei den Schülern bleiben, bis alle Schüler abgeholt wurden.



IX. KAPITEL: SCHÜLERAUSTAUSCHORDNUNG

Art.1: Pflichten, Rechte und Verantwortungen

1.1. Der Schüler:

- a) Es wird eine gesunde Motivation, Anpassungsfähigkeit, Interesse Teilnahme am Leben der Gastfamilie erwartet. Ebenso wird erwartet, dass ein Austauschpartner aufgenommen wird.
- b) Das eigene Land sowie die Deutsche Schule Valparaíso würdig und verantwortungsvoll vertreten. *Die Gewohnheiten des Gastlandes respektieren und einhalten (Zahlung bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, ein gepflegtes Vokabular benutzen, angemessener Umgang mit Alkohol, Probleme mit der Polizei vermeiden).*
- c) Verpflichtende Beteiligung an den Sitzungen der Austauschkoordinatoren.
- d) Vortrag und Material über Chile für die aufnehmende Schule vorbereiten.
- e) Nach der Rückkehr einen Vortrag, Ausstellung des Aufenthaltes präsentieren.
- f) Die vorgegebenen Termine der Schüleraustauschaktivitäten respektieren.
- g) Pflichtteilnahme am Unterricht in Deutschland, **6 Stunden** am Tag.
- h) Bei Nach- oder Rückfragen sich mit dem Begleitlehrer wöchentlich in Verbindung setzen.
- i) Bei eventuellen Konflikten mit der Gastfamilie die Vorgehensweise einhalten (Gespräch mit allen Beteiligten, Vereinbarungen treffen und respektieren) und zur Konfliktlösung beitragen.
 - Direkt mit der Familie reden.
 - Wenn ein direkter Dialog mit der Gastfamilie nicht möglich ist, den Begleitlehrer informieren und einen Aktionsplan erstellen.

Anmerkung: Obwohl eine Europareise nach Abschluss des Schüleraustausches nicht das Ziel des Programmes ist, ist es den Schülern erlaubt eine solche Reise zu machen. Dazu müssen die Eltern eine notarielle Erlaubnis vorlegen. Der anschließende Aufenthalt und **die Rückkehr nach Chile erfolgt nicht in der Obhut des Begleitlehrers.**

1.2. Pflichten der Eltern und Erziehungsberechtigten:

Die Teilnahme am Schüleraustausch soll dem Willen des Schüler entsprechen. Nur so kann die damit verbundene Verantwortung angenommen werden. (Anpassungsfähigkeit und Interesse am Leben der deutschen Gastfamilie).

- a) Ihre Kinder bei der Enihaltung der Schüleraustauschordnung fördern.
- b) Entscheidungen der Begleitlehrer und der Lehrer vor Ort akzeptieren und respektieren.
- c) Die Schule über eventuelle Krankheiten, Medikamenteneinnahme oder psychologische Behandlungen der beteiligten Schüler informieren. Wenn dies nicht geschieht, kann die Gastschule den Schüler ablehnen oder kurzfristig zurück nach Chile, aufgrund der mangelhaften Information, schicken.

- d) Wenn die Eltern oder Erziehungsberechtigten entscheiden den Schüler vorzeitig aus Deutschland einfliegen zu lassen, kann der Schüler sich nicht darüber hinaus in Europa aufhalten.
- e) Alle Erlaubnisse, die eingefordert werden, müssen rechtzeitig bei der Organisation abgeben werden.
- f) Die Anzahlungen **zu den festgelegten Terminen** zahlen und das Schulgeld beglichen haben.

1.3. Pflichten des Begleitlehrers:

- a) Die Schüleraustauschordnung kennen.
- b) Alle Kontakte zu den Gasteltern in Deutschland zur Verfügung.
- c) Sich über alle relevanten Aspekte des Austausches informieren.
- d) Die Schüler in ihren Gastschulen besuchen.
- e) Sich in Verbindung mit den Lehrern der Gastschulen setzen.
- f) Die Schulanwesenheit der Schüler in der Gastschule in Koordination mit den Gastlehrern überprüfen.
- g) Bei Eintreten von Schwierigkeiten der Schüler unterstützen.
- h) Bei Konflikten sich mit den Zuständigen für den Schüleraustausch in Chile in Verbindung setzen und gemeinsam entscheiden (Schulleitung und Verwaltung)
- i) Ständige Bereitschaft für die Schüler (Handy, eMail, etc.).

Art.2: Folgen bei Ordnungswidrigkeiten während des Schüleraustausches

- Während des Schüleraustausches muss der Schüler sich an die Regeln der vorliegenden Austauschordnung halten.
- Bei gravierenden Verstößen wird die Möglichkeit einer sofortigen Rückkehr nach Chile nicht ausgeschlossen. **Die Schule kann selbstständig entscheiden**, ob der betroffene Schüler zurück **nach Chile** fliegen soll. Die zusätzlich entstehenden Kosten werden von den Eltern getragen.
- Im Fall, dass das Austauschprogramm nicht erfüllt wird, kann die Schule nach einem bestimmten Verfahren wie folgt agieren:
 - a) Erziehungs-, Reparations- und/oder Disziplinarmaßnahmen.
 - b) Bedingte Aufnahme zum Folgehalbjahr.

X. KAPITEL: STUDIENFAHRTORDNUNG

Art.1: Definition und Ziele:

1.1. Die Kursfahrten sollen in Zusammenhang mit dem Unterricht stehen und die Möglichkeit bieten sich mit der Natur, Geographie, Geschichte und Kultur der besuchten Region auseinanderzusetzen. Zusätzlich sollen die Beziehungen unter den Schülern während der langen gemeinsamen Zeit gestärkt und ausgebaut werden.

1.2. Die Fahrten finden innerhalb **Chiles auf dem Südamerikanischen Kontinent** eingerahmt im nördlichen Teil des Landes statt.

1.3. Der **Klassenlehrer** plant in Zusammenarbeit mit der Stufenleitung, Fachlehrern und den Schülern die Lernziele und die Aufgabenstellung, um diese zu erreichen. Die Planung soll den Erziehungscharakter der Fahrt garantieren.

Art.2: Allgemeines zur Teilnahme

2.1. Die Studienfahrten haben einen pädagogischen Wert. Daher genehmigt die Schule die Fahrten unter folgenden Bedingungen:

- a) Die Studienfahrten obliegen ausschließlich der Verantwortung des Schulleiters und des Schulvorstandes des Trägers der Deutschen Schule Valparaíso.
- b) An der Studienfahrt nehmen alle Schüler der 9. Klasse teil.
- c) **Der Klassenlehrer und die Oberstufenleitung** genehmigen die Themen und Ziele der Fahrt und übernehmen die Organisation.
- d) Diese Vereinbarung muss vor sämtlicher Buchung (Dienstleistungen, Reisebüro) getroffen werden.
- e) Die Stufenleitung/Schulleitung kann nach einem Antrag des **Klassenlehrers und der Klassenkonferenz** einem Schüler oder einer ganzen Klasse die Genehmigung für die Fahrt verweigern. Dazu müssen trifftige Gründe, die die Studienfahrtziele⁴ in Gefahr bringen, vorliegen.

2.2. Termine

Die Studienfahrten werden in der ersten Dezemberhälfte unternommen. Sie dürfen nicht länger als 5 Unterrichtstage oder maximal 7 Tage lang sein.

2.3. Erlaubnisse: In einer Elternsitzung vor der Studienfahrt verteilt der Klassenlehrer eine Kopie der erforderlichen Dokumente für die Fahrt an die Eltern:

- a) Studienfahrtordnung mit Unterschrift der Eltern und Erziehungsberechtigten. Gilt als Einverständniserklärung.

⁴ Die Schule wird sich bemühen die Schüler, die nicht an der Fahrt teilnehmen, in einer anderen Klasse unterzubringen. Dadurch soll der Bildungsauftrag nicht unterbrochen werden.

- b) Gesundheitscheckkkarte: Die Eltern sind dafür verantwortlich die Gesundheitskarte ihres Kindes auzufüllen.
- c) Genehmigung: Die Eltern und Erziehnugsberechtigte müssen die Genehmigung ergänzen, um damit die Beteiligung an den Aktivitäten während der Fahrt zu unterstützen. Mit dieser Genehmigung wird die Oberstufenleitung die genaue Anzahl der teilnehmenden Schüler an die "Secretaría Regional Ministerial" weiterleiten.

Art.3: Verantwortung

- a) Der Klassenlehrer und der Begleitlehrer sind die Verantwortlichen und wenden die in Art. 5 und 6 II. Kapitel des zweiten Buches die in der Schulordnung genannten Regelungen an. Die Schulgemeinschaftsregelungen entsprechend dem Allgemeinen Schulgesetzes gelten während der Fahrt. Die Disziplin und Erziehungsvorgehensweise richten sich nach den Vorgaben der Schulordnung.
- b) Jede Klasse wird von seinem Klassenlehrer und einem Begleitlehrer, der von der Oberstufenleitung und der Schulleitung vorgeschlagen wird, geführt. Im Fall, dass der Klassenlehrer verhindert sein sollte, wird die Schulleitung für die entsprechende Vertretung aus den Fachlehrern sorgen. **Der Klassenlehrer** ist dazu befugt, die Reiseroute leicht zu verändern und er muss die Schulleitung informieren. Bei starken Veränderungen muss er eine Genehmigung der Schulleitung bekommen.
- c) Die teilnehmenden Schüler sind Vertreter unserer Schule. Daher sollen sie die Schulwerte und die Grundsätze des IBs beispielhaft vorleben.
- d) Der Klassenlehrer und der Begleitlehrer müssen dafür sorgen, dass das Rauchen, der Alkoholkonsum und alle anderen Drogenarten, die gesundheitsschädlich und gefährdend sind, nicht konsumiert werden. Die Lehrer sind dazu befugt Entscheidungen bei Risikosituationen während der Fahrt zu treffen.
- e) Die Schüler sind für ihr persönliches Eigentum selbstverantwortlich. Ebenso müssen die Schüler bzw. die Eltern oder Erziehungsberechtigten für die Kosten bei Beschädigungen während der Fahrt aufkommen.
- f) Verstöße gegen das Landesgesetz oder gegen das Gastland werden als schwerwiegend eingestuft.

Art.4: Krankheit

- a) Eltern und Erziehungsberechtigte informieren über die Gesundheitscheckliste den Klassenlehrer über den aktuellen Gesundheitsstand ihres Kindes. Besondere Behandlungen müssen explizit durch ein Attest oder persönlich vor der Fahrt vermerkt werden.
- b) Die Schüler sind für die Dauer der Studienfahrt über die Schule im Rahmen der Versicherungsordnung unfallversichert.

Art.5: Reisen mit Bus/ Zug/ Flugzeug

- a) Die Eltern und Erziehungsberechtigten müssen ihr Einverständnis bei Nachtfahrten mit dem Bus oder Zug erklären. Die begleitende Lehrkraft ist

- dafür verantwortlich, dass die Busfahrer sich nach den offiziellen Vorgaben beim Fahren abwechseln.
- b) Im Fall von Flügen müssen die Eltern ausdrücklich hierzu ihr Einverständnis geben.

Art.6. Finanzierung

Die gesamten Kosten der Studienfahrt werden von der Deutschen Schule Valparaíso getragen. Hierzu wird ein Vertrag mit einem spezialisierten Reiseunternehmen unterzeichnet.

Art.7: Abschlussbericht

Der Klassenlehrer und die begleitende Lehrkraft sind dazu verpflichtet einen Abschlussbericht der Studienfahrt an die Oberstufenleitung abzugeben. Der Bericht muss spätestens zwei Wochen nach der Rückkehr vorliegen.

Art.8: Information an die Eltern und Erziehungsberechtigten

Die Eltern und Erziehungsberechtigte müssen im Detail über die Planung vor der Studienfahrt informiert werden:

- a) über eine Elternsitzung
b) schriftlich

ZWEITES BUCH

GEMEINSCHAFTSLEBEN



I. KAPITEL: REGELUNGEN UND ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR EIN GUTES GEMEINSCHAFTSLEBEN

Art.1: Definition eines guten Gemeinschaftslebens

„Ein gutes Gemeinschaftsleben ist ein harmonisches Miteinander aller Schulgemeinschaftsmitglieder. Es setzt eine positive Beziehung untereinander voraus, durch die das Bildungsziel der Schule verwirklicht wird. Das gute Gemeinschaftsleben fördert eine ganzheitliche Entwicklung aller Schüler“⁵.

Art.2: Leitlinien des Gemeinschaftsleben

- 2.1.** Ein gutes Gemeinschaftsleben erfordert, dass die Beziehung unter allen Schulmitgliedern die Werte unseres Schulprojektes wie Ehrlichkeit, Respekt, Verantwortung und Solidarität widerspiegelt.
- 2.2.** Sich in einem gesunden Bildungsumfeld zu entwickeln ist ein Recht aller Schulmitglieder. Ebenso müssen die Schulmitglieder sich für diese Werte einsetzen und deren Bestand für die Zukunft garantieren.
- 2.3.** Ein harmonisches Gemeinschaftsleben wird nur dann erreicht, wenn alle Schulmitglieder sich gegenseitig respektieren und sie bereit sind, eigene Interessen unterzuordnen zugunsten der Allgemeinheit und der Anwendung der hierfür vorgesehenen Regelungen.
- 2.4.** Mögliche Verstöße gegen ein gutes Gemeinschaftsleben werden unter pädagogischen Aspekten behandelt werden. Die Vorgehensweise wird unter dem Prinzip der Nicht-Diskriminierung erfolgen, wodurch ein fairer Prozess garantiert wird.

Art.3: Ein förderliches Schulumfeld

„Die Schüler, Eltern, Erziehungsberechtigte, Berufstätige und Erziehungsassistenten sowie die Lehrkräfte und Leitungspersonen müssen für ein förderliches Umfeld sorgen, in dem das positive Gemeinschaftsleben unterstützt und jegliche Art von Bedrängnis vorgebeugt wird“⁶.

Art.4: Allgemeine Regeln für ein gutes Gemeinschaftsleben

- 4.1.** Von den Schulmitgliedern wird erwartet:
 - a) Umgangs- und Höflichkeitsregeln
 - b) Beitrag für ein gesundes Miteinander
 - c) Gegenseitiger Respekt

⁵ Art. 16 A, Allgemeines Bildungsgesetz.

⁶ Art. 16 C, Allgemeines Bildungsgesetz

4.2. Diese Regeln gelten für alle Gruppierungen, in denen die Schulgemeinschaft vertreten ist und die aus den Schülern, Lehrkräften, Leitungspersonal, Eltern unsd Erziehungsberechtigten sowie Schulangestellte, Psychopädagogisches Unterstützungsteam, Erziehungsassistenten und Vorstand gebildet werden.

Art.5: Positives Verhalten in der Eingangsstufe und in der Grundstufe

5.1. Einführung

- a)** In der Eingangsstufe werden die Grundlagen für ein gutes Schulgemeinschaftsleben gelegt. In dieser Zeit lernen die Kinder ein respektvolles und kooperatives Verhalten, was ihnen einen guten Umgang mit anderen Mitschülern ermöglichen wird.
- b)** In der Grundstufe werden diese Grundlagen gefestigt. Das respektvolle und kooperative Verhalten wird ebenfalls gefestigt und erweitert, um mit neuen Situationen entsprechend der Stufe umgehen zu können.
- c)** In der Eingangsstufe und in der Grundstufe werden diese Verhaltensweisen gefördert, die wiederum die Schulwerte und Eigenschaften des späteren IBs ausmachen.

5.2. Typisierung positiven Verhaltens

- Hat einen gepflegten Umgang mit allen Schulgemeinschaftsmitgliedern.
- Fällt durch seine guten Umgangsformen auf.
- Fällt durch die Einhaltung von Regeln und Anweisungen auf.
- Hat einen respektvollen Umgang.
- Zeichnet sich durch Toleranz aus.
- Lässt sich für schulische Aufgaben begeistern.
- Kann schulische Aufgaben mit hohen Qualitätsstandards bearbeiten.
- Geht konsequent und selbstdiszipliniert seinen Lernaufgaben nach.
- Macht zeitig und vollständig seine Hausaufgaben.
- Nimmt aktiv an der Gruppenarbeit teil.
- Geht sorgsam mit seinen Materialien um.
- Beteiligt sich mit Begeisterung und Verantwortung an sportlichen und kulturellen Aktivitäten der Schule.
- Zeigt Anständigkeit und ein transparentes Verhalten bezogen auf die schulischen Aufgaben.
- Entwickelt Selbstvertrauen und Mut, um die eigenen Schwächen zu überwinden.
- Bei Konflikten und Schwierigkeiten sucht er besonnen und zielstrebig nach einer Lösung.
- Übernimmt Verantwortung.
- Macht materielle Beiträge, die die Lehrarbeit erleichtern.

- Zeigt Solidarität, teilt sein Eigentum und Kenntnisse und hilft anderen Mitmenschen.
- Pflegt seine Umgebung.
- Bei solidarischen Aktivitäten kooperiert er gerne.
- Unterstützt den Dialog und zeigt Empathie seinem Gegenüber.
- Trägt zu einem Vertrauensklima in seinem Umfeld bei.

5.3. Anregungen für ein positives Verhalten

Im Folgenden werden die festgelegten Bildungsmaßnahmen für die Eingangsstufe und die Grundstufe, die ein positives Verhalten fördern und festigen, aufgezeigt:

- a) Für ein gezeigtes positives Verhalten trägt die Lehrkraft, die es feststellt, dieses in das Klassenbuch ein.
- b) Bei drei gezeigten positiven Verhalten während des Schuljahres wird, neben der Klassenbucheintragung, das Verhalten den Eltern schriftlich mitgeteilt. Zusätzlich wird es im Rahmen der Orientierungsstunde von der Lehrkraft hervorgehoben.
- c) Bei vier gezeigten positiven Verhalten im Schuljahr erfolgt neben den schon genannten Maßnahmen eine offizielle Anerkennung zum Schuljahresende.

5.4. Anerkennung von herausragenden Entwicklungen von Schülern

1. Auszeichnung des herausragendsten Schülers in Deutsch

Dieser Preis wird den Schülern verliehen, die sich während des Schuljahrs durch ihr Interesse, ihr Bemühen und ihre Bewältigung der deutschen Sprache ausgezeichnet haben, ohne dass es notwendigerweise die Schüler sind, die den besten Durchschnitt in diesem Fach haben.

2. Auszeichnung des herausragendsten Schülers in Englisch

Dieser Preis wird den Schülern verliehen, die sich durch ihr Engagement und ihre Leistung im Fach Englisch hervorgetan haben.

3. Auszeichnung für die stärkste Bemühung

Damit werden die Schüler ausgezeichnet, die sich während des Schuljahrs bemühten, durch ständige Verbesserung eine gute Leistung in den verschiedenen Fächern zu erbringen.

4. Auszeichnung als bester Klassenkamerad

Eine Auszeichnung wird den Schülern verliehen, die durch Kameradschaft, Loyalität und Freundschaft die Zuneigung der Klassenkameraden gewonnen haben und von diesen selbst gewählt werden.

5. Auszeichnung für gelebte institutionelle Werte

Mit diesem Preis werden Schüler ausgezeichnet, die während des Schuljahrs die institutionellen Werte Verantwortung, Respekt, Solidarität und Ehrlichkeit am besten vertreten.

6. Auszeichnung der herausragenden Schüler der Projektwoche

Mit diesem Preis werden Schüler für ihre Teilnahme am Triathlon in der Projektwoche ausgezeichnet.

Art.6: Positives Verhalten in der Oberstufe

6.1. Einführung

In der Oberstufe wird das auf der Grundlage des Respekts und Kooperation angelegte positive Verhalten ausgebaut. Das soziale Umfeld erweitert sich und die Schüler werden auf neue Lebens- und Kontextsituationen vorbereitet.

6.2. Typisierung positiven Verhaltens in der Oberstufe

- Pflegt einen ansprechenden und respektvollen Umgang mit allen Schulgemeinschaftsmitgliedern.
- Fällt durch gute Umgangsformen auf.
- Fällt durch die Erfüllung der Normen auf.
- Sein Respekt gegenüber anderen Schulgemeinschaftsmitgliedern zeichnet ihn aus.
- Sticht durch seine Toleranz hervor.
- Fällt durch ein Verhalten auf, das an der Vielfalt orientiert ist und die Inklusion aller Schulgemeinschaftsmitglieder berücksichtigt.
- Die ihm aufgetragenen Aufgaben erfüllt er mit Begeisterung.
- Erledigt seine Arbeit mit einem hervorragenden Qualitätsstandard.
- Zeigt Ausdauer und Disziplin bei seinen Lernaufgaben.
- Er macht seine Hausaufgaben hervorragend.
- Beteiligt sich aktiv an Gruppenarbeiten und schulischen Aktivitäten.
- Pflegt sein Eigentum.
- Pflegt das Schuleigentum.
- Nimmt mit Begeisterung und Verantwortung an sportlichen und kulturellen Aktivitäten der Schule teil.
- Fällt durch sein verantwortungsvolles Verhalten auf.
- Ist beharrlich und bemüht.
- Übernimmt Verantwortung.
- Fällt durch seine Solidarität und nicht egoistisches Engagement auf.
- Pflegt sein Umfeld.

6.3. Anregungen für ein positives Verhalten in der Oberstufe

Im Folgenden werden die festgelegten Bildungsmaßnahmen für die Oberstufe, die ein positives Verhalten fördern und festigen, aufgezeigt.

- a) Für ein gezeigtes positives Verhalten trägt die Lehrkraft, die es feststellt, dieses in das Klassenbuch ein.
- b) Bei drei gezeigten positiven Verhalten während des Schuljahres wird, neben die Klassenbucheintragung, das Verhalten den Eltern schriftlich mitgeteilt. Zusätzlich wird es im Rahmen der Orientierungsstunde vom Klassenlehrer hervorgehoben.
- c) Bei vier erfüllten positiven Verhalten im Schuljahr erfolgt neben den schon genannten Maßnahmen eine offizielle Anerkennung zum

Schuljahresende.

6.4. Anerkennung von herausragenden Entwicklungen von Schülern

1. Auszeichnung für die stärkste Bemühung

Damit werden die Schüler ausgezeichnet, die sich während des Schuljahrs bemühten, durch ständige Verbesserung eine gute Leistung in den verschiedenen Fächern zu erbringen. Nicht unbedingt sind das die Schüler mit dem besten Durchschnitt

2. Fachbezogene Auszeichnungen in: Deutsch, Naturwissenschaften, Werken, Kunst, Musik, Sport und Englisch

Dieser Preis wird den Schülern für ihr Bemühen und Durchhaltevermögen im und ihr Interesse am jeweiligen Fach verliehen.

3. Auszeichnung als bester Klassenkamerad

Eine Auszeichnung wird den Schülern verliehen, die durch Kameradschaft, Loyalität und Freundschaft die Zuneigung der Klassenkameraden gewonnen haben und von diesen selbst gewählt werden.

4. Auszeichnung des besten Durchschnitts der 8. Klasse

5. Auszeichnung für akademische Leistungen von der 9. bis zur 12. Klasse

Die Schüler mit Durchschnitten ab 6,7 werden ausgezeichnet.

6. Auszeichnung „Schüler der Deutschen Schule“

Von seiten des Elternbeirats wird der Schüler ausgezeichnet, der während seiner Schulzeit die institutionellen Werte klar vertreten hat und sich durch seine Ehrlichkeit und Solidarität seinen Respekt und sein Verantwortungsbewusstsein ausgezeichnet hat.

Art.7: Organe zur Sicherung eines guten Gemeinschaftsleben

7.1. Vorgeschichte/Präambel

Die Schule unterstützt die Beteiligung aller Schulgemeinschaftsmitglieder am Schulleben durch die Organe der Schülervertretung, Elternvertretung, Lehrerrat und dem Ausschuss für ein gutes Gemeinschaftsleben. Sie alle tragen dazu bei, den Lernprozess positiv umzusetzen.

7.2. Ausschuss für ein gutes Gemeinschaftsleben

7.2.1. Auftrag

Die Schulgemeinschaft hat als Anliegen das Bildungsprojekt der DSV zu fördern und zu organisieren, ein gesundes Miteinander zu pflegen und zu unterstützen, präventive Maßnahmen gegen körperliche und psychische Gewalt, gegen Aggression und Quälereien durchzuführen - so wie es im Allgemeinen Bildungsgesetz und in der Schulordnung vorgesehen ist.

7.2.2. Funktionen

- a)** Aktivitäten, Maßnahmen und Strategien, die das Schulgemeinschaftsleben positiv stärken, durchführen.
- b)** Aktivitäten, Maßnahmen und Strategien, die die unterschiedlichen Gewalterscheinungen präventiv angehen, fördern.
- c)** In Zusammenarbeit mit dem Zuständigen für das Gemeinschaftsleben der Schule einen Plan zur Gewaltprävention erstellen, anpassen und überprüfen.

7.2.3. Kompetenzen

Die Kompetenzen des Ausschusses haben einen informativen und fördernden Charakter.

7.2.4. Mitglieder

Dieser Ausschuss besteht aus:

3 Vertretern der Lehrerschaft, 1 Vertreter der Elternvertretung, 1 Vertreter der Verwaltung, 1 Vertreter des Schulträgers, 1 Vertreter der Schuleitung, 1 Erziehungsassistenten und dem Zuständigen für das Gemeinschaftsleben der Schule.

7.2.5. Vorgehensweise zur Aufnahme und Freistellung der Ausschussmitglieder

a) Aufnahme: Die Aufgabe der Ausschussmitglieder ist freiwillig und erfolgt ohne Entgeld. Gleichwohl bekommen die Mitarbeiter der DSV, die im Ausschuss tätig sind, eine zusätzliche Bezahlung bei zusätzlichen Arbeitsstunden, wenn es erforderlich ist. Alle Mitglieder werden im 2-Jahres-Rhythmus aus ihrem Bereich demokratisch gewählt.

b) Freistellung:

b.1. Durch Ersuchen oder Empfehlung der Mitgliedermehrheit und aus folgenden Gründen:

- 25% Sitzungsabwesenheit.
- Nicht-Erfüllung der ihm zugetragenen Aufgaben.

b.2. Aus eigener Entscheidung und durch ein offizielles Schreiben und einen Monat vor der vorgesehener Beendigung.

7.2.6. Struktur

Der Ausschuss hat eine Leitungsstruktur bestehend aus 1 Vorsitzenden, 1 Stellvertreter und einem Schriftführer. Die anderen Mitglieder vertreten ihre Bereiche. Zum Ausschuss gehört ebenso der Zuständige für das Gemeinschaftsleben.

7.2.7. Sitzungen

- a)** Die Sitzung wird vom Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem Zuständigen für das Gemeinschaftsleben geleitet. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden übernimmt sein Stellvertreter die Sitzungsleitung. Es kann turnusgemäß und außerordentlich getagt werden. Die Sitzungen haben eine Dauer von 45 Minuten und dürfen die 60 Minuten nicht überschreiten.
- b)** Bei der 1. Jahressitzung wird der Sitzungskalender mit Terminen und Uhrzeiten festgelegt. Im Halbjahr muss die Schulgemeinschaft über die Präventionspläne zur Verbesserung des Gemeinschaftsleben informiert werden.

7.2.8. Turnusmäßige Sitzungen

Es finden 2 turnusmäßige Sitzungen im Halbjahr statt. Empfohlen wird, sie in den Monaten März, Mai, August und Oktober abzuhalten. Mitglieder, die nicht anwesend sein können müssen sich schriftlich bei dem Vorsitzenden entschuldigen. Die Sitzungen finden bei 50% + 1 der Mitglieder statt und Entscheidungen können getroffen werden.

7.2.9.: Außerordentliche Sitzungen

Außerordentliche Sitzungen finden im dringenden Fall statt und sie werden vom Vorsitzenden einberufen. Mitglieder, die nicht anwesend sein können, müssen sich 24 Stunden vorher schriftlich beim Vorsitzenden abmelden. Die Sitzungen finden bei 50% + 1 der Mitglieder statt und Entscheidungen zum entsprechendem Thema können getroffen werden.

7.2.10.: Kommunikationsregister

Es wird Buch geführt. Bei der 1. Sitzung im Jahr wird der Schriftführer gewählt. Die Inhalte bezogen auf die Themen zur Förderung eines guten Gemeinschaftsleben und zur Prävention von Gewalt unterliegen der Verantwortung des Zuständigen fürs Gemeinschaftsleben. Die Themen werden durch die Mitglieder bekannt gegeben, über die Webseite und über ein Informationspaneel.

7.3. Technisches Team für das Gemeinschaftsleben

7.3.1. Auftrag

Bei der Überprüfung, Anpassung, Ausfertigung und Umsetzung der Verordnungen, Dokumente, Pläne, Aktionen und Akten des Gemeinschaftsleben mitarbeiten.

7.3.2. Mitglieder

Dieses Team besteht aus:

Orientierungslehrer und Schulpsychologen der Schule.

7.3.3. Funktionen

- a) Verbesserungsvorschläge zur Umsetzung des Gemeinschaftsleben in der Schule.

- b) Die Durchführung des Gemeinschaftsleben und die Lehrkräfte in den notwendigen Bereichen unterstützen.
- c) Bei der Anwendung der Maßnahmen des Gemeinschaftsleben bei Verstößen gegen Regelungen mitwirken.

7.3.4. Kompetenzen

Die Kompetenzen des Ausschusses haben einen beratenden Charakter.

7.4. Zuständiger für das Gemeinschaftsleben

7.4.1. Auftrag⁷:

- a) Der Zuständige für das Gemeinschaftsleben an der Schule ist für die Durchführung der anzuwendenden Maßnahmen, die vom Ausschuss beschlossen wurden, verantwortlich. Er erstellt in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss einen Aktionsplan.
- b) Die Schule muss die Benennung und die Funktionen des Zuständigen für das Gemeinschaftsleben gemäß der Schulaufsichtsbehörde, Ord. 476 vom 29. November 2013, bestätigen.

7.4.2. Funktionen

- a) Die Vorgaben und Orientierungen der nationalen Schulgemeinschaftspolitik kennen und einführen. Vorrang hat die Durchführung der Auswahl, die vom Ausschuss festgelegt wird.
- b) Die Zusammenarbeit zwischen den Schulgemeinschaftsmitgliedern bei der Erstellung, Durchführung und Bekanntmachung der Präventionsarbeit und die Pädagogischen- und Disziplinarmaßnahmen zur Förderung eines guten Gemeinschaftslebens unterstützen.
- c) Die Maßnahmen, die der Ausschuss für das schulische Gemeinschaftsleben beschließt, durchführen.
- d) Einen Aktionsplan für ein gutes Gemeinschaftsleben bezogen auf die Vorgaben des Ausschusses erstellen.
- e) Fortbildunginitiativen im Gebiet des Gemeinschaftsleben und Konfliktdeeskalierung zwischen den verschiedenen Schulbereichen koordinieren.
- f) Die Vorgehensweise bei der Durchführung von Konfliktlösungen koordinieren und orientieren (Anzeige, Ermittlungen, Beschlussfassung und Berufung).
- g) Die Dokumentation wie Zusammenstellungen, Sitzungen, Ernennungen und Sozialisierungsbeweise der Schulgemeinschaft aktualisieren.

Art.8: Umsetzungsplan für das gute Gemeinschaftsleben (P.G.C.E*)

8.1. Der Umsetzungsplan ist das Instrument, welches die Verbindlichkeiten der Aktionen seitens der Schule beinhaltet. Inhalt sind unter anderem die

⁷ Auf der Grundlage der "Orientaciones Ley sobre Violencia Escolar", Mineduc (Erziehungsministerium), Unidad de Transversalidad Educativa, 2012, pp.11

Festlegung der Ziele, Zielgruppen, Verantwortlichen, Zeiträume, Evaluationsmittel für die Förderung des Gemeinschaftslebens und die Präventionsmaßnahmen.

8.2. Der Umsetzungsplan besteht aus zwei Aktionssäulen

- a) Planung für ein Gemeinschaftsleben: gerichtet auf die gemeinsame Entwicklung von Kenntnissen, Fähigkeiten, Einstellungen und Werten, die allen Schulmitgliedern ein harmonisches Miteinander in der Gemeinschaft ermöglichen.
- b) Präventionspläne: gerichtet auf die Kontrolle und Vermeidung von negativen Verhalten, die das Gemeinschaftsleben stören könnten.

8.3. Die Zielgruppen des Umsetzungsplans sind die Schüler, Eltern und Erziehungsberechtigten, Mitarbeiter der Schule (pädagogisches und nicht-pädagogisches Personal) und andere, die dazu eingeladen werden könnten.

8.4. Am Ende des Schuljahres wird der Gemeinschaftslebenausschuss durch den Zuständigen die Evaluationsaktionen koordinieren.

II. KAPITEL: REGELVERSTÖSSE UND MASSNAHMEN

Art. 1: Allgemeine Definition

1.1. Regelverstoß

Aktionen oder Unterlassungen, die die normale Entwicklung den Lehr-, Lernprozess und das schulische Gemeinschaftsleben beeinträchtigen.

1.2. Gravierende Verstöße laut Schulnormen

a) Belästigung in der Schule: „Als Belästigung wird jede Aktion von wiederkehrender Aggression oder Unterlassung von Hilfeleistung, die außerhalb oder in der Schule von Einzelnen oder Schülergruppen unserer Institution ausgehen und die gegen einen anderen Mitschüler gerichtet sind, verstanden. Kein Schüler, der dabei sich technischer oder andere Mittel bedient, auch durch sein Alter, darf sich einem anderen Mitschüler gegenüber als mehrwertig verstehen und andere dadurch misshandeln, demütigen oder verängstigen“⁸

b) Kindesmisshandlung durch Erwachsene: „Als besonders gravierend gilt jede Art von psychischer und körperlicher Gewalt gegenüber einem Mitschüler unserer Institution, die von einer Machtposition ausgeübt wird, sei es eine Leitungsperson oder eine Lehrkraft, Erziehungsassistenten und andere sowie jede Art von Gewalt ausgehend von einem Erwachsenen gegenüber einem Schüler unserer Schule.“⁹

c) Misshandlung von Erziehungspersonen: „Als besonders gravierend gilt jede Art von psychischer oder körperlicher Gewalt, ausgeübt durch unterschiedliche Mittel gegenüber den Erziehungspersonen unserer Schule“.¹⁰

1.3. Allgemeine Schulmisshandlung

Als Schulmisshandlung wird jede Art von Aktion oder Unterlassung von Hilfeleistung eingestuft, sei es psychischer oder körperlicher Art, die gegenüber einem Schüler unserer Schule ausgeübt wird. Hierzu zählen schriftliche, technische und cybernetische Mittel, die einem Mitglied der Schulgemeinschaft zuzuschreiben sind, unabhängig vom Ort der Tat und immer dann, wenn die Folgen negativ sind:

- Angst erzeugen und psychische wie auch körperliche Beeinträchtigungen des Privatlebens und anderer grundsätzlicher Rechte.
- Ein feindliches, einschüchterndes, erniedrigendes, missbräuchliches Umfeld schaffen.
- Die schulische, emotionale, intellektuelle, geistige und körperliche Entwicklung eines Anderen erschweren oder sichtlich verhindern.

⁸ Art. 16B, Allgemeines Erziehungsgesetz

⁹ Art. 16D, Allgemeines Erziehungsgesetz

¹⁰ Art 8°bis, Absatz II, Statut d. Lehrberufes

1.4. Pädagogische Maßnahmen

Sind Anregungen oder definierte Erziehungsmaßnahmen mit dem Ziel, das Fehlverhalten im Rahmen der institutionellen Werte einsichtig zu machen. Zusätzlich sollen die Schulwerte gestärkt werden und Verhalten, die das schulische Geschehen beeinträchtigen oder stören, vermieden werden. Es gibt Erziehungsmaßnahmen und Reparationsmaßnahmen.

1.5. Disziplinarmaßnahmen

Sind jene Maßnahmen, die eine Bestrafung gegenüber einem Schüler, der ein Fehlverhalten ausgeführt hat, vorsehen.

Art. 2: Typen und Gewichtung von Fehlverhalten in der Eingangsstufe

2.1. Registrierung von Negativ-Verhalten in der Spielgruppe

a) Leicht – Fällt ihm schwer, sich an Normen und Gruppenregeln zu halten:

- schubst
- stört andere Kinder
- unterbricht den normalen Verlauf
- beschädigt die Arbeit anderer Kinder

b) Gravierend – Hält sich nicht an Normen und Regelungen, herausfordernde Haltung:

- beschimpft andere
- ist unehrlich
- läuft aus dem Raum
- nimmt Materialien und Gegenstände, die ihm nicht gehören, mit

c) Stark gravierend – Greift andere Kinder und Erwachsene körperlich an:

- schlägt andere
- beißt
- tritt andere
- wirft handfeste Gegenstände
- beschädigt die Schuleinrichtung

2.2. Registrierung von Negativ-Verhalten in der Übergangsstufe I und II:

a) Leicht –

Fällt ihm schwer, sich an festgelegten Normen und Gruppenregeln zu halten:

- schubst
- stört
- beschädigt die Arbeit anderer
- unterbricht den normalen Ablauf
- gehorcht nicht

b) Gravierend – Hält sich nicht an Normen und Regeln, herausfordernde Haltung:

- schlägt im Pausenhof oder Raum mit einem Gegenstand
- beschimpft

- ist unehrlich
 - läuft aus dem Raum
 - Nimmt Materialien und Gegenstände, die ihm nicht gehören mit
- c) **Stark gravierend** - Greift andere Kinder und Erwachsene der Schulgemeinschaft körperlich an:
- spuckt
 - tritt
 - wirft handfeste Gegenstände
 - beschädigt die Schuleinrichtung
 - beist
 - gefährdet seine eigene Integrität und die anderer Schulmitglieder

Art. 3: Typen und Gewichtung von Fehlverhalten in der Grundstufe: 1. -

6. Klasse

a) Leicht:

- Drei Verspätungen zum Unterrichtsbeginn
- Drei nicht unterschriebene Klassenarbeiten, Rundbriefe, Genehmigungen, etc.
- Erscheint dreimal ohne Hausaufgaben.
- Bringt sein Arbeitsmaterial, Sporttasche etc. wiederholt nicht mit oder erscheint mit unangebrachten und bereits bestellten Materialien.
- Leistet keine Beiträge zu den Gruppenarbeiten.
- Verhält sich unkooperativ zu anderen Schulmitgliedern.
- Erscheint ohne Schuluniform oder unvollständiger Uniform; ungepflegt und im schlechten Zustand oder mit unerlaubten Gegenständen zum Unterricht.
- Beschäftigt sich mit unterrichtsfremden Aktivitäten.
- Folgt den Anweisungen nicht oder unterbricht den Unterricht oder Schulaktivität.
- Weigert sich, am Unterricht oder an schulischen Aktivitäten teilzunehmen.
- Hält sich an unerlaubten Orten in der Schule auf.
- Betritt verbotene Bereiche während schulischer Aktivitäten wie Klassenausflüge, Sportfeste, Klassenfahrten.
- Benutzt unerlaubte technische Instrumente oder Materialien ohne Sondererlaubnis der zuständigen Person vor Ort.
- Legt keine Entschuldigung innerhalb von zwei Tagen vor.
- Bleibt von Klassenarbeiten ohne ärztliches Attest fern.
- Beschmutzt das Umfeld.
- Beschädigt durch Unaufmerksamkeit oder unerlaubten Gebrauch Materialien, Einrichtung, Gegenstände, die ihm nicht gehören.
- Stört seine Mitschüler oder Schulmitglieder während des Unterrichts, in der Pause oder Ähnliches.
- Hält sich nicht an Verhaltensnormen der Schule wie Begrüßung, Erlaubnis, etc.

b) Gravierend

- Beschädigt absichtlich Einrichtung, Materialien und Gegenstände, die ihm nicht gehören.
- Hält sich ohne Erlaubnis vom Unterricht fern.
- Hält sich nicht an Verhaltensnormen und Verbote bei Evaluationen.
- Gibt oder fragt unerlaubt nach Informationen während einer Klassenevaluation¹¹.
- Fehlverhalten bei der akademischen Ehrlichkeit, indem er sich Information unehrlicherweise aneignet (schreibt bei einem anderen Schüler oder aus verschiedenen Quellen ab).
- Betrügt und lügt, um sein Verhalten zu rechtfertigen.
- Betrügt und beschädigt durch sein Verhalten andere.
- Macht verletzende Zeichen oder Aktionen gegenüber anderen Schulmitgliedern.
- Hält Berichte, Kommunikationen, Klassenarbeiten, Test seinen Eltern oder Erziehungsberechtigten gegenüber versteckt und legt sie nicht zur Unterschrift vor.
- Registriert und veröffentlicht ohne Erlaubnis private und schulische Informationen wie Unterricht, Sitzungen, Interviews, etc. über verschiedene soziale Medien.
- Registriert und veröffentlicht ohne Erlaubnis private Inhalte anderer Schulmitglieder.
- Erfüllt teilweise oder gar nicht die Disziplinarmaßnahmen, die ihm gelten.

c) Stark gravierend

- Verlässt das Schulgelände ohne Genehmigung.
- Ändert Dokumente ab oder fälscht sie.
- Raucht auf dem Schulgelände.
- Trägt Drogen mit sich oder konsumiert sie; trinkt Alkohol auf dem Schulgelände oder während einer schulischen Aktivität.
- Kommt alkoholisiert in die Schule oder steht unter Drogen oder Psychopharmaka, die nicht ärztlich verschrieben wurden.
- Greift körperlich oder physisch andere Schulmitglieder an.
- Begeht einen riskanten Fehler, der die psychische oder körperliche Integrität anderer Schulmitglieder gefährdet.
- Beleidigt, diskreditiert oder bedrängt direkt oder indirekt andere Schulmitglieder durch Zeichen, Worte, eMails oder ähnliche Mittel.
- Bedient sich der Ethnie, Religion, Herkunft, Sexualität, Behinderung, etc. als Quelle der Beleidigung gegen andere Schulmitglieder.
- Betreibt Mobbing.
- Hat ein unangebrachtes Verhalten bezogen auf die Sexualität; trägt pornografisches Material in der Schule und bei außerschulischen Aktivitäten mit sich.

¹¹ Abschreiben, diktieren

- Nimmt unerlaubterweise Gegenstände anderer Schulmitglieder an sich.
- Eignet sich inmaterielles Eigentum wie Passwörter, PC-Gebrauch und anderes an.

Art. 4: Typen und Gewichtung von Fehlverhalten in der Oberstufe: 7. bis 12. Klasse

a) Leicht

- Drei Verspätungen zum Unterrichtsbeginn.
- Drei nicht unterschriebene Klassenarbeiten, Rundbriefe, Genehmigungen, etc.
- Erscheint dreimal ohne Hausaufgaben.
- Erscheint ohne Schuluniform oder unvollständiger Uniform, ungepflegt und im schlechten Zustand oder mit unerlaubten Gegenständen zum Unterricht.
- Verhält sich unkooperativ gegenüber anderen Schulmitgliedern.
- Beschäftigt sich mit unterrichtsfremden Aktivitäten.
- Folgt den Anweisungen nicht oder unterbricht den Unterricht oder Schulaktivität.
- Hält sich an unerlaubten Orten in der Schule auf.
- Betritt verbotene Bereiche während schulischer Aktivitäten wie Klassenausflüge, Sportfeste, Klassenfahrten.
- Benutzt unerlaubte technische Instrumente.
- Beschmutzt das Umfeld.
- Beschädigt durch Unaufmerksamkeit oder unerlaubten Gebrauch Materialien, Einrichtung, Gegenstände, die ihm nicht gehören.
- Hält sich nicht an Verhaltensnormen der Schule wie Begrüßung, Erlaubnis, etc.

b) Gravierend

- Verstößt gegen eine Disziplinarmaßnahme oder eine formelle Verantwortung beim Regelverstoß gegen die Schulordnung.
- Weigert sich an schulischen Aktivitäten teilzunehmen und verweigert den Unterricht.
- Beteiligt sich nicht an Gruppenarbeiten.
- Legt keine schriftliche Entschuldigung innerhalb von 2 Tagen bei Abwesenheit.
- Beschädigt absichtlich Einrichtung, Materialien und Gegenstände, die ihm nicht gehören.
- Hält sich nicht an Verhaltensnormen und Verbote bei schulischen Evaluationen.
- Gibt oder fragt unerlaubt nach Informationen während einer Klassenevaluation¹².
- Betrügt und lügt, um sein Verhalten zu rechtfertigen.

¹² Bekannt als „Abschreiben“ und „Flüstern“

- Stört seine Mitschüler und andere Schulmitglieder während des Unterrichtes, Pausen, etc.
- Registriert und veröffentlicht ohne Erlaubnis private und schulische Informationen wie Unterricht, Sitzungen, Interviews etc. über verschiedene soziale Medien.
- Registriert und veröffentlicht ohne Erlaubnis private Inhalte anderer Schulmitglieder.
- Macht verletzende Zeichen oder Aktionen gegenüber anderen Schulmitgliedern.

c) Stark gravierend

- Verlässt das Schulgelände ohne Genehmigung.
- Betrügt und verletzt durch sein Verhalten andere.
- Hält sich fern vom Unterricht ohne Erlaubnis.
- Entwendet Gegenstände von anderen Schulmitgliedern oder von der Schule.
- Ändert Dokumente ab oder fälscht Unterschriften.
- Hält Berichte, Kommunikationen, Klassenarbeiten, Test seinen Eltern oder Erziehungsberechtigten gegenüber versteckt und legt sie nicht zur Unterschrift vor.
- Erscheint nicht zu Klassenarbeiten und legt kein ärztliches Attest vor.
- Erfüllt teilweise oder unvollständig Disziplinarmaßnahmen.
- Fehlverhalten bei der akademischen Ehrlichkeit, indem er sich Informationen unehrlicherweise aneignet (schreibt bei einem anderen Schüler oder aus verschiedenen Quellen ab).
- Raucht auf dem Schulgelände.
- Beleidigt, diskreditiert oder bedrängt direkt oder indirekt andere Schulmitglieder durch Zeichen, Worte, eMails oder ähnliche Mittel.
- Bedient sich der Ethnie, Religion, Herkunft, Sexualität, Behinderung etc. als Quelle der Beleidigung, Ausgrenzung anderer Schulmitglieder.
- Beschädigt oder zerstört schulische Materialien oder die schulische Infrastruktur und riskiert dadurch die Sicherheit der Schulmitglieder und der Schule.
- Trägt Drogen mit sich oder konsumiert sie; trinkt Alkohol auf dem Schulgelände oder während einer schulischen Aktivität.
- Kommt alkoholisiert in die Schule oder steht unter Drogen oder Psychopharmaka, die nicht ärztlich verschrieben wurden.
- Greift körperlich und psychisch andere Schulmitglieder an.
- Begeht einen riskanten Fehler, der die psychische oder körperliche Integrität anderer Schulmitglieder gefährdet.
- Betreibt Mobbing.
- Hat ein unangebrachtes Verhalten bezogen auf die Sexualität; trägt pornografisches Material in der Schule und bei außerschulischen Aktivitäten mit sich.

- Eignet sich inmaterielles Eigentum an wie Passwörter, PC-Gebrauch und anderes.
- Weist einen Delikt auf indem er Waffen mit sich trägt oder benutzt; handelt mit Drogen; Raubdelikte; Diebstahl, etc.
- Verstößt gegen das Gesetz eines Gastlandes, in dem er sich über die Schule aufhält wie: Studienfahrt, Austauschprogramm etc.

Art.5: Maßnahmen bei Fehlverhalten gegenüber der Schulordnung

5.1. Pädagogische Maßnahmen

5.1.1. Erziehungsmaßnahmen: Die Erziehungsmaßnahmen dienen der Motivation und der Prävention, um die institutionellen Werte unserer Schule zu stärken und zu fördern.

a) Gemeinschaftsdienst: Diese Maßnahmen erfolgen zugunsten der Schule und werden bei Beschädigung der schulischen Struktur oder schulischer Materialien angewandt; sie können auch zugunsten eines Schulmitglieds stattfinden. Beispiele:

das Zerstörte reparieren; putzen; während der Pause helfen; Unterstützung anderer Schüler; Lehrer helfen; Anwesenheit in einer unteren Klasse, etc.

b) Erziehungsaktion: In diesem Fall intervenieren das Unterstützungspersonal oder die betroffenen Lehrkräfte, die einen Aktionsplan erstellen und gezielt individuelle Sitzungen abhalten. Das Ziel ist die Prävention, die Reflektion über das Geschehene und die schriftliche Verpflichtung die schulischen Werte und die Folgen seines Verhalten zu überdenken.

c) Andere Maßnahmen: Diese Maßnahmen werden nach den spezifischen Umständen erstellt und angewandt. Die Entwicklungsphase des Schülers muss in Betracht gezogen werden und sie haben als Ziel, ein positives Gemeinschaftsleben zu fördern. Sie werden den Eltern als Aktionsplan vorgelegt und die Anwendung wird durch den Zuständigen für das Gemeinschaftsleben in Zusammenarbeit mit seinem Team koordiniert.

5.1.2. Reparationsmaßnahmen: Die Reparationsmaßnahmen sind Aktionen, die zugunsten des Schülers, der das Fehlverhalten begangen hat oder zugunsten der von ihm Beschädigten durchgeführt werden. Sie sollen die Beschädigungen wieder gut machen und den Schaden beheben. Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgen im Einvernehmen mit den Betroffenen. Es wird eine Umsetzungsfrist gesetzt. Beispiele: offizielle und private Entschuldigung; Wiederherstellung der persönlichen Gegenstände oder eine andere Form der Entschädigung, vereinbart zwischen dem Täter, seinen Eltern und der Schule.

5.1.3. Umsetzung in eine Parallelklasse: Der Schüler wird in eine Parallelklasse versetzt mit dem Ziel, ihn besser in die Lerngruppe zu integrieren, ihn zur Unterrichtsbeteiligung zu motivieren, seine psychosoziale Entwicklung (Gemeinschaftsleben) zu stärken und seine akademischen Leistungen zu fördern.

5.1.4. Sondermaßnahmen im Fall von Alkohol-, Drogenkonsum oder Konsum anderer Psychostimulantien:

- a)** Das Tragen von Drogen, Alkohol und anderer Psychostimulantien ohne ärztliches Attest auf dem gesamten Schulgelände entspricht einem groben Fehlverhalten gegenüber der Schulordnung. Ein Delikt ist auch der Handel mit Drogen wie ausdrücklich in den Beschlüssen und Vorschriften des chilenischen Gesetzes vorgeschrieben ist.
- b)** Die Erziehungs- oder Disziplinarmaßnahmen werden vorrangig unter Berücksichtigung des betroffenen Schüler angewandt. Sie erfordern eine gezielte Unterstützung bezogen auf seine spezielle Situation.
- c)** In solchen Fällen wird die Schule in Zusammenarbeit mit der Familie des betroffenen Schülers die möglichen Maßnahmen auswerten eine eventuelle Überweisung an einen Fachspezialisten beantragen.
- d)** Zusätzlich werden Nachsorgestrategien erstellt mit dem Ziel, die Unterstützungsprozesse einzuhalten.

5.2. Disziplinarmaßnahmen oder Sanktionen

Diese Maßnahmen werden nach der Schwere des Fehlverhaltens und unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit angewandt:

- a) Mündliche Ermahnung:** Der Schüler wird mündlich auf sein Fehlverhalten aufmerksam gemacht und ermuntert, ihn nicht zu wiederholen.
- b) Eintrag in das Klassenbuch und in das Schooltrack (Grund- oder Oberstufe) oder Vorfallregister und Klassenbuch (Eingangsstufe):** Entspricht dem schriftlichen Erfassen des Fehlverhaltens.
- b) Vereinbarungsbrief:** Der Schüler trifft eine schriftliche Vereinbarung in Zusammenarbeit mit seinen Eltern. Er macht Verbesserungsvorschläge zu seinem Verhalten, zu seiner Verantwortung und schlägt Fristen vor. Der Vereinbarungsbrief muss von den Eltern unterschrieben sein und wird am Folgetag des Geschehens in der Schule abgegeben. Die Nichteinhaltung der Vereinbarung entspricht einem gravierenden Fehlverhalten¹³.
- c) Vorübergehender Ausschluss vom Unterricht:** Der Schüler bleibt vorübergehend bis zu 5 Tage zu Hause. Er hat über sein Fehlverhalten und die damit verbundenen Risiken zu reflektieren. Seine akademischen Leistungen werden nicht beeinträchtigt, er bekommt Arbeitsmaterial mit.
- d) Bedingte Androhung des Ausschlusses aus der Schule:** die Ausschlussmöglichkeit aus der Schule bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen.

¹³ Als "Nichteinhaltung des Vereinbarungsbriefes" gelten drei oder mehr Fehlverhalten der selbst vereinbarten Verbesserungsvorschläge.

Diese Situation wird mindestens einmal im Halbjahr überprüft und wird für eine Mindestzeit von einem Halbjahr und maximal für zwei Halbjahre angewandt.

e) Ausschluss aus der Schule: Auflösung des Vertrages mit der Schule für das folgende Schuljahr. Der Schüler muss zum Ende des laufenden Schuljahres die Schule verlassen.

f) Ausweisung aus der Schule: Sofortiger Ausschluss aus der Schule. Der Schüler verlässt die Schule nachdem er über die Maßnahme informiert wird. Es wird eine Berufungszeit akzeptiert. Diese Disziplinarmaßnahme ist außergewöhnlich und wird nur dann angewandt, wenn der Schüler direkt gegen die körperliche oder psychische Integrität andere Schulmitglieder gehandelt hat.

Art. 6: Fehlverhalten und Maßnahmen für die Schüler

6.1. Anwendung der Maßnahmen:

a) Der Schulleiter oder die von ihm beauftragten Personen oder Gremien können eine oder mehrere Disziplin- oder Erziehungsmaßnahmen entsprechend umsetzen.

b) Es werden Disziplin- oder Erziehungsmaßnahmen, die in der vorliegenden Schulordnung berücksichtigt sind, umgesetzt. Bei der Umsetzung werden die Würde der Beteiligten respektiert und der Schutz des Betroffenen besonders berücksichtigt.

c) Die Disziplinarmaßnahmen werden graduell und nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit angewandt. Jedoch bei gravierenden Fehlverhalten oder bei Fehlverhalten, die die körperliche oder psychische Integrität eines oder mehrere Schulmitglieder verletzen, werden die hierfür in der Schulordnung vorgesehenen höheren Maßnahmen umgesetzt.

d) Benachrichtigung der Eltern: Disziplin-, und Erziehungsmaßnahmen der Schüler werden schriftlich oder durch Einbestellung der Schüler oder der Erziehungsberechtigten entsprechend dem Fehlverhalten mitgeteilt.

e) Folgende Kriterien und Kontexte müssen bei der Festlegung der Strafen oder Sanktionen berücksichtigt werden:

Als strafmildernd gilt:

- Registrierung von 3 oder mehr positive Eintragungen bezogen auf das Gemeinschaftsleben im Schuljahr.
- Keine Eintragung von ähnlichen Fehlverhalten im Schuljahr.
- Freiwillige und spontane Einsicht des eigenen Fehlverhaltens, die Konsequenzen akzeptieren und sich schriftlich dazu äußern.
- Ein signifikanter körperlicher, sozialer oder emotionaler erschwerender Umstand, der den Schüler daran hindert, sein Verhalten zu kontrollieren. Bezieht sich auch auf die Möglichkeit einer konfliktiven, familiären oder persönlichen momentanen Situation, die der o.g Absatz beschreibt¹⁴.

¹⁴ Eine solche strafmildernde Maßnahme muss durch eine entsprechende Fachperson bestätigt sein.

- Reaktion auf eine Provokation, Manipulation oder Bedrohung.
- Schüler der Eingangsstufe bis zur 4. Klasse sein.

Erschwerende Umstände:

- 3 oder mehr negative Eintragungen bezogen auf das Gemeinschaftsleben im Schuljahr.
- Absichtlich handeln, andere dazu auffordern mitzumachen, geheime Absprachen treffen oder Ähnliches.
- Mehr als ein Fehlverhalten gleichzeitig aufweisen.
- Diskriminierend und bedrohend gegenüber anderen Schulmitgliedern agieren.
- Information vor und während des Verfahrens zur Konfliktlösung verschweigen oder verfälschen.
- Ein anderes Schulmitglied für das eigene Fehlverhalten als schuldig erklären oder eine falsche Identität benutzen.
- Einen Fehler, nach den abgesprochenen pädagogischen und Disziplinarmaßnahmen, erneut begehen.
- Sein Fehlverhalten nicht bereuen.

6.2. Anwendbare Maßnahmen

Die Auswahl der erzieherischen oder disziplinarischen Maßnahmen, die von der Lehrkraft vorgeschlagen wird, hängt von den benannten Kriterien ab. Gleichwohl verlangt die Entscheidung eine gewisse Flexibilität bei diesem erzieherischen Vorgang:

6.2.1. Tabelle für die Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen in der Eingangsstufe	
Fehlverhalten und Information der Eltern	Maßnahmen
Leicht: Mitteilung an die Eltern/Erziehungsberechtigten	<ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Maßnahme • Grundsätzliche Disziplinarmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Mündliche Ermahnung - Eintragung ins Registerbuch/Klassenbuch • Andere mögliche Disziplinarmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Vereinbarungsbrief¹⁵ in Zusammenarbeit mit den Eltern

¹⁵ Als "Nicht-Erfüllung des Vereinbarungsbriefes" gilt der Fall, dass der Schüler drei oder mehr Fehlverhalten, die er verbessern wollte, begeht.

Gravierend: Mitteilung oder Einbestellung der Eltern/Erziehungsberechtigten	<ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Maßnahme • Grundsätzliche Disziplinarmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> -Mündliche Ermahnung -Eintragung ins Registerbuch/Klassenbuch • Andere mögliche Disziplinarmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Vereinbarungsbrief in Zusammenarbeit mit den Eltern - Vorübergehender Ausschluss aus der Schule
Stark gravierend: Mitteilung und/oder Einbestellung der Eltern/Erziehungsberechtigten	<ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Maßnahme • Grundsätzliche Disziplinarmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Eintragung ins Registerbuch/Klassenbuch - Andere mögliche Disziplinarmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Vorübergehender Ausschluss aus der Schule - Bedingter Ausschluss aus der Schule (wegen gravierendem Fehlverhalten und/oder zwei Fehlverhalten im Schuljahr). - Schulausschluss (wegen gravierender Fehlverhalten und/oder drei Fehlverhalten im Schuljahr). - Ausweisung aus der Schule

6.2.2. Tabelle für die Erziehungs- und Disziplinarmaßnahmen in der Grund- und Oberstufe

Fehlverhalten und Information der Eltern	Maßnahmen
Leicht: Mitteilung an die Eltern/Erziehungsberechtigten	<ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Maßnahme • Grundsätzliche Disziplinarmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Mündliche Ermahnung - Eintrag in das Klassenbuch und Schooltrack • Andere mögliche Disziplinarmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Vereinbarungsbrief
Gravierend: Mitteilung an die Eltern und/oder Erziehungsberechtigten	<ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Maßnahme • Grundsätzliche Disziplinarmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Eintrag in das Klassenbuch und Schooltrack • Andere mögliche Disziplinarmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Vereinbarungsbrief - Vorübergehender Ausschluss aus der Schule - Bedingter Ausschluss aus der Schule (wegen gravierendem Fehlverhalten und/oder drei Fehlverhalten im Schuljahr).
Stark gravierend: Mitteilung an die Eltern und/oder Erziehungsberechtigten	<ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Maßnahme • Grundsätzliche Disziplinarmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Eintrag in das Klassenbuch und Schooltrack • Andere mögliche Disziplinarmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Vorübergehender Ausschluss aus der Schule - Bedingter Ausschluss aus der Schule (wegen gravierendem Fehlverhalten und/oder zwei Fehlverhalten im Schuljahr). - Schulausschluss (wegen gravierendem Fehlverhalten und/oder drei Fehlverhalten im Schuljahr) - Ausweisung aus der Schule

Art. 7: Fehlverhalten und Maßnahmen der Eltern und/oder Erziehungsberechtigten

7.1. Fehlverhalten

- a) Nicht-Erfüllung oder teilweise-Erfüllung der Pflichten als Eltern, bezogen auf die vorliegenden aktuelle und offizielle Schulordnung, die Regelungen und den in Zukunft von der Schule vereinbarten Normen.
- b) Andere Schulmitglieder mündlich, psychisch, körperlich oder in irgendeiner anderen Weise beleidigen.
- c) Die offiziellen Kommunikationskanäle der Schule nicht respektieren und einhalten.
- d) Besonders gravierend bei eigener Beteiligung ist die Nicht-Einhaltung von Vereinbarungen oder vertraulich behandelte Vorgehensweisen im Prozess der Einhaltung des Gemeinschaftsleben

7.2. Alternative Maßnahmen und Sanktionen

7.2.1. Alternative Maßnahmen (keine Sanktionen):

- a) Einbestellung zu einem persönlichen Gespräch zur Situationsreflektion.
- b) Sich bei den Betroffenen entschuldigen.
- c) Vereinbarungsbrief
- d) Wiedergutmachung von Gegenständen oder Eigentum aufgrund des Fehlverhaltens oder durch die Konsequenzen.

7.2.2. Sanktionen (leicht bis stark gravierend):

- a) Ermahnung.
- b) Betreten des Schulgeländes vorübergehend verboten (bis zu einem Halbjahr).
- c) Ausübung der Pflichten als Erziehungsberechtigter vorübergehend verboten¹⁶ (maximal für ein Halbjahr; in der Zeit muss ein stellvertretender Erziehungsberechtigter benannt werden).
- d) Endgültiger Wechsel des Erziehungsberechtigten¹⁷.

III. KAPITEL: ALLGEMEINES VORGEHEN BEI REGELVERSTÖSSEN

¹⁶ In den Fällen, in denen der Erziehungsberechtigter die Mutter oder Vater des Kindes ist, werden die geltenden Rechte im verordnenden Rundbrief der Schulaufsichtsbehörde Nr. 27, vom 11. Januar 2016 berücksichtigt. Der Inhalt betrifft die Verfügungen und Rechte der Eltern und Erziehungsberechtigten im Bildungsbereich.

¹⁷ S.o.

Art. 1: Allgemeine Vorgehensweise, um Fehlverhalten zu erkennen und zu beheben

1.1. Die Regelverstöße werden von Amtspersonen oder von einem designierten Gremium, die in der vorliegenden Schulordnung eingetragen sind, erkannt und behandelt. Sie handeln entsprechend dem Fehlverhalten. Hierzu können:

- a)** Fachlehrkräfte
 - b)** Klassenlehrer
 - c)** Mitglied des Ausschusses Gemeinschaftsleben
 - d)** Zuständiger für das Gemeinschaftsleben
 - e)** Stufenleitung
 - f)** Klassenkonferenz
 - g)** Schulleitung
 - h)** Schullleitung
- beauftragt werden.

1.2. Für die allgemeine Vorgehensweise bei Fehlverhalten und Regelverstößen wird die folgende Handlungsstruktur vorgegeben:

- a)** Beschwerde
- b)** Untersuchung
- c)** Beschlussfassung:
 - Beschlussfassung, bezogen auf Überprüfung der Beschwerde (positiv oder negativ)
 - Beschlussfassung, bezogen auf die Maßnahmen (entsprechend der Überprüfung, positiv oder negativ)
 - Überarbeitung/Berufung¹⁸, bezogen auf die Beschlüsse.

1.3. Die transparente Vorgehensweise¹⁹ zur Behebung von Regelverstößen ist als Garantie für ein friedliches Zusammenleben aller Mitglieder der Schulgemeinschaft vorgesehen. Sie sind:

¹⁸ Die Berufung wird im Fall, dass einer der Betroffenen es verlangt, angewandt. Wenn keine Berufung eingeht, wird das Verfahren mit dem Beschluss abgeschlossen.

¹⁹ Die gesamte Vorgehensweise muss wie im Art.46, f, Ley General de Educación; Nummer 1 und 2 der Ord.476 vom 29.11.13 der Schulaufsichtsbehörde; Kapitel VI: "Resguardo de Derechos en la Escuela", herausgegeben von der Schulaufsichtsbehörde im Mai 2016; Seite 16 : "Orientaciones para la Elaboración y Actualización del Reglamento de Convivencia Escolar", Mineduc, Unidad de Transversalidad Educativa 2012, verlaufen.

- a) Das Recht zu wissen, auf welcher Basis die vorgegebenen Ereignisse gestützt sind.
- b) Das Recht der Unschuldsvermutung.
- c) Das Recht sich Gehör zu schaffen und zur Entlastung.
- d) Das Recht Berufung einzulegen und auf eine Überprüfung der Beschlüsse zu bestehen.

1.4. Delikte werden entsprechend der Vorgehensweise, die im nachfolgenden Kapitel dieser Schulordnung dargestellt werden, behandelt.

Art. 2: Andere Verfahrensvorschriften

2.1. Registrierung der Vorgehensweise:

Jede Beschwerde und jeder Beschluss eines Verfahrens bei Fehlverhalten muss schriftlich protokolliert und dokumentiert und in die persönliche Akte abgelegt werden. Das einzig geltende Register, für die Anwendung und Nachsorge des Beschlussverfahrens im Fall einer Disziplinarmaßnahme ist die persönliche Akte²⁰ des Schülers im Klassenbuch.

2.2. Vertraulichkeit des Verfahrens:

a) Die Inhalte und Protokolle des Verfahrens können ausschließlich von den Betroffenen und von der mit dem Fall beauftragten Personen eingesehen werden. Alle Beteiligten sind dazu aufgerufen die Verletzbarkeit des Gegenübers und der betroffenen Familien zu respektieren. Bei entsprechenden Fällen wird der Verfahrensinhalt dem Schulvorstand vorgelegt.

b) Unbeschadet des Vorstehenden können die zuständigen und/oder befugten Personen Einsicht in das Verfahren bekommen.

2.3. Benachrichtigungen:

a) Die Benachrichtigung der Betroffenen muss persönlich erfolgen. Gleichwohl kann ein entsprechendes Mittel benutzt werden, deren Nutzung protokolliert werden muss.²¹

b) Im Fall, dass die Benachrichtigung durch ein Einschreiben²² gestellt wird, wird als gültiger Adressat die Person, die bei der Schulaufnahme aufgeführt wird, gesehen.

c) Eltern, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte, Erziehungsassistenten und Schulleitung haben ein elektronisches Fach²³ für diese Fälle vorgesehen. Die Schüler der Oberstufe können ebenfalls eine persönliche elektronische Adresse hinterlegen für die offiziellen Benachrichtigungen.

²⁰ Entsprechend 13.3.7. Rundschreiben N°2, Version 2.0, vom 13.03.14, herausgegeben von der Schulaufsichtsbehörde.

²¹ Der Verfahrenszuständige entscheidet in jedem Fall über die Benachrichtigung der Beteiligten über das vorliegende System.

²² s.O.

²³ s.o.

Art. 3: Berichterstattung – Vorgehensweise bei Regelverstößen

3.1. Ziel: Kenntnisnahme und Registrierung eines eventuellen Verstoßes.

3.2. Befugte Person und Umsetzungszeit:

a) Jedes Schulmitglied kann einen Bericht bei einem möglichen Regelverstoß vorlegen oder darüber informieren.

b) Einen Bericht können Lehrkräfte, Stufenleiter, Mitglieder des Gemeinschaftslebenausschusses, der Verantwortliche für das Gemeinschaftsleben und der Schulleiter erhalten.

c) Der Name des Beschwerdeführers muss vertraulich behandelt werden. Seine Identität ist allerdings den zuständigen Personen, die entsprechend mit dem Fall betraut sind bekannt.²⁴

d) Zeitspanne: Wer einen Bericht über einen Regelverstoß bekommt, hat einen Arbeitstag Zeit, um den Fall an die zuständigen Personen und an die Betroffenen weiterzuleiten.

3.3. Vorgehensweise:

a) Der Bericht muss in den dafür vorgesehenen Formularen dargestellt werden. Der Fall muss dann an die entsprechende Stelle oder Person verwiesen werden.

b) Wenn der gemeldete Bericht ein mögliches Fehlverhalten von Schulmobbing erfasst, bei dem verschiedene Schüler betroffen sind, muss der Fall im Bereich des Gemeinschaftslebens im Klassenbuch protokolliert werden.

Art. 4: Befragung bei der Vorgehensweise von Regelverstößen

4.1. Ziel: Vorbereitungen treffen, die zur Klärung und Kontextualisierung des Falles beitragen.

4.2. Befugte Personen und Umsetzungszeit:

a) Leichte und gravierende Fehlverhalten werden von den zuständigen Lehrkräften untersucht. Sie informieren die entsprechende Stufenleitung.

b) Bezogen auf gravierende Fehlverhalten werden diese je nach Fall und Stufe von den Lehrkräften oder in besonderen Fällen von der Schulleitung oder vom Verantwortlichen für das Gemeinschaftsleben untersucht. Stark gravierende Fehlverhalten müssen der Stufenleitung bekannt gegeben werden.

c) Fehlverhalten wie Schulmobbing, an denen ein Erwachsener als möglicher Täter oder als mutmaßliches Opfer beteiligt ist, sofern es sich nicht um eine Straftat handelt, werden gleichwohl vom Verantwortlichen für das Gemeinschaftsleben und/oder von einer designierten Person untersucht.

²⁴ Bildungsministerium, Schulaufsichtsbehörde, Staatsanwaltschaft, Gerichte, etc.

d) Unbeschadet des Vorstehenden entscheidet der Schulvorstand, wer für die Untersuchung designiert wird, wenn es sich um ein Mitglied der Schulleitung handelt, das als mutmaßlicher Täter in Frage kommt.

e) Umsetzungszeit:

- Die Untersuchungen können nicht länger als 20 Arbeitstage²⁵ andauern. Für den Fall, dass die Untersuchung eine Verlängerung braucht, muss ein begründeter Antrag an die Schulleitung gestellt werden. Diese kann maximal eine zusätzliche Untersuchungszeit von 10 Arbeitstagen einräumen.
- In Fällen, in denen ein Schüler während der Untersuchung nicht anwesend ist, können seine Eltern oder Erziehungsberechtigten ihn vertreten. Ist dies nicht möglich, muss das Verfahren ausgesetzt werden bis die Parteien der Betroffenen gleichberechtigt an dem Klärungsverfahren teilnehmen können.

4.4. Verfahren

a) Beweismittel, der Ermittler:

- Der Ermittler kann auf die Unterstützung anderer Schulmitglieder zur Fallklärung zurückgreifen wie zum Beispiel Interviews, Diagnosen, Verhaltensbeobachtungen. Dazu gehört auch die Möglichkeit der direkten Beratung oder Orientierung durch den Rechtsberater der Schule.
- Die betroffenen Parteien müssen zu Beginn des Verfahrens unter der Angabe der Gründe und der möglichen Maßnahmen informiert werden.
- Die betroffenen Parteien müssen angehört werden. Sie können alle Hintergrundinformationen vorlegen, die zur Begründung ihrer Position beitragen könnten. Wenn einer der Betroffenen ein Schüler ist, können seine Eltern oder Erziehungsberechtigten auf ein Interview bestehen oder sie können dazu aufgefordert werden. Sie können dazu alle aus ihrer Sicht relevanten Hintergrundinformationen einbringen.
- Es können Interviews mit Zeugen geführt, Berater (interne und externe) gefragt, Berichte von Lehrkräften oder anderer Schulangestellten beantragt werden, Unterlagen gesammelt und gesichtet werden oder andere Maßnahmen, unter Wahrung der Würde der Betroffenen, ergriffen werden, die notwendig sein können, um den Sachverhalt zu klären.

b) Besondere Aktionen, der Ermittler:

- Er muss feststellen, ob eine der betroffenen Parteien bezogen auf seine körperliche oder psychische Integrität und aufgrund des Vorfalls gefährdet ist.

²⁵ Als Arbeitstage gelten in der vorliegenden Schulumgebung alle Tage außer Samstage, Sonntage und Feiertage.

Für den Fall, dass diese Gefahr besteht, muss der Ermittler die entsprechenden Vorsichts- und Präventionsmaßnahmen mit sofortiger Wirkung einleiten.

- Wenn eine der Parteien ein Schüler und die andere ein Erwachsener ist, sollte die entsprechende Maßnahme das Wohl des Kindes in Betracht ziehen und gewährleiten²⁶.
- Er wird beim Schulleiter oder beim Schulvorstand nach einer Genehmigung fragen müssen, wenn ein Arbeitswechsel eines Schulmitglieds als notwendig vorgesehen wird. Ebenso kann er ein Verbot oder einen begrenzten Umgang zwischen einem Erwachsenen und einem Schüler auf dem Schulgelände beantragen sowie ein Kontaktverbot über Telefon und moderner Kommunikationsmittel, bezogen auf den Schüler und andere Schulmitglieder, vorschlagen.
- Es muss bedacht werden, dass die Suspendierung einer Führungskraft, wenn erforderlich als Vorsichtsmaßnahme vom Schulvorstand, ohne die wirtschaftlichen Arbeitsrechte des Mitarbeiters zu beeinträchtigen beschlossen wird.
- Für den Fall, dass ein Schüler suspendiert²⁷ wird, muss eine Genehmigung von der Schulleitung vorliegen und die ergriffenen Maßnahmen dürfen die Bildungsrechte des Schülers durch seine Abwesenheit vom Unterricht nicht beeinträchtigen.
- Werden unterstützende oder vorbeugende Maßnahmen in Betracht gezogen, müssen die Parteien darüber informiert werden, dass es sich um die Gegebenheit der untersuchten Tatsachen handelt und dass jeder Zeit auf Antrag der Beteiligten, der Schule oder des Schulvorstandes die Unterlagen überprüft werden können.

c) Schlussfolgerungen des Ermittlers:

- Er sammelt und bearbeitet Beweise, nachdem die Untersuchung abgeschlossen ist.
- Entsprechend der Schwere und der Merkmale der Betroffenen muss der Ermittler ein Protokoll mit Bezug zu den Ereignissen und den eigenen Schlussfolgerungen²⁸ erstellen.
- Er wird den beteiligten seine vorläufigen Schlussfolgerungen und seine Maßnahmebegründung vorstellen damit sie Anträge, Entlastungen oder neue Information vorlegen können, die ihrer Meinung nach vom Ermittler erneut überprüft werden könnten.
- Er wird seine endgültigen Schlussfolgerungen denjenigen vorlegen, die für die Entscheidung der untersuchten Angelegenheit entsprechend zuständig sind.

²⁶ Bestimmung der Konvention über die Rechte des Kindes.

²⁷ Die Suspendierung eines Schülers darf nicht über einen längere Zeit als 5 Tage erfolgen. Gleichwohl kann sie ausnahmsweise für den gleichen Zeitrahmen greifen. (Text "Resguardo de Derechos en la Escuela", Seite.32, Schulaufsichtsbehörde, Mai 2016)

²⁸ Bei leichten Fehlverhaltengenügt ein kurzer Eintrag in die Schülerakte.

Art. 5: Lösung des Vorgehens bei Regelverstößen

5.1. Ziel:

Die Vorgeschichte und die Untersuchungsbeweise auswerten, um das angezeigte Fehlverhalten zu lösen und mögliche Maßnahmen anzuwenden.

5.2. Befugte Personen und Zeitumfang:

a) Leichte, gravierende und sehr gravierende Verstöße werden nach Fall und nach der Stufe der betroffenen Schüler von den Lehrkräften, in besonderen Fällen von der Stufenleitung oder von dem Verantwortlichen für das Gemeinschaftsleben gelöst. Ausnahmefälle werden von einem Mitglied des Gemeinschaftslebensteams gelöst.

b) Mögliche Misshandlungen, bei denen ein Erwachsener oder ein Mitarbeiter²⁹ der Schule als Täter oder Opfer involviert ist, werden ausschließlich von einem Stufenleiter oder vom Verantwortlichen für das Gemeinschaftsleben oder von einer vom Schulleiter designierten Vertretungsperson gelöst.

c) Unbeschadet der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes sollte möglicherweise der Täter ein Schulleitungsmitglied (Schulleiter, UTP-Leitung, Stufenleitungen, Verantwortliche für das Gemeinschaftsleben) sein, beschließt der Vorstand die weitere Vorgehensweise.

d) Die Maßnahmen für ein bedingtes Verweilen auf der Schule oder Schulausschluss, unabhängig davon, wer sie getroffen hat, müssen vorab mit dem Schulleiter oder mit seinem Vertreter besprochen werden. Nur der Schulleiter oder sein Stellvertreter haben die Befugnis, die Maßnahme zu ratifizieren, zu widerrufen oder zu ersetzen.

e) Umsetzungszeiten: Der Beschluss darf nicht länger als 10 Arbeitstage³⁰ benötigen. Wenn der Entscheidungszuständige eine Verlängerungsfrist beantragt, darf diese für maximal weitere fünf Arbeitstage gewährt werden.

5.3. Vorgehensweise der Falllösung

a) Grundsätzliche Aktionen, der Entscheider:

- Er wird den Bericht und die Beweise, die der Ermittler vorgelegt hat, einsehen.

²⁹ Entspricht Fehlverhalten, in denen keine Erwachsene deliktiv behandelt werden. Delikte müssen von den Justizbehörden gelöst werden.

³⁰ Als Arbeitstage gelten in der vorliegenden Schulordnung alle Tage außer Samstage, Sonntage und Feiertage.

- Er kann eine Erweiterung oder Klärung der Vorgeschichte beim Ermittler, Berater, Gemeinschaftslebenteam oder anderen Schulmitarbeitern beantragen. Ebenfalls kann er gegebenenfalls den Rechtsberater der Schule konsultieren.
- Wenn es erforderlich ist, kann er eine Klassenkonferenz einberufen, um sich besser über den Fall zu informieren.
- Zum Schluss muss er die Beweise entsprechend der “Gesunden Kritik³¹” beurteilen und er entscheidet über die Bestätigung oder Ablehnung der Reklamation.

b) Ablehnung des Berichtes, der Entscheider:

- Er wird die Parteien informieren und den Fall abschließen.
- Wenn notwendig wird er pädagogische Maßnahmen empfehlen, die eine positive Bildungserfahrung vorsehen.

c) Den Bericht ablehnen oder bestätigen, der Entscheidungsträger

Kann vorübergehend das Verfahren unterbrechen.

- Er ordnet für ein Halbjahr das Beobachten neuer Beweise an.
- Wenn am Ende des Halbjahres keine neuen Beweise vorliegen, die zur Falllösung beitragen, kann er das verfahren definitiv abschließen und die Parteien informieren.
- Wenn am Ende des Halbjahres neue Beweise vorliegen, die zur Falllösung beitragen, kann er entsprechend entscheiden und die Parteien informieren.
- Unbeschadet des Vorstehenden kann er im Laufe des Halbjahres pädagogische Maßnahmen empfehlen, die ein prägendes Erlebnis während der Beobachtungsphase auslösen.

c) Die Berichtbestätigung, der Entscheidungsträger:

- Er wird die gesamte Vorgeschichte des Falles auswerten und entscheiden, ob der Fall über eine *gängige Methode* abgeschlossen werden kann, oder ob ein Abkommen zwischen den Parteien als *alternative Methode* zu erzielen ist.

5.4. Die *gängige Methode* zur Lösung, der Entscheidungsträger

Wenn der Täter ein Schüler ist, muss das Fehlverhalten nach Schwere und Art entsprechend den Art. 2, 3 und 4 des 2. Buches der vorliegenden Schulordnung eingestuft werden. Wenn der oder die Täter Schulangestellte oder Erziehungsberechtigte der Schule sind, wird das Fehlverhalten und die möglichen Maßnahmen gemäß den Bestimmungen der geltenden Verträge, die ihre Verbindung zur Schule regeln, festgelegt.

³¹ „Gesunde Kritik“ ist eine Methode, um Misshandlungskonflikte zu lösen. Dabei muss die Vielfalt, Schwere, Übereinstimmung und Verbindung der Beweise und der Vorgeschichte in Betracht gezogen werden. Er kann aus seinem Erfahrungsumfeld entsprechend für eine Klärung beitragen.

- Die Umstände der Handlung und der beteiligten Parteien werden unter besonderer Berücksichtigung der mildernden und erschwerenden Umstände gemäß Art. 6, II. Buch der vorliegenden Schulordnung berücksichtigt.
- Er wird die möglichen disziplinarischen und pädagogischen Maßnahmen nach der vorliegenden Schulordnung, die in Frage für den Fall kommen, analysieren.
- Er entscheidet über die disziplinarischen oder pädagogischen Maßnahmen, die er für angebracht sieht.
- Er informiert³² die Parteien über seine Entscheidung.

5.5. Alternative Methoden zur Berichtlösung, der Entscheidungsträger:

Wenn der Täter ein Schüler ist, muss das Fehlverhalten nach Schwere und Art entsprechend den Art. 2,3 und 4 des 2. Buches der vorliegenden Schulordnung eingestuft werden. Wenn der oder die Täter Schulangestellte oder Erziehungsberechtigte der Schule sind, wird das Fehlverhalten und die möglichen Maßnahmen gemäß den Bestimmungen der geltenden Verträge, die ihre Verbindung zur Schule regeln, festgelegt.

- Die Umstände der Handlung und der beteiligten Parteien werden unter besonderer Berücksichtigung der mildernden und erschwerenden Umstände gemäß Art. 6, II. Buch der vorliegenden Schulordnung berücksichtigt.
- Er wird den Parteien eine freiwillige und gütige Einigung empfehlen (Sitzung, bei der den Parteien Empfehlungen zur Falllösungen nahe gelegt werden); Schlichtung (die Parteien treffen sich mit einem Schulschlichter, der die entsprechenden Maßnahmen zur Falllösung vorschlägt) oder Mediation (die Parteien treten vor einen Schulmediator, der die Voraussetzungen zur Falllösung schaffen wird, damit die Betroffenen selber ein Abkommen treffen).
- Er wird das ausgewählte Verfahren umsetzen oder es an einen Schlichter oder Mediator weiterleiten.
- Er wird das beschlossene Abkommen annehmen, die entsprechenden Vorgänge einleiten und den Schulzuständigen zur Bestätigung vorlegen.
- Wird die Einhaltung und Überprüfung der Umsetzungsart des Abkommens aufzeichnen.

5.6. Grundsätze der alternativen Methoden:

- **Freiwilligkeitsprinzip:** Beide Parteien müssen freiwillig die vorgeschlagene Methode akzeptieren.
- **Gleichstellungsprinzip:** Die Parteien müssen gleiche Voraussetzungen³³ erfüllen, um die Abkommen annehmen zu können (Symmetrie).

³² Für den Fall, dass ein bedingtes Schulverweilen, Ausschluss aus der Schule oder sofortiger Schulausschluss beschlossen wird, muss der Schulleiter einbezogen werden und die Entscheidungsratifizierung abgewartet werden bevor die Parteien informiert werden.

³³ Mediationen oder Schlichtungen bei Misshandlung oder Mobbing von einem Erwachsenen gegenüber einem Schüler können nicht vorgenommen werden. Das Gleichheitsprinzip ist nicht gewährt. Für den Fall, dass das Fehlverhalten von einem Erwachsenen begangen wurde können alternative Methoden genehmigt werden, sofern die Eltern oder Erziehungsberechtigte des betroffenen Schülers als Vertreter ihres Kindes zur Schlichtung, Dialog oder Mediation erscheinen.

- **Verschwiegenheitsprinzip:** Das Abkommen wird ausschließlich den Parteien und den entsprechenden Zuständigen in der Schule bekannt sein.
- **Unparteilichkeitsprinzip:** Der Zuständige für den Abschluss des Verfahrens garantiert den Parteien seine Neutralität, Objektivität und Unparteilichkeit.

Art. 6: Überprüfung und Berufung – Vorgehensweise bei Fehlverhalten

6.1 Ziel:

Gewährleistung des Rechts auf unparteiische Überprüfung oder Einsprüche gegen Verfahrensbeschlüssen.

6.2 Befugte Personen, Vorgehensweise und Umsetzungszeit:

a) Maßnahmen bei leichten Fehlverhalten können bei schriftlicher Vorlage des Betroffenen überprüft werden. Sie muss innerhalb von 2 Arbeitstagen nach der Benachrichtigung der Maßnahme vorliegen. Dazu sind Klassenlehrer oder Stufenleiter befugt³⁴. Der Beschluss wird innerhalb von 2 Arbeitstagen abgegeben werden und ist unanfechtbar.

b) Maßnahmen bei gravierenden und stark gravierenden Fehlverhalten können vor dem entsprechenden Stufenleiter, vor dem Verantwortlichen für das Gemeinschaftsleben oder vor dem Schulleiter in Berufung gehen³⁵. Der Einspruch muss schriftlich innerhalb von 5 Arbeitstagen ab der Benachrichtigung über die getroffene Maßnahme vorliegen. Die verantwortliche Person wird den Einspruch innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Berufungseingang bearbeiten. Ihre Entscheidung ist unanfechtbar.

c) Bei Maßnahmen wegen möglicher Misshandlung, bei der ein Erwachsener, der der Schulgemeinschaft nicht angehört und mit einem bedingten Schulverweilen, Ausschluss aus der Schule oder sofortigem Schulausschluss bestraft werden kann, muss der Einspruch dem Schulleiter oder seinem Stellvertreter vorgelegt werden. Der Einspruch muss schriftlich innerhalb von 5 Arbeitstagen ab der Benachrichtigung der getroffenen Maßnahme vorliegen. Die verantwortliche Person wird den Einspruch innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Berufungseingang bearbeiten. Ihre Entscheidung ist unanfechtbar.

d) Einsprüche von Maßnahmen bei Misshandlung von einem Schulangestellten gegenüber einem Schüler können ausschließlich beim Schulvorstand eingereicht werden. Der Einspruch muss schriftlich innerhalb von 5 Arbeitstagen ab der Benachrichtigung der getroffenen Maßnahme vorliegen. Die verantwortliche Person wird den Einspruch innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Berufungseingang bearbeiten. Ihre Entscheidung ist unanfechtbar.

Anmerkung: Für den Fall von Einsprüchen wegen gravierender und stark gravierender Fehlverhalten kann der Schulleiter oder sein Stellvertreter eine Klassenkonferenz einberufen. Die Sitzung soll zur Fallklärung beitragen.

³⁴ Der Überprüfungsverantwortliche muss seine Unparteilichkeit gegenüber der Maßnahme garantieren.

³⁵ s.O.

Art.7: Schutzbezogene Maßnahmen

7.1. Allgemeine, proaktive Schutzpflicht: Situationen möglichen Schulmissbrauchs wird seitens der Schule mit Plänen und Maßnahmen präventiver Art begegnet. Dabei werden die Stufen, Gruppen und institutionellen Räume bedacht, die nach einer Diagnose als besonders gefährdet gelten. Präventivpläne werden durch unterschiedliche institutionelle Möglichkeiten umgesetzt.

7.2. Reaktive, allgemeine Schutzpflicht: Bei Misshandlungssituationen, die in der Schulgemeinschaft stattgefunden haben, werden die entsprechende Stufenleitung und/oder der Verantwortliche für das Gemeinschaftsleben der Schule und/oder das Gemeinschaftslebens-Team die möglichen Erziehungs- und Mäßigungsmäßigungsmaßnahmen analysieren. Dadurch soll der Schulfriede unter den Betroffenen wieder hergestellt werden. Diese Maßnahmen werden während und/oder am Ende des durchgeführten Verfahrens angewandt.

7.3. Fürsorgepflicht:

a) Bei Misshandlungssituationen, die in der Schulgemeinschaft statt gefunden haben, werden die entsprechende Stufenleitung und/oder der Verantwortliche für das Gemeinschaftsleben der Schule und/oder das Gemeinschaftslebens-Team die möglichen Erziehungs- und Mäßigungsmäßigungsmaßnahmen der direkt oder indirekt betroffenen Schüler analysieren.

b) Die Maßnahmen werden dann angewandt, wenn körperliche und/oder moralische Anzeichen vorzuweisen sind. Gleichwohl bedeutet die Bereitstellung der Maßnahme weder eine kausale Zuordnung dieser Verpflichtung noch stellt sie eine Aussage über den Nachweis der gemeldeten Handlung dar.

c) In den Fällen, in denen das Fehlverhalten nicht bewiesen wurde, prüft das Team für das Gemeinschaftsleben die Relevanz der Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Unterstützungsmaßnahmen. Dazu müssen Beobachtungen vorliegen, die körperliche und/oder moralische Misshandlungsanzeichen beim Schüler zeigen, unabhängig von der Handlung, die sie verursacht hat.

IV. KAPITEL: ALLGEMEINES VORGEHEN BEI MÖGLICHEN DELIKTEN

Art. 1: Sofortige Anzeigepflicht von Delikten

1.1. Alle Schulmitglieder – Schulleitung, Lehrkräfte, Erzieher, Psychologen, Sonderlehrkräfte, Orientierungskräfte, Sicherheitspersonal, Reinigungskräfte, Eltern, Erziehungsberechtigte oder Schüler – die Zeugen eines Deliktes sind oder die Information bekommen über eine Straftat, die einen Schüler betrifft, müssen sich beim Verantwortlichen für das Gemeinschaftsleben oder bei seinem Stellvertreter melden.

1.2. Bei der im vorangegangenen Kapitel beschriebenen Anzeigenaufnahme muss der Verantwortliche für das Gemeinschaftsleben den Schulleiter und den Schulvorstand informieren. Diese werden die entsprechende Anzeige auswerten und die Maßnahmen gemäß Art. 175³⁶, e; 176³⁷ und 177 der Strafprozessordnung einleiten. Die besagt, dass Delikte, die Schüler der Bildungsinstitution betreffen, innerhalb von 24 Stunden angezeigt werden müssen. Für diesen Fall kann auch das städtische Schutzbüro, die Strafverfolgungsbehörde, die Schulaufsicht und/oder der Rechtsberater der Schule nach Orientierung gefragt werden.

1.3. Die Anzeige muss vor der Polizei, "Carabineros de Chile", Untersuchungsbehörde, Staatsanwaltschaft oder bei dem entsprechenden Berufungsgericht nach Art. 174³⁸ der Zivilprozessordnung des Strafgesetzes erstattet werden.

Art. 2: Untersuchung möglicher Delikte

Funktionsträger der Schule sind nicht befugt Untersuchungen anzustellen über Vorgänge krimineller Art, an denen Schüler der Schule beteiligt sein könnten. In solchen Fällen ist ihnen erlaubt, die Hinweise aufzunehmen und nach Art. 1 des vorliegenden Kapitels der Sculordnung zu handeln. Die Untersuchung unterliegt ausschließlich der zivilen Strafprozessordnung, Art.

³⁶ Strafprozessordnung, Art.o 175.- Anzeigepflicht. Verpflichtet zur Anzeige sind: „.... e) Leitungsträger, Schulinspektoren und Lehrkräfte aller Schulformen, die über ein Delikt in der Bildungsinstitution Bescheid wissen und einen oder mehrere Schüler betrifft Es muss einer der Benannten Anzeige erstatten, um den Rest zu entbinden“.

³⁷ Strafprozessordnung: Art. 176: „Anzeigefrist. Die Zuständigen im vorangegangenen Artikel müssen innerhalb von 24 Stunden nach Inkennznahme des Deliktes Anzeige erstatten...“

³⁸ Strafprozessordnung: „Art. 174.- Form und Inhalt der Anzeige. Die Anzeige kann über irgendeinem Mittel erstattet werden. Sie muss die Identität des Anzeigenerstatters mit privater Hausadresse, den detaillierten Bericht der Tat, die Benennung der Täter und der möglichen Zeugen oder derjenigen, die davon wussten, beinhalten“.

„Für den Fall, dass eine mündliche Anzeige gemacht wird, wird diese vor dem Anzeigenerstatter protokolliert. Er muss seine Aussage vor dem Protokollanten unterschreiben. Die schriftliche Anzeige wird von dem Anzeigenerstatter unterschrieben. In beiden Fällen kann eine dritte Person für ihn unterschreiben, die darum gebeten wurde.“.

3³⁹.

Unbeschadet des Vorstehenden kann die Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Schulvorstand und dem Rechtsberater der Schule die Regel- und Vertragsmaßnahmen innerhalb der schulischen Möglichkeiten überprüfen und auswerten.

Art.3: Einbestellung der Eltern und Erziehungsberechtigten

Entsprechend dem Fall wird der Schulvorstand und/oder der Schulleiter die Art und den Zeitpunkt der Einbestellung der Eltern der Schüler oder des betroffenen Schülers festlegen, um sie über die Ereignisse zu informieren.

Art. 4: Die mutmaßliche Beteiligung eines Funktionsträgers am angezeigten Delikt

Wenn bei einem angeblichen Delikt, von dem ein Schüler betroffen ist, die mutmaßliche Beteiligung eines Schulfunktionärs erwähnt wird, wird die Entscheidung über eine Suspendierung und die Umsetzung anderer Maßnahmen vom Schulvorstand getroffen. Die Suspendierung vom Dienst wird die arbeitsrechtlichen Gegebenheiten des Angezeigten nicht beeinträchtigen.

Art.5: Registrierung der Vorgehensweise

Alle unternommenen Delikthandlungen oder unterlassende Verhinderung von Delikten werden in den dafür vorgesehenen Formularen registriert. Sie werden in den vertraulichen Akten der Schulleitung aufbewahrt.

Art.6: Beteiligung am Gerichtsverfahren

Bei Anzeigeerstattung eines Deliktes, der Schüler betreffen könnte, wird die Schule mit den zuständigen Behörden kooperieren. Sie wird die Umsetzung der Sorgfaltspflicht und anderer Maßnahmen, die empfohlen werden, koordinieren.

Art. 7: Abschluss des Gerichtsverfahrens

Am Ende eines Gerichtsverfahrens, bei dem ein Schüler betroffen sein könnte, wird der Schulvorstand das Urteil überprüfen. Angelegenheiten, die in Verbindung mit dem Fall stehen und die im Rahmen schulischer Möglichkeiten umgesetzt werden können, werden berücksichtigt.

³⁹ Strafprozessordnung: Art. 3, „Ausschließlichkeit der strafrechtlichen Ermittlungen. Die Staatsanwaltschaft wird ausschließlich die Ermittlungen des Deliktes verfolgen. Sie wird die strafbare Beteiligung sowie die Unschuld des Angeklagten wie im Gesetz vorgesehen feststellen“.

V. KAPITEL: ÜBERPRÜFUNG UND VERÖFFENTLICHUNG DER „SCHULORDNUNG UND GEMEINSCHAFTSLEBEN“

Art.1: Verbreitung

- 1.1.** Gültige Reglemente, Normen und Dokumente werden über die Webseite des Bildungsministerium veröffentlicht: <http://www.mime.mineduc.cl> (Ficha de Establecimiento RBD 1839). Auf der Webseite der Schule liegt eine digitalisierte Kopie: www.dsvalpo.cl
- 1.2.** Eltern und Erziehungsberechtigte erhalten eine Kopie des gültigen vorliegenden Reglements und des Gemeinschaftslebens während des Einschulungsprozesses ihres Kindes. Alle Änderungen und Aktualisierungen werden entsprechend der Schulgemeinschaft mitgeteilt.
- 1.3.** Eltern und Erziehungsberechtigte müssen den Empfang einer Kopie „Internes Reglement und Gemeinschaftsleben“ mit ihrer Unterschrift bestätigen.
- 1.4.** Änderungen des Internen Reglements und des Gemeinschaftslebens, sowie die Erstellung anderer Normen werden über die Kommunikationsmittel der Schule und Kopien an das Bildungsministerium und Eingang von digitalen Ausführungen und, wenn nötig an die SIGE (Informationssystem der Bildungsarbeit) des Bildungsministeriums, weitergeleitet und gegengezeichnet.

Art 2: Überprüfung und Aktualisierung des Reglements

- 2.1.** Der Schulvorstand wird am Ende eines Schuljahres ein Team aus der Lehrerschaft, Schulleitung und Unterstützer unter dem Namen „Technische Runde“ benennen. Sie hat als Aufgabe, Aktualisierungs- und Überprüfungsvorschläge zu machen, insbesondere jene, die die Schulnormen betreffen.
- 2.2.** Die Technische Runde wird die notwendigen Anfragen zur Erledigung ihrer Aufgaben beim Ausschuss für das Gemeinschaftsleben und bei anderen Gremien durchführen.
- 2.3.** Änderungs- und Aktualisierungsvorschläge des Reglements werden dem Schulvorstand vorgelegt. Dieser genehmigt, lehnt ab oder ändert sie.

Art.3: Anträge der Schulgemeinschaft

- 3.1.** Die Schulmitglieder können begründet Aktualisierungen, Änderungen, Anpassungen etc. des Reglements, des Gemeinschaftslebens, Handlungen und Anlagen beantragen. Die Anträge müssen schriftlich an den Schulvorstand gerichtet werden.
- 3.2.** Eingegangene Anträge werden vom Schulvorstand überprüft. Dieser entscheidet, ob sie „angenommen“, „angenommen mit Veränderung“ oder

„abgelehnt“ werden. Der Beschluss wird der „Technischen Runde“ und der Schulleitung mitgeteilt, damit die entsprechenden Schritte eingeleitet werden.

3.3. Unbeschadet des Vorstehenden bleibt das vorliegende Reglement während der jährlichen Überprüfung sowie bei anstehenden Anträgen seitens der Schulgemeinschaft gültig, so lange die Überprüfungszeit andauert.



HANDLUNGSPROTOKOLLE



SCHULUNFÄLLE UND ERSTE-HILFE-RAUM

I. ALLGEMEINES:

7. Unfalldefinition:

Ein Unfall ist überraschend, zufällig und unfreiwillig. Er wird durch äußere Einwirkungen verursacht und wirkt sich negativ auf den Versicherten aus. Es kann sich dabei um körperliche Verletzungen unter anderem aufgrund von Auseinandersetzungen, Ertrinken und Ersticken, Waffeneinsatz, Verbrennungen, Brüche und Sehnenrisse als Folge einer plötzlichen körperlichen Überanstrengung und Vergiftungen handeln.

1.2. Erste-Hilfe-Raum (PRIAUX): In diesem Raum bekommen Schüler und Schulangestellte eine erste Behandlung für den Fall, dass sie einen Unfall auf dem Schulgelände erleiden.

1.3. Versicherungsschutz: Er gilt für die Schüler für die Laufzeit der Versicherungspolice 24 Stunden im nationalen Gebiet. Der Schüler bekommt eine allgemeinmedizinische Versorgung bei einem Unfall, sei sie stationär, ambulant oder medikamentös.

II. VORGEHENSWEISE:

2.1. Im Erkrankungsfall oder bei einer leichten Verletzung: Der Schüler wird in den Erste-Hilfe-Raum gebracht und versorgt. Die Krankenschwester verbindet sich mit dem entsprechendem Stufensekretariat und berichtet.

a) Wenn der Schüler zurück in seinen Klassenraum kann, werden die Eltern oder Erziehungsberechtigten informiert. Die Krankenschwester schildert den Eltern den Vorfall über das Kommunikationsheft oder über ein anderes Kommunikationsmittel.

b) Wenn der Schüler nicht in seinen Klassenraum zurück kann, informiert die Krankenschwester die Eltern und bittet sie darum, das Kind von der Schule abzuholen. Anschließend wird das Stufensekretariat informiert.

2.2. Schwerwiegende Unfälle: Die Unfallschwere wird von der Krankenschwester festgestellt.

a) Wenn der schwerwiegende Fall im Erste-Hilfe-Raum vorerst behandelt werden kann, muss die Krankenschwester die Eltern und Erziehungsberechtigten informieren. Sie gibt Behandlungshinweise und überweist den Betroffenen eventuell an einen Spezialisten.

b) Wenn es sich um einen größeren gravierenden Unfall handelt, setzt sich die Krankenschwester sofort mit der Notfallstelle in Verbindung und der Betroffene wird im Krankenwagen in das nächste Behandlungszentrum gefahren (Centro del Trauma IST). Parallel dazu informiert das Stufensekretariat die Eltern und Erziehungsberechtigten. Die Krankenschwester begleitet den Schüler ins Behandlungszentrum und bleibt bei ihm bis die Eltern eintreffen. Das Sekretariat muss über den Behandlungsverlauf informiert werden.

2.3. Der Betroffene kann sich nicht in den Erste-Hilfe-Raum begeben: Bei Kopfverletzungen, Ohnmacht, Schwindel und Brüchen muss die Lehrkraft die Krankenschwester an den Unfallort bestellen.

2.4. Allgemeine Beschwerden: Fieber, Kopfschmerzen, Monatsbeschwerden, Bauchschmerzen und ähnliche können NICHT im Erste-Hilfe-Raum behandelt werden. Hier wird nur die Temperatur und der Blutdruck gemessen. Wenn die Krankenschwester feststellt, dass der Schüler nicht in den Unterricht zurück soll, muss sie das Stufensekretariat informieren, um die Eltern zu bitten, das Kind von der Schule abzuholen.

Jede Schülerbehandlung wird im Schooltrack registriert. Zusätzlich bekommt der Schüler den Bericht, der von der Krankenschwester verfasst wurde für das Stufensekretariat und für die Eltern oder Erziehungsberechtigten mit.

Daher ist es wichtig, alle persönlichen Daten und Notfallnummern in das Heft oder Dokument, das die Genehmigung zur Abholung bestätigt, einzutragen. Die Eltern und Erziehungsberechtigten sind für die Aktualisierung dieser Daten verantwortlich.

2. 5. Behandlung von DSV- Mitarbeiter bei Unfällen®

Jeder DSV- Mitarbeiter, der einen Unfall auf dem Schulgelände erleidet muss sich im Erste-Hilfe-Raum behandeln lassen. Die Krankenschwester macht die Erstversorgung und informiert die Verwaltungsleitung über den Zustand des Betroffenen und stellt fest:

- a) ob die Verletzung im Erste-Hilfe-Raum behandelt werden kann und ob der Betroffene zurück an seinen Arbeitsplatz kann.
- b) ob die Verletzung eine ärztliche Versorgung benötigt und ob der Betroffene eigenständig sich in das nächste Versorgungszentrum begeben kann. Die Krankenschwester informiert die Verwaltungsleitung und diese informiert den direkten Vorgesetzten, um die entsprechenden Bescheinigungen vorzubereiten.
- c) Wenn die Verletzung schwerwiegend ist, wird der Betroffene direkt in ein Behandlungszentrum überwiesen. Die Krankenschwester bestellt den

Krankenwagen und informiert die Verwaltungsleitung und den direkten Vorgesetzten.

- d) Wenn der Verletzte nicht selbstständig in den Erste-Hilfe-Raum kann wird die Krankenschwester zum Unfallort bestellt und wird den Verletzten entsprechend versorgen.

Die Krankenschwester im Erste-Hilfe-Raum ist eine im Gesundheitswesen ausgebildete Person. Stellvertretend für sie kann eine Person von der Verwaltung designiert werden. Die Krankenschwester ist nicht dazu befugt den Blutdruck außerhalb des Erste-Hilfe-Raums zu messen, Medikamente oder Salben bereitzustellen, Massagen und eine Versorgung, die nicht direkt mit dem Arbeitsunfall zu tun hat, zu machen.

Die Krankenschwester ist dazu verpflichtet das entsprechende Stufensekretariat bei einem Schülerunfall telefonisch oder über eMail zu informieren. Bei einem Arbeitsunfall muss sie das Erste-Hilfe-Format wählen und die Verwaltungsleitung informieren.

Die Krankenschwester hat ein Arbeitshandy, um über alle Notfälle entsprechend die Stufensekretariate zu informieren. Es ist ihr verboten, diese Handynummer an Eltern und Erziehungsberechtigte weiterzuleiten.

KONTAKTE

Telefon ERSTE-HILFE-RAUM: 32-2161553

Interne Handynummer Krankenschwester: 951956680

Telefon Schülerrankenwagen: 32-2481602 (Montags - Freitags von 08:00 bis 18:00 Uhr)

Telefon -Krankenwagen bei Arbeitsunfall: 800204000/ 32 2262000 (24 Stunden, 7 Tage die Woche)

VORGEHENSWEISE BEIM SCHÜLERUNFALL

-montags bis freitags von 08:00 bis 18:00 Uhr, Wochenende und Feiertage

Notfall: Kopfverletzung, Ohnmacht, Brüche, Blutungen

Erster Anruf: Krankenwagen (131)

Zweiter Anruf: IST (Zuständige Person): 99490333

Bei Nicht-Erreichen des Krankenwagens den Schüler ins Kinderkrankenhaus bringen und die Eltern benachrichtigen.

Alle zuständigen Lehrkräfte für außerunterrichtlichen Aktivitäten sind dazu verpflichtet ein Register aller Schüler, die sich an seiner AG beteiligen zu haben. Das Register muss beinhalten: Name des Schülers, Kontakttelefone, Krankenwagennummer, Nummer des Versorgungszentrums.

RÜCKSTELLUNG SCHWANGERER SCHÜLERINNEN UND JUGENDLICHER MÜTTER ODER VÄTER

I. EINFÜHRUNG:

1.1 In Chile wird schwangeren Schülerinnen das Recht auf den Verbleib in ihren Bildungseinrichtungen garantiert, seien diese staatlich oder privat, subventioniert oder vollprivat, konfessionsgebunden oder nicht.

1.2 Darum sieht das erlassene Gesetz 20.370/2009 (LGE) in Art. 11 vor: „Die Schwangerschaft und Mutterschaft sind keine Hindernisse, um die Schulbildung in der entsprechenden Stufe fortzusetzen oder um sich einzuschreiben. Die Bildungsinstitutionen sind dazu verpflichtet, den betroffenen Schülerinnen alle akademischen und verwaltungsrechtlichen Möglichkeiten zu gewähren, um diese Ziele zu erfüllen“.

1.3 Unbeschadet dessen müssen die Bildungseinrichtungen auch für das Recht der jugendlichen Eltern auf Bildung sorgen, weswegen es auch institutionelle Garantien und Unterstützung für sie gibt, damit sie ihre Rolle als Schüler und die als Eltern miteinander vereinbaren können.

1.4 Das vorliegende Protokoll hat zum Ziel, alle Leitungspersonen, Mütter, Väter und Erziehungsberechtigten, Lehrenden und Erziehungsassistenten anzuleiten, um in ihrer erzieherischen Rolle als kohärent zu handeln und den Verbleib dieser Schüler im Schulsystem zu stärken.

II. PFLICHTEN DER ELTERN UND ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN EINER SCHWANGEREN SCHÜLERIN ODER EINER JUGENDLICHEN MUTTER

Die Erziehungsberechtigten, väter oder Mütter einer schwangeren Schülerin, oder einer Schülerin, die Mutter ist, und/oder eines Schülers, der Vater ist (oder deren Partnerin ein Kind erwartet), müssen:

- a) die Stufenleitung über die Schwangerschaft oder Mutterschaft informieren,
- b) die entsprechende Genehmigung bei der Stufenleitung ergänzen, unterschreiben und vorlegen, wenn die betroffenen Schülerin vom Unterricht abwesend bleibt zwecks Gesundheitschecks während der Schwangerschaft oder Versorgung des Kindes,
- c) die Stufenleitung stets über Gesundheitsangelegenheiten während der Schwangerschaft oder bei der Versorgung des Frischgeborenen informieren, sollten sie die Fortsetzung der Schulbildung betreffen.

III: ABLAUFPROTOKOLL FÜR SCHWANGERE SCHÜLERINNEN UND/ODER JUGENDLICHE MÜTTER ODER VÄTER

3.1. RECHTE DER SCHWANGEREN SCHÜLERIN UND/ODER DER JUGENDLICHEN MUTTER ODER DES JUGENDLICHEN VATERS

3.1.1 RECHTE DER SCHWANGEREN SCHÜLERIN ODER JUGENDLICHEN MUTTER

- a)** Die Schülerin wird von einem Tutor aus ihrer Klasse betreut (Klassenkamerad/In) in Zusammenarbeit mit dem Klassenlehrer/In. Sie werden sie über die schulische Arbeit in den verschiedenen Fächern informieren und dadurch die Fortsetzung ihrer schulischen Bildung garantieren.
- b)** Die schwangere Schülerin darf während und nach der Schwangerschaft ohne Genehmigung die Toilette aufsuchen.
- c)** Die Schülerin darf während der Pausen auf der Ebene, in der sich ihr Klassenraum befindet, bleiben. Diese Gegebenheit muss vorher von den Erziehungsberechtigten, Vater oder Mutter, bekannt gemacht und vom Klassenlehrer/In genehmigt werden.
- d)** Auf Grund ihrer Situation wird eine psychologische oder psychopädagogische Behandlung der Schülerin bei Stimmungsschwankungen, Lernschwierigkeiten oder schulischen Verzögerungen Vorrang haben.
- e)** In Zusammenarbeit mit der UTP-Leitung, dem Klassenlehrer und dem Erziehungsberechtigten/Mutter/Vater wird eine curriculare Anpassung stattfinden. Diese berücksichtigt:
 - Anwesenheitszeiten nach Bedarf
 - Unterrichtsbeginn und Abholung
 - Stillzeiten. Berücksichtigt wird die Stillzeit von 60 Minuten in der Krippe oder im eigenen Haus. Hierin sind die An- und Abfahrt nicht berücksichtigt.
 - Zeitplan der Arztbesuche für die Mutter und das Kind.
 - Vorgehensweise bei nicht vorgesehener Abwesenheit
 - Die Schule schriftlich darüber informieren.
- f)** Das Sonder-Lern-Programm wird allen Lehrkräften und akademischen Amtsträgern, die direkt mit der Schülerin in Verbindung stehen, bekannt gegeben.
- g)** Anwesenheit
 - Die Schülerin kann mit einer Unterrichtsanwesenheit von mindestens 85% und nicht weniger als 50% versetzt werden. Die Abwesenheitsbegründung muss in direkten Bezug auf ihre Situation wie Nachsorge, Untersuchungen des Säuglings etc. zusammenhängen. Die Abwesenheit muss durch ein ärztliches Attest gerechtfertigt sein, das beim Klassenlehrer abzugeben sind.
 - Für den Fall von einer Unterrichtsanwesenheit unter 50% kann die Leitung die Versetzung in die nächste Stufe unter Berücksichtigung der Bildungsbefreiungsdekrete Nr. 511 von 1997; Nr. 112 und 158 von 1999 und Nr. 83 von 2001 entscheiden. Unbeschadet des Rechts auf Berufung kann die Schülerin vor dem regionalen Ministerialsekretariat für Bildung vorstellig werden.
 - Die schwangere Schülerin oder die jugendliche Mutter kann sich nach Feststellung ihrer besonderer Situation gesonderter Bewertungsvorgehensweisen unterziehen. Darunter sind u.a. akademisches Tutoriat und /oder Ausschluss von sportlichen Aktivitäten

vorgesehen. Die Abwicklung erfolgt in Zusammenarbeit von der Stufenleitung und der Klassenleitung abgewickelt.

3.1.2 RECHTE DES JUGENDLICHEN VATERS

- a) Er kann bei der Stufenleitung eine Sondergenehmigung beantragen, um fortzubleiben und die Mutter bei der Geburt zu begleiten.
- b) Er wird von einem Tutor aus seiner Klasse, den die Schule ernennt, betreut (Klassenlehrer, Psychologe, Beratungslehrer). Dieser wird ihn beim Prozess seiner Vaterschaft beraten und begleiten, sei es während der Schwangerschaft der Partnerin und/oder nach der Geburt seines Kindes. Wenn nötig, wird ihn auch ein Klassenkamerad unterstützen, der dafür verantwortlich ist, ihn über die verschiedenen Fächer und Verpflichtungen zu informieren, damit das Lernen fortgesetzt werden kann.
- c) Eine psychologische oder psychopädagogische Unterstützung des Schülers bei Stimmungsschwankungen, Lernschwierigkeiten oder schulischen Verzögerungen hat Vorrang.
- d) Wenn nötig, wird in Zusammenarbeit mit der UTP-Leitung, dem Klassenlehrer und dem Erziehungsberechtigten/der Mutter/dem Vater, eine curriculare Anpassung vorgenommen. Diese berücksichtigt:
 - Anwesenheitszeiten nach Bedarf
 - Unterrichtsbeginn und Abholung
 - Zeitplan für Arztbesuche, um die Mutter und/oder das Kind zu begleiten, oder um selbst sein Kind zu den erforderlichen Terminen zu bringen
 - Vorgehensweise bei nicht vorgesehener Abwesenheit
 - Die Schule schriftlich darüber informieren.
- e) Das Sonder-Lern-Programm wird allen Lehrkräften und akademischen Amtsträgern, die direkt mit dem Schüler in Verbindung stehen, bekannt gegeben.
- f) Anwesenheit
 - Der Schüler kann mit einer Unterrichtsanwesenheit von mindestens 85% und nicht weniger als 50% versetzt werden. Die Abwesenheitsbegründung muss in direkten Bezug auf seine Situation als jugendlicher Vater bezogen sein. Die Abwesenheit muss mit ärztlichen Attesten gerechtfertigt werden; die beim Klassenlehrer abzugeben sind.
 - Für den Fall von einer Unterrichtsanwesenheit unter 50% kann die Leitung die Versetzung in die nächste Stufe unter Berücksichtigung der Bildungsbefreiungsdekrete Nr. 511 von 1997; Nr. 112 und 158 von 1999 und Nr. 83 von 2001 entscheiden. Unbeschadet des Rechts auf Berufung kann der Schüler vor dem regionalen Ministeralsekretariat für Bildung vorstellig werden.

3.2. PROTOKOLLIERUNG UND KONTROLLE

Die Beauftragte für Schulisches Zusammenleben, oder eine andere von der Schulleitung ernannte Person wird ein Protokoll anfertigen, sodass der Prozess der Schülerin in Schwanger- und Mutterschaft ständig geprüft werden kann. Dasselbe geschieht in Fällen von jugendlichen Vätern an der Schule.

3.3. SCHLUSSBERICHT UND PROTOKOLLABSCHLUSS

- a) Von seiten der Tutorin und der Beauftragten für schulisches Zusammenleben oder des von der Schulleitung damit beauftragten Mitarbeiters wird ein Schlussbericht ausgebeitet, wenn der gesetzlich vorgesehene Zeitraum vorbei ist, um die Schülerin während der Schwanger- und Mutterschaft zu unterstützen, so wie auch den jugendlichen Vater.
- b) Der Schlussbericht wird der Schulleitung und dem Klassenlehrer vom Beauftragten für Schulisches Zusammenleben ausgehändigt.
- c) Der Klassenlehrer archiviert den Schlussbericht in der Schülerakte.

MISSHANDLUNG ZWISCHEN SCHÜLERN

PROTOKOLLBEGINN:
Bericht oder Zeugenaussage
möglicher MISSHANDLUNG UNTER
GLEICHALTRIGEN von einem
Schulgemeinschaftsmitglied

1) BERICHTERSTATTUNG:

Ziel: Inkennnisnahme und
Protokollierung eines möglichen
Missbrauchs unter
Heranwachsenden.

Dazu berechtigt: Berichte
annehmen können Lehrkräfte,
Stufenleitungen, Mitglieder d.
Ausschusses Gemeinschaftsleben,
Verantwortliche f.
Gemeinschaftsleben, der
Schulleiter.

Frist: Max. 1 Arbeitstag, um zu

Definition von Misshandlung unter Heranwachsenden:

Darunter verstehen wir jede absichtliche Handlung oder absichtlich unterlassene Hilfeleistung von körperlicher oder psychischer Art, bei der Schüler der Schule beteiligt sind und die Angstzustände oder Erniedrigung erzeugen und durch die die Privatsphäre, das Eigentum und andere grundsätzliche Rechte beeinträchtigt werden.

- Feindseligkeit, Erniedrigung, Angst, Missbrauch im schulischen Bereich ausüben.
- Erschweren oder verhindern der akademischen, emotionalen, moralischen, intellektuellen, geistigen oder körperlichen Entwicklung in irgendeiner Art

VORGEHENSWEISE:

- Entsprechende Vermerke in den vorgesehenen Formulare und Daten des Berichterstatters eintragen.
- Ermittlungen und Information an die entsprechende Stelle weiterleiten

Vorgehensweise: Die Untersuchungen werden vom Ermittler geführt. Er kann alles selber machen oder eine andere Fachkraft der Schule um Mitarbeit bitten. Hierzu kann auch der Rechtsberater der Schule beigezogen werden.

2.1. Grundhandlungen (Pflicht):

- Die Versionen der Beteiligten hören und registrieren.
- Über das Handlungsprotokoll die Schüler und ihre Eltern informieren.
- Die Protokollausführung im Sinne des Gemeinschaftslebens im Klassenbuch vermerken.

2.2. Ergänzende Handlungen (nach Bedarf):

- Zeugen anhören, Berichte von Fachkräften, interne oder externe fachbezogene Meinungen einholen, Verhaltensbeobachtungen im Klassenraum, Pausenhof etc führen.
- Dokumentierte Beweismittel überprüfen (Klassenbücher, Interviews, Schülerkartei etc).
- Interne oder externe Berater einberufen, um eingeholte Informationen zu analysieren.
- Andere Maßnahmen, die die Würde der Beteiligten berücksichtigen und zur Fallklärung von Wichtigkeit sind.

2.3. Sonderhandlungen (nach Bedarf):

- Präventions- oder Unterstützungsmaßnahmen nach Bedarf der Betroffenen und des Falls empfehlen.
 - Die Genehmigung der Schulleitung einholen für den Fall, dass ein Schüler aus der Schule als eine Präventionsmaßnahme ausgeschlossen werden muss.
 - Pädagogische Unterstützungsmaßnahmen für Schüler, die sich nicht am Unterricht beteiligen können aufgrund der Ermittlungen oder als Präventionsmaßnahme koordinieren.
 - Die Beteiligten darüber informieren, dass die Präventions- und Unterstützungsmaßnahmen KEINE Entscheidung zu den Ermittlungen bedeuten.

(bitte weiter blättern)

2) ERMITTLEMENT:

Ziel: Ermittlungen zur
Fallklärung und Umstände
durchführen.

Dazu berechtigt:

-Leichte und gravierend:
Lehrkräfte (gravierende
Fehlverhalten der entsp.
Stufenleitung).

Schwergravierend:

Stufenleitung und/oder
Verantwortliche für d. tägl.
Gemeinschaftsleben designieren
einen Ermittler.

Frist: Bis 20 Arbeitstage (um 10
Arbeitstage verlängerbar mit der
Genehmigung des Schulleiters)

3) BESCHLUSSFASSUNG:

Ziel: Auswertung der Vorgeschichte und der Ermittlung mit dem Ziel die Tat und Umstände zu klären und die passenden Maßnahmen zu definieren.

Dazu berechtigt:

Leichte und gravierende Verstöße:
Lehrkräfte oder Stufenleitung.

Schwergravierend: Stufenleitung
Verantwortlicher f.
Gemeinschaftsleben oder Schulleiter.
Ausnahmsweise ein Mitglied der technischen Runde f. Gemeinschaftsleben.

Frist: Bis 10 Arbeitstage (um 5 Arbeitstage mit Genehmigung des Schulleiters verlängerbar)

2.4. Ermittlungsfolgen:

- Bei **gravierendem und schwergravierendem Verstoß:**
- Vorabprotokoll bezogen auf die Berichterstattung und Folgen erststellen.
- Vorabprotokoll den Beteiligten vorlegen mit der Möglichkeit Anträge zu stellen, Entlastungsmaterial oder neue Beweise abzugeben.

VORGEHENSWEISE:

3.1. Grundhandlungen des Entscheidungsträger:

- Den Bericht oder Protokoll des Ermittlers überprüfen.
- Wenn notwendig kann er auswählen/Option: i) Eine Erweiterung oder Aufklärung der vorgelegten Beweise erbitten; ii) Eine Klassenkonferenz einberufen, um die Urteilssicherheit zu stärken; iii) Unterstützung vom Rechtsberater der Schule ersuchen.
- Beweismittel nach der Methode der "Gesunden Kritik" einschätzen und den Anfangsbericht bestätigen oder verwerfen
- Die Entscheidung in das entsprechende Klassenbuch eintragen.

3.2. Wenn der Entscheidungsträger den Verstoß NEGIERT:

- Die Beteiligten informieren und den Fall abschließen.
- (Optional: pädagogische Maßnahmen für ein friedliches Miteinander empfehlen)

3.3. Wenn der Entscheidungsträger den Verstoß weder bestätigen noch negieren kann:

- Das Vorgehen vorübergehend einstellen.
- Den Fall über ein Halbjahr beobachten.
- Den Fall definitiv abschließen, wenn keine neuen Beweise, zur Falllösung, vorgelegt werden (Beteiligte informieren)
- Den Fall definitiv lösen, wenn die neuen Beweise zur Klärung beitragen (Beteiligte informieren).

3.4. Der Entscheidungsträger bestätigt das Fehlverhalten:

- Die Vorgeschichte des Falles auswerten.
- Die Art der Maßnahmen entsprechend definieren:
 - a) **Gängige Methode:** Amtsträger der Schule löst den Fall.
 - b) **Alternative Methode:** Der Konflikt wird durch Einigung, Mediation oder Schlichtung gelöst.
 - c) **Gemischte Methode:** beide genannten Methoden werden gleichzeitig angewandt.

GÄNGIGE METHODE – Der Entscheider:

- Muss die Art und Schwere des Falls typifizieren.
- Mildernde und erschwerende Umstände berücksichtigen.
- Eventuelle Entlastungsmomente berücksichtigen.
- Erziehungs- oder Disziplinarmaßnahmen nach der Schulordnung auswerten.
- Passende Maßnahmen entscheiden*
- Die Beteiligten über seine Entscheidung informieren.
- Die Umsetzung und Nachbereitung der Maßnahmen koordinieren für den Fall, dass keine Berufung eingelegt wurde.

*Wenn die Maßnahme die bedingte Beschulung, Ausschluss oder sofortiger Schulausschluss ist, muss die Schulleitung die Maßnahme bestätigen

ALTERNATIVE METHODE – Der Entscheider:

- Muss die Art und Schwere des Falls typifizieren.
- Mildernde und erschwerende Umstände berücksichtigen.
- Feststellen, ob die Betroffenen gleichberechtigt sind und ob sie bereit sind, den Fall durch Einigung, Mediation oder Schlichtung zu lösen.
- Beschlussfassung durch alternative Methode vorschlagen.
 - Die gewählte Methode umsetzen oder an eine designierte Fachkraft der Schule weiterleiten.
 - Das gemeinsame Abkommen der Beteiligten formell aufnehmen.
 - Mit Einverständnis der Schulleitung das Abkommen und seine Umsetzung koordinieren.

4) BERUFUNG:

Ziel: Das Recht der Berufung zu garantieren und um eine unparteiische Überprüfung der Entscheidungen zu verlangen.

Dazu berechtigt:

Leichte und gravierende Verstöße: Lehrkräfte oder Stufenleitungen.

Schwergravierend: Stufenleitung, Verantwortlicher fürs tägl. Gemeinschaftsleben oder Schulleiter.

Fristen

Leicht: 2 Arbeitstage für die Berufung; 2 Arbeitstage für die definitive Entscheidung.

Gravierend und schwergravierend: 5 Arbeitstage für die Berufung; 10 Arbeitstage für die definitive Entscheidung.

VORGEHENSWEISE: Die Berufung muss unparteiisch überprüft werden.

4.1. Leichte Verstöße:

- **Der Betroffene oder sein Erziehungsberechtigter:** Legt schriftliche Berufung innerhalb der festgelegten Frist von 2 Arbeitstagen ein.

- **Berufungsamsträger:** Überprüft die Berufung und gibt die unanfechtbare Entscheidung innerhalb der festgelegten Frist von 2 Arbeitstagen ab.

4.2. Gravierende und schwergravierende Verstöße:

- **Der Betroffene oder sein Erziehungsberechtigter:** Legt schriftliche Berufung innerhalb der festgelegten Frist von 5 Arbeitstagen ein.

- **Berufungsamsträger *:** Überprüft die Berufung und lädt eventuell zur Lehrerkonferenz zur Überprüfung der Berufung, ein, um eine fundierte schriftliche unanfechtbare Entscheidung innerhalb der festgelegten Frist von 10 Arbeitstagen abzugeben.

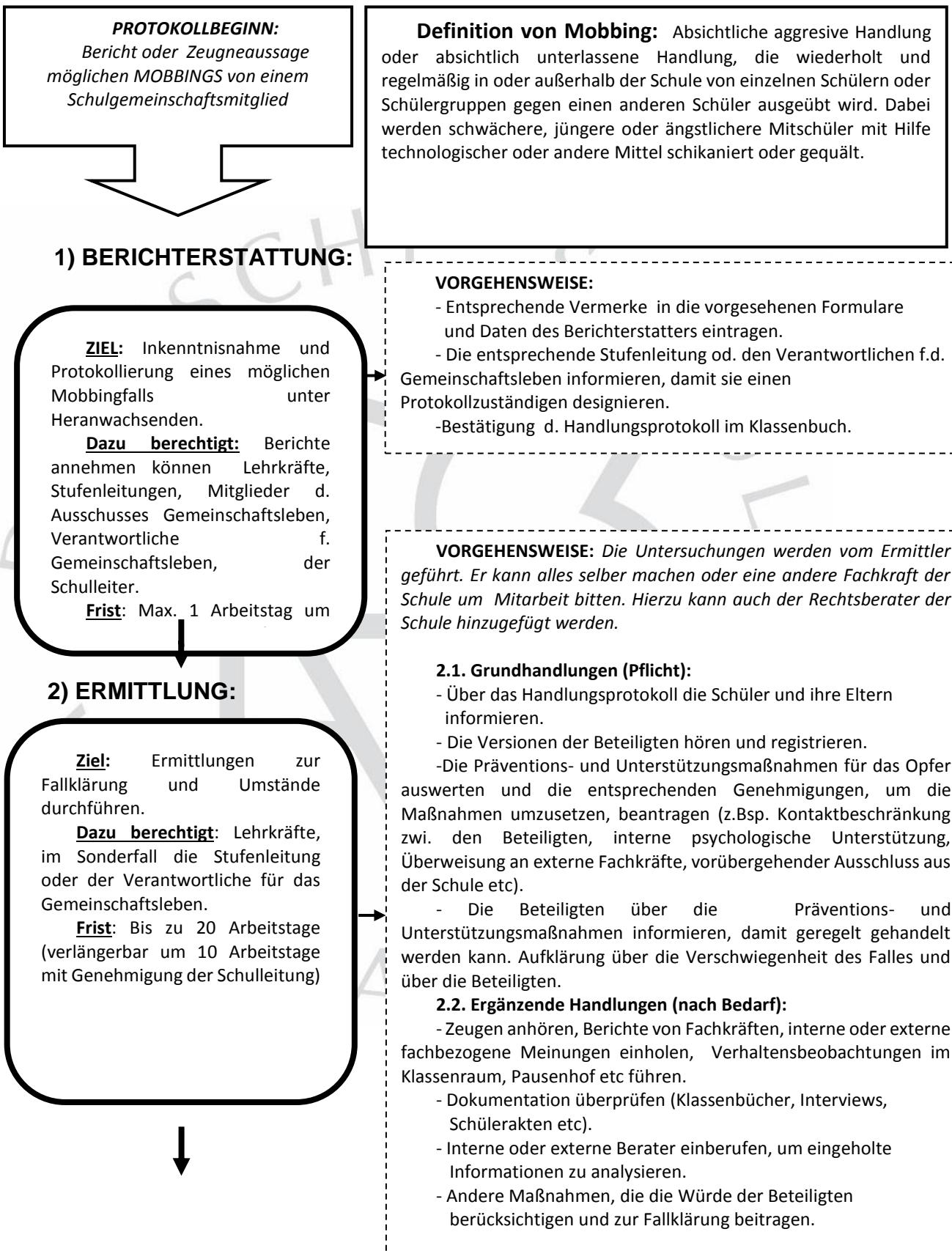
**Für den Fall, dass die Berufung eine bedingte Fortsetzung des Schulbesuchs, Ausschluss aus der Schule oder sofortige Kündigung des Schulbesuchs ist, ist nur der Schulleiter oder seine Stellvertretung dazu befähigt.*

ABSCHLIESSENDE ANMERKUNGEN:

In der vorliegenden Protokollvorgehensweise sind alle Normen aus dem Kapitel "Allgemeine Handlungsprotokolle bei Verstößen" der Schulordnung und Gemeinschaftsleben berücksichtigt worden:

1. Die Vorgehensweise garantieren die Rechte des Verfahrens: Das Recht, über die erstellten Berichte Kenntnis zu haben; das Recht der Unschuldsvermutung; das Recht, angehört zu werden und für Entlastungsmomente zu sorgen; das Recht, in die Berufung zu gehen bezogen auf die Maßnahmen.
2. Die Vorgehensweise wird offiziell registriert.
3. Bei der Vorgehensweise wird die Integrität und Würde der Betroffenen bewahrt.
4. Während des Vorgehens werden alle Kommunikationsmittel einbezogen, um die Beteiligten zeitig über die Beschlüsse zu informieren.

MOBBING



3) BESCHLUSSFASSUNG:

ZIEL: Auswertung der Vorgeschichte und der Ermittlung mit dem Ziel, die Tat und Umstände zu klären und die passenden Maßnahmen zu definieren.

Dazu berechtigt: Lehrkräfte oder im Sonderfall die Stufenleitung oder der Verantwortliche für das tägliche Gemeinschaftsleben.

Ausnahmsweise kein ein Mitglied der technischen Runde für Gemeinschaftsleben einspringen.

Frist: Bis zu 10 Arbeitstage (um 5 Arbeitstage, mit Genehmigung des Schulleiters, verlängerbar).

GÄNGIGE METHODE - Der Entscheider:

- Muss den Verstoß als "Stark gravierend" einordnen.
- Mildernde und erschwerende Umstände berücksichtigen.
- Eventuelle Entlastungen berücksichtigen.
- Erziehungs- oder Disziplinarmaßnahmen nach der Schulordnung auswählen.
- Über die passenden Maßnahmen entscheiden*
- Die Beteiligten über seine Entscheidung informieren.
- Die Umsetzung und Nachbereitung der Maßnahmen koordinieren für den Fall, dass keine Berufung eingelegt wurde.

*Wenn die Maßnahme die bedingte Beschulung, Ausschluss oder sofortiger Schulausschluss ist, muss die Schulleitung die Maßnahme bestätigen

2.3. Sonderhandlungen (nach Bedarf):

- Präventions- oder Unterstützungsmaßnahmen für andere Beteiligte empfehlen.
- Die Genehmigung der Schulleitung einholen für den Fall, dass ein Schüler aus der Schule ausgeschlossen wird als Präventionsmaßnahme.
- Pädagogische Unterstützungsmaßnahmen für Schüler, die nicht am Unterricht teilnehmen können aufgrund der Ermittlungen oder aufgrund einer vorübergehenden Präventionsmaßnahme, koordinieren.
- Die Beteiligten darüber informieren, dass die Präventions- und Unterstützungsmaßnahmen KEINE Entscheidung zu den Ermittlungen bedeuten.

2.4. Ermittlungsfolgen:

- Vorabprotokoll, bezogen auf die Berichterstattung und Folgen, erstellen.
- Exponer Bitácora a involucrados indicando posibilidad de hacer solicitudes, presentar descargos y/o aportar nuevos antecedentes.

VORGEHENSWEISE:

3.1. Grundhandlungen des Entscheidungsträgers:

- Den Bericht oder Protokoll des Ermittlers überprüfen.
- Wenn notwendig kann er auswählen: i) Eine Erweiterung oder Erläuterung der vorgelegten Beweise erbitten; ii) Eine Klassenkonferenz einberufen, um die Urteilssicherheit zu stärken; iii) Unterstützung vom Rechtsberater der Schule ersuchen.
- Beweismittel nach der Methode der "Gesunden Kritik" einschätzen und den Anfangsbericht bestätigen oder verwerfen.
- Die Entscheidung in das entsprechende Klassenbuch eintragen.

3.2. Wenn der Entscheider den Verstoß ABLEHNT:

- Die Beteiligten informieren und den Fall abschließen.
- (Optional: pädagogische Maßnahmen für ein friedliches Miteinander empfehlen).

3.3. Wenn der Entscheider den Verstoß weder bestätigt noch ablehnen kann:

- Das Vorgehen vorübergehend einstellen.
- Den Fall über ein Halbjahr beobachten.
- Den Fall definitiv abschließen, wenn keine neuen Beweise zur Falllösung vorgelegt werden (Beteiligte informieren)
- Den Fall definitiv lösen, wenn die neuen Beweise zur Fallklärung beitragen (Beteiligte informieren).

3.4. Der Entscheidungsträger bestätigt den Verstoß:

- Die Vorgeschichte des Falles auswerten.
- Die Art, in der die Maßnahmen umgesetzt werden, definieren.
- a) **Gängige Methode:** Amtsträger der Schule löst den Fall.
- b) **Alternative Methode:** In diesen Fällen können keine direkten Dialogmaßnahmen umgesetzt werden, da die Beteiligten in einem asymmetrischen Verhältnis zueinander sind.

ALTERNATIVE METHODE: Die Bedingungen für eine Entscheidung durch einen Dialog werden von den Beteiligten nicht erfüllt.

4) BERUFUNG:

Ziel: Das Recht der Berufung zu garantieren und um eine unparteiische Überprüfung der Entscheidung zu erwirken.

Dazu berechtigt:

- Stufenleitung,
Verantwortlicher fürs
Gemeinschaftsleben oder
Schulleiter.

Fristen:

5 Arbeitstage für die Berufung /
10 Arbeitstage für die definitive
Entscheidung.

VORGEHENSWEISE: Die Berufung muss unparteiisch überprüft werden.

- **Der Betroffene oder sein Erziehungsberechtigter:** Legt schriftliche Berufung innerhalb der festgelegten Frist von 5 Arbeitstagen ein.

- **Berufungsamtsträger***: Überprüft die Berufung, lädt eventuell zur Lehrerkonferenz zur Überprüfung der Berufung ein, um eine fundierte unanfechtbare Entscheidung innerhalb der festgelegten Frist von 10 Arbeitstagen abzugeben.

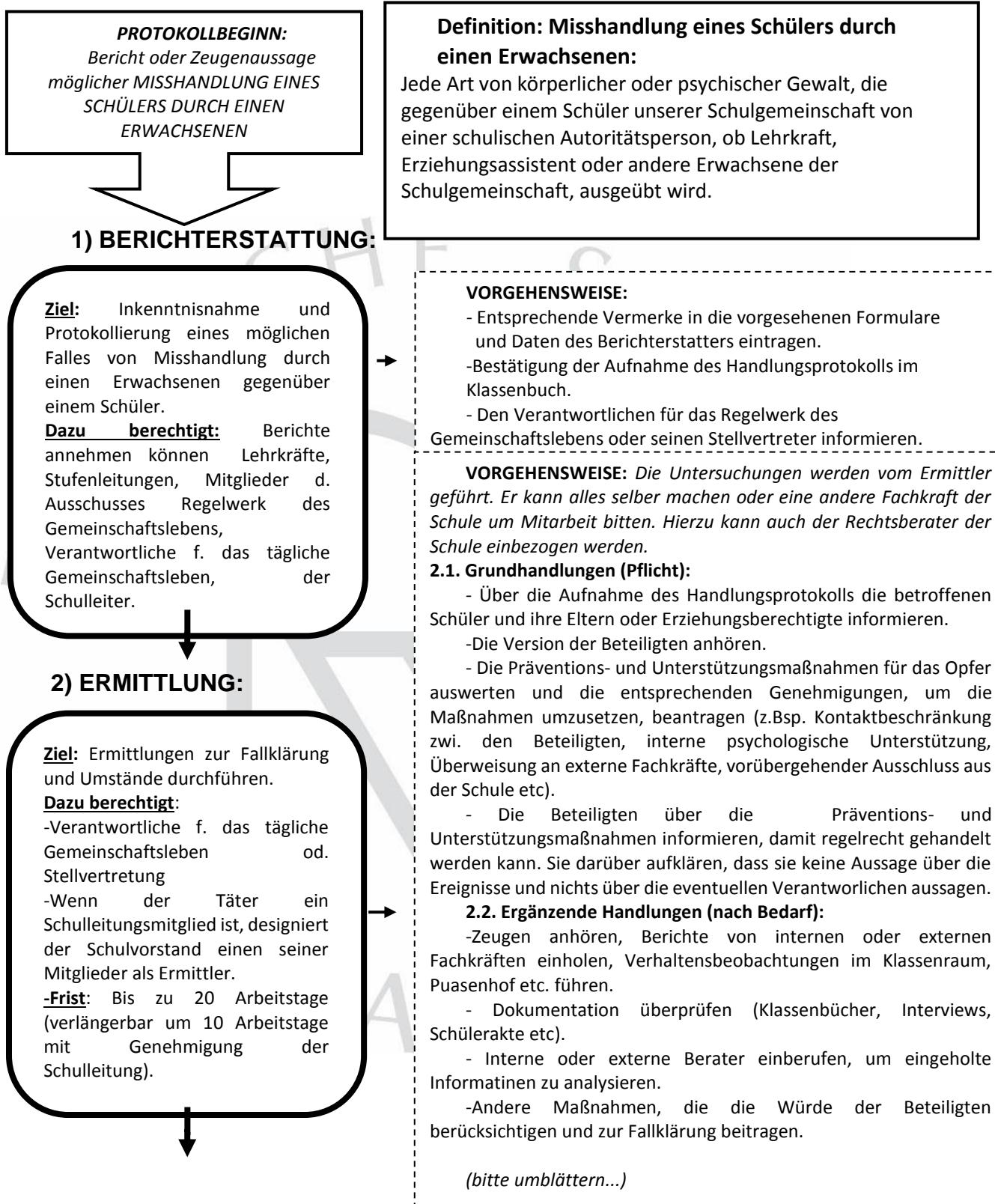
*Für den Fall, dass die Berufung eine bedingte Fortsetzung des Schulbesuchs, Ausschluss aus der Schule oder sofortige Kündigung des Schulbesuchs ist, ist nur der Shulleiter oder seine Stellvertretung dazu berechtigt.

ABSCHLIESSENDE ANMERKUNGEN:

In der vorliegenden Protokollvorgehensweise sind alle Normen aus dem Kapitel „Allgemeine Handlungsprotokolle bei Verstößen“ der Schulordnung und für das tägliche Gemeinschaftsleben berücksichtigt worden:

1. Die Vorgehensweise garantiert ein rechtmäßiges Verfahren: Das Recht, über die erstellten Berichte Kenntnis zu haben; das Recht der Unschuldsvermutung; das Recht, angehört zu werden und für Entlastungsmomente zu sorgen; das Recht, in die Berufung zu gehen bezogen auf die Maßnahmen.
2. Die Vorgehensweise wird offiziell registriert.
3. Bei der Vorgehensweise wird die Integrität und Würde der Betroffenen bewahrt.
4. Während des Vorgehens werden alle Kommunikationsmittel einzogen, um die Beteiligten zeitig über die Beschlüsse zu informieren.

MISSHANDLUNG VON SCHÜLERN DURCH ERWACHSENE



2.3. Sonderhandlungen (nach Bedarf):

- Präventions- oder Unterstützungmaßnahmen nach Bedarf der Betroffenen und des Falls empfehlen.
- Die pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen für den betroffenen Schüler, wenn er nicht am Unterricht teilnimmt, koordinieren.
- Wenn der Täter ein Schulamtsträger ist:** Mit der Schulleitung und/oder dem Vorstand nach einer eventuellen Umsetzung, Verbot oder den Kontakt mit dem möglich betroffenen Schüler abbrechen oder über andere Maßnahmen beraten. Die Suspendierung als Einstweilige Maßnahme des Amtsträger kann nur vom Vorstand getroffen werden.
- Wenn der Täter ein Eziehungsberechtigter oder Elternteil ist:** Mit der Schulleitung und/oder dem Vorstand nach einem eventuellen Kontaktverbot oder Umgangsbegrenzung mit dem Schüler oder über andere Maßnahmen beraten.
- Die Beteiligten darüber informieren, dass die Einstweiligen Maßnahmen oder Unterstützungsmaßnahmen KEINE Entscheidung bezüglich der Ermittlungen bedeuten.

2.4. Ermittlungsfolgen:

- Vorabprotokoll bezogen auf die Berichterstattung und Folgen erstellen.
- Vorabprotokoll den Beteiligten vorlegen mit der Möglichkeit Anträge zu stellen, Entlastungsmaterial oder neue Beweise abzugeben.

3) BESCHLUSSFASSUNG:

Ziel: Auswertung der Vorgeschichte und der Ermittlung mit dem Ziel, die Tat und Umstände zu klären und die passenden Maßnahmen zu definieren.

Dazu berechtigt:

- Stufenleitungen, Verantwortliche f.d tägliche Gemeinschaftsleben oder eine vom Schulleiter designierte Stellvertretung.
- Wenn der Täter ein Schulleitungsmitglied ist, muss der Vorstand entscheiden.

Frist: Bis zu 10 Arbeitstage (verlängerbar um 5 Arbeitstage mit Genehmigung des Schulleiters)



VORGEHENSWEISE:

3.1. Grundhandlungen des Entscheidungsträgers:

- Den Bericht oder Protokoll des Ermittlers überprüfen.
- Wenn notwendig kann er auswählen: i) Eine Erweiterung oder Aufklärung der vorgelegten Beweise erbitten; ii) Eine Klassenkonferenz einberufen, um die Urteilssicherheit zu stärken; iii) Unterstützung durch den Rechtsberater der Schule ersuchen.
- - Beweismittel nach der Methode der "Gesunden Kritik" einschätzen und den Anfangsbericht bestätigen oder verwerfen.
- Die Entscheidung in die Akte für das Regelwerk für das Gemeinschaftsleben registrieren.

3.2. Wenn der Entscheidungsträger den Verstoß NEGIERT:

- Die Beteiligten informieren und den Fall abschließen, die schriftliche Entscheidung an die Beteiligten aushändigen und bestätigen lassen.
- (Optional: Eine Bewertung, Änderung und/oder Verbesserung der Präventionsmaßnahmen für ähnliche Fälle empfehlen).

3.3. Wenn der Entscheidungsträger den Verstoß weder bestätigen noch negieren kann:

- Das Vorgehen vorübergehend einstellen.
- Den Fall über ein Halbjahr beobachten
- Den Fall definitiv abschließen, wenn keine neuen Beweise zur Falllösung vorgelegt werden (Beteiligte informieren).
- Den Fall definitiv lösen, wenn die neuen Beweise zur Klärung beitragen (Beteiligte informieren).

3.4. Der Entscheidungsträger bestätigt den Verstoß:

- Die Vorgeschichte des Falles auswerten
- Die Art, in der die Maßnahmen umgesetzt werden, definieren:
 - a) Gängige Methode:** Amtsträger der Schule löst den Fall.
 - b) Alternative Methode:** Kann nur zwischen dem vermeindlichen Täter und den Eltern oder Erziehungsberechtigten in Vertretung des Schülers angewandt werden.

GÄNGIGE METHODE - Der Entscheider muss:

- Den Verstoß als "besonders gravierend" einschätzen.
- Mildernde und erschwerende Umstände berücksichtigen.
- Eventuelle Entlastungsmomente berücksichtigen.
- Wenn der Täter ein Schulamtsträger ist:**
Regelmaßnahmen und/oder Arbeitsvertrag bei solchen Verstößen überprüfen, auswerten.
- Wenn der Täter eine Elternteil od.**
Erziehungsberechtigter ist: vorgesehene Maßnahmen in der Schulordnung und in dem abgeschlossenen Vertrag mit der Schule auswerten.
 - Über die passenden Maßnahmen entscheiden.
 - Die Beteiligten über die Entscheidung informieren und die Maßnahme umsetzen es sei denn es wird Berufung eingelegt.

ALTERNATIVE METHODE: Der Entscheider muss:

- Den Verstoß als "besonders gravierend" einschätzen.
- Mildernde und erschwerende Umstände berücksichtigen.
- Feststellen, ob der verantwortliche Erwachsene und der Erziehungsberechtigte des betroffenen Schülers im gleichberechtigten Verhältnis stehen und ob sie bereit sind, den Fall durch Einigung, Mediation oder Schlichtung zu lösen.
- Beschlussfassung durch alternative Methode vorschlagen.
- Die gewählte Methode umsetzen oder an eine designierte Fachkraft der Schule weiterleiten.
- Das gemeinsame Abkommen der Beteiligten formell aufnehmen.

4) BERUFUNG:

Ziel: Das Recht der Berufung zu garantieren und um eine unparteiische Überprüfung der Entscheidung zu ermöglichen.

Dazu berechtigt:

- Schulleiter oder seine Stellvertretung wenn der Täter Vater, Mutter od. Erziehungsberechtigter ist.
- Schulvorstand, wenn der Täter Schulamtsträger ist.

Frist:

5 Arbeitstage für die Berufung/ 10 Arbeitstage für die definitive Entscheidung

VORGEHENSWEISE: Die Berufung muss unparteiisch überprüft werden.

- **Der Betroffene:** Legt schriftliche Berufung innerhalb der festgelegten Frist von 5 Arbeitstagen ein.

- **Berufungsamtsträger:**

Schulleiter: Überprüft die Berufung, lädt eventuell zur Lehrerkonferenz zur Überprüfung der Berufung ein, um eine fundierte unanfechtbare Entscheidung innerhalb der festgelegten Frist von 10 Arbeitstagen abzugeben.

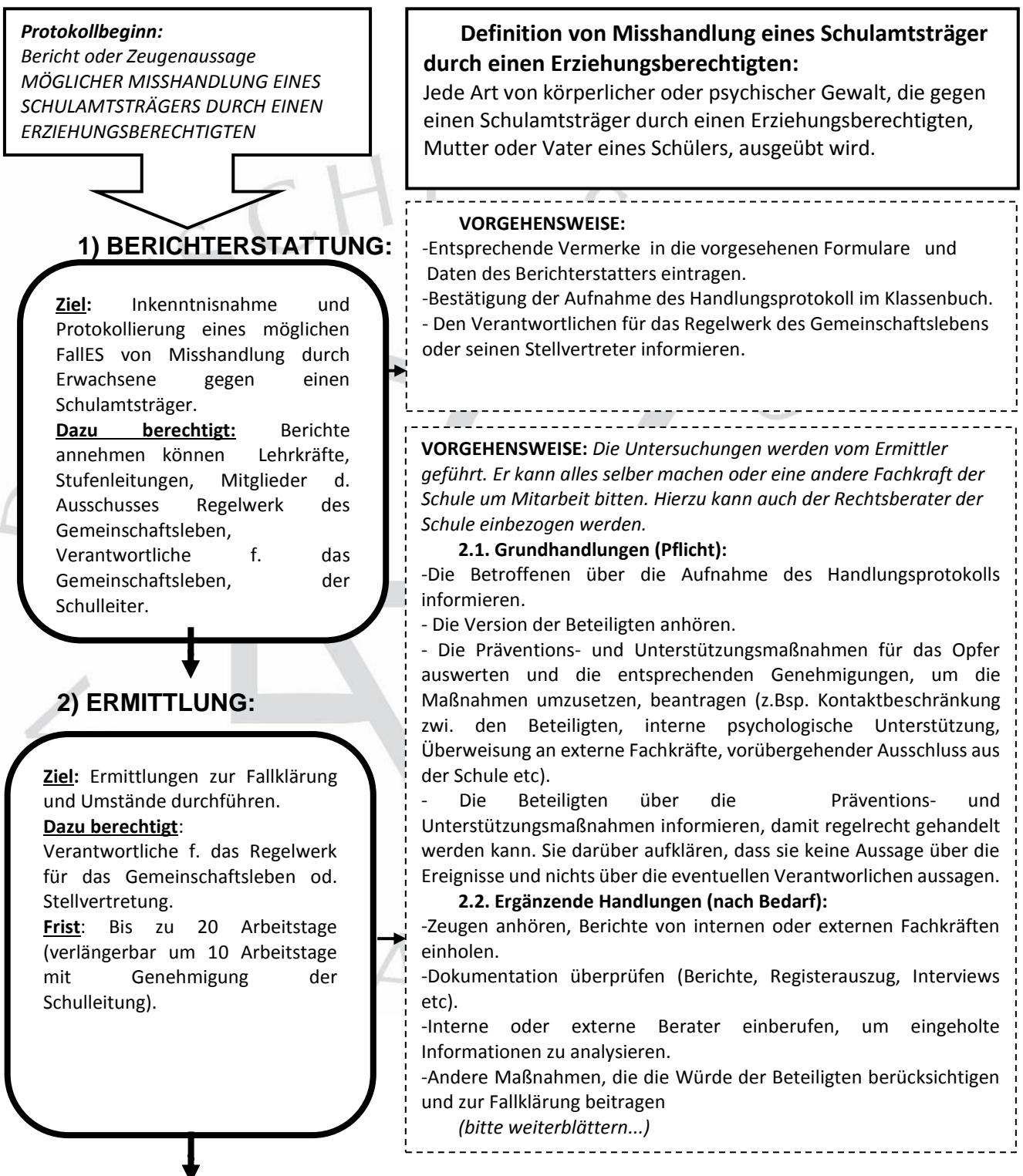
Schulvorstand: Überprüft den Widerspruch, beantragt eventuell Rechtsberatung und gibt eine fundierte, schriftliche und unanfechtbare Entscheidung innerhalb der festgelegten Frist von 10 Arbeitstagen ab.

ABSCHLIESSENDE ANMERKUNGEN:

In der vorliegenden Protokollvorgehensweise sind alle Normen aus dem Kapitel "Allgemeine Handlungsprotokolle bei Verstößen" der Schulordnung und des Regelwerks für das tägliche Gemeinschaftsleben berücksichtigt worden:

1. Die Vorgehensweise garantiert ein rechtmäßiges Verfahren: Das Recht, über die erstellten Berichte Kenntnis zu haben; das Recht der Unschuldsvermutung; das Recht, angehört zu werden und für Entlastungsmomente zu sorgen; das Recht, in die Berufung zu gehen bezogen auf die Maßnahmen.
2. Die Vorgehensweise wird offiziell registriert.
3. Bei der Vorgehensweise wird die Integrität und Würde der Betroffenen bewahrt.
4. Während des Vorgehens werden alle Kommunikationsmittel einzogen, um die Beteiligten zeitig über die Beschlüsse zu informieren.

MISSHANDLUNG VON SCHULANGESTELLTEN DURCH ERZIEHUNGSBERECHTIGTE (Betrifft auch Mutter oder Vater eines Schülers, wenn sie nicht erziehungsberechtigten sind)



3) BESCHLUSSFASSUNG:

Ziel: Auswertung der Vorgeschichte und der Ermittlung mit dem Ziel, die Tat und Umstände zu klären und die passenden Maßnahmen zu definieren.

Dazu berechtigt:

-Stufenleitungen, Verantwortliche f.d. Regelwerk für das Gemeinschaftsleben oder eine vom Schulleiter designierte Stellvertretung.

Frist: Bis zu 10 Arbeitstage (verlängerbar um 5 Arbeitstage mit Genehmigung des Schulleiters).



2.3. Sonderhandlungen (nach Bedarf):

- Präventions- und Unterstützungsmaßnahmen für andere Betroffene empfehlen.
- Die Unterstützungsmaßnahmen für den betroffenen Amtsträger koordinieren, falls dieser vom Arbeitsplatz fernbleibt.
- Beim Schulleiter oder Schulvorstand die Genehmigung für ein Kontaktverbot oder Begrenzung mit dem eventuell betroffenen Amtsträger oder andere Maßnahmen beantragen.
- Die Beteiligten darüber informieren, dass die Einstweiligen Maßnahmen oder Unterstützungsmaßnahmen KEINE Entscheidung bezüglich der Ermittlungen bedeuten

2.4. Ermittlungsfolgen:

- Vorabprotokoll bezogen auf die Berichterstattung und Folgen erstellen.
- Vorabprotokoll den Beteiligten vorlegen mit der Möglichkeit Anträge zu stellen, Entlastungsmaterial oder neue Beweise abzugeben.
- Fertiges Protokoll dem entsprechenden Fallzuständigen zur Falllösung vorlegen.

VORGEHENSWEISE:

3.1. Grundhandlungen des Entscheidungsträgers:

- Den Bericht oder Protokoll des Ermittlers überprüfen.
- Wenn notwendig kann er auswählen: i) Eine Erweiterung oder Aufklärung der vorgelegten Beweise erbitten; ii) Eine Klassenkonferenz einberufen, um die Urteilssicherheit zu stärken; iii) Unterstützung vom Rechtsberater der Schule ersuchen.
- Beweismittel nach der Methode der "Gesunden Kritik" einschätzen → und den Anfangsbericht bestätigen oder verwerfen.
- Die Entscheidung in die Akte für das Regelwerk für das Gemeinschaftsleben aufnehmen.

3.2. Wenn der Entscheidungsträger den Verstoß NEGIERT:

- Die Beteiligten informieren und den Fall abschließen.
- (Optional: Eine Bewertung, Änderung und/oder Verbesserung der Präventionsmaßnahmen für ähnliche Fälle empfehlen).

3.3. Wenn der Entscheidungsträger den Verstoß weder bestätigen noch negieren kann:

- Das Vorgehen vorübergehend einstellen.
- Den Fall über ein Halbjahr beobachten.
- Den Fall definitiv abschließen, wenn keine neuen Beweise zur Falllösung vorgelegt werden (Beteiligte informieren).
- Den Fall definitiv lösen, wenn die neuen Beweise zur Klärung beitragen (Beteiligte informieren).

3.4. Wenn der Entscheidungsträger den Verstoß bestätigt:

- Die Vorgeschichte des Falles überprüfen/bewerten
Die Art, in der die Maßnahmen umgesetzt werden, definieren:
 - a) **Gängige Methode:** Amtsträger der Schule löst den Fall.
 - b) **Alternative Methode:** Der Konflikt wird durch Einigung, Mediation oder Schlichtung gelöst.
 - c) **Gemischte Methode:** Beide Methoden (gängig und alternativ) werden gleizeitig angewandt.

- GÄNGIGE METHODE - Der Entscheider muss:**
- Den Verstoß als "besonders gravierend" einschätzen.
 - Mildernde und erschwerende Umstände berücksichtigen.
 - Eventuelle Entlastungsmomente berücksichtigen.
 - Die in der Schulordnung enthaltene Maßnahmen und/oder die berücksichtigten Maßnahmen beim Abschluss des Einschulungsvertrages für diese Art von Verstößen überprüfen.
 - Die entsprechenden Maßnahmen für den Fall treffen.
 - Die Beteiligten über die Entscheidung informieren und die Maßnahmen koordinieren es sei denn es wird Berufung eingelegt.

ALTERNATIVE METHODE- Der Entscheider muss:

- Den Verstoß als "besonders gravierend" einschätzen.
- Mildernde und erschwerende Umstände berücksichtigen.
- Feststellen, ob der verantwortliche Erwachsene und der Erziehungsberechtigte des betroffenen Schülers im gleichberechtigten Verhältnis stehen und ob sie bereit sind, den Fall durch Einigung, Mediation oder Schlichtung zu lösen.
- Beschlussfassung durch alternative Methode vorschlagen.
- Die gewählte Methode umsetzen oder an eine designierte Fachkraft der Schule weiterleiten.
- Das gemeinsame Abkommen der Beteiligten formell aufnehmen.

4) BERUFUNG:

Ziel: Das Recht der Berufung zu garantieren und um eine unparteiische Überprüfung der Entscheidung zu ermöglichen.

Dazu berechtigt:

-Schulleiter oder seine Stellvertretung.

Frist:

5 Arbeitstage für die Berufung/ 10 Arbeitstage für die definitive Entscheidung.

VORGEHENSWEISE: Die Berufung muss unparteiisch überprüft werden.

- **Der Betroffene:** Legt schriftliche Berufung innerhalb der festgelegten Frist von 5 Arbeitstagen ein.
- **Berufungsamtsträger:**
- **Schulleiter:** Überprüft die Berufung, lädt eventuell zur Lehrerkonferenz zur Überprüfung der Berufung ein, um eine fundierte unanfechtbare Entscheidung innerhalb der festgelegten Frist von 10 Arbeitstagen abzugeben.

ABSCHLIESSENDE ANMERKUNGEN:

In der vorliegenden Protokollvorgehensweise sind alle Normen aus dem Kapitel "Allgemeine Handlungsprotokolle bei Verstößen" der Schulordnung und des Regelwerks für das tägliche Gemeinschaftsleben berücksichtigt worden:

1. Die Vorgehensweise garantiert ein rechtmäßiges Verfahren: Das Recht, über die erstellten Berichte Kenntnis zu haben; das Recht der Unschuldsvermutung; das Recht, angehört zu werden und für Entlastungsmomente zu sorgen; das Recht, in die Berufung zu gehen bezogen auf die Maßnahmen.
2. Die Vorgehensweise wird offiziell registriert.
3. Bei der Vorgehensweise wird die Integrität und Würde der Betroffenen bewahrt.
4. Während des Vorgehens werden alle Kommunikationsmittel einzogen, um die Beteiligten zeitig über die Beschlüsse zu informieren.

MISSHANDLUNG VON SCHULANGESTELLTEN DURCH SCHÜLER

Protokollbeginn:
Bericht oder Zeugenaussage einer MISSHANDLUNG eines Schulamtsträgers durch einen Schüler

Definition-Misshandlung eines Schulamtsträgers durch einen Schüler:

Jede Art von körperlicher oder psychischer Gewalt, die gegen einen Schulamtsträger durch einen Schüler unserer Schule, ausgeübt wird.

1) BERICHTERSTATTUNG:

Ziel: Inkennnisnahme und Protokollierung eines möglichen Falles von Misshandlung eines Schulamtsträgers durch einen Schüler.

Dazu berechtigt: Lehrkräfte, Stufenleitungen, Mitglieder und Zuständige d. Teams d. Regelwerks f. Gemeinschaftsleben, der Schulleiter.

Frist: Max. 1 Arbeitst. z. Registrierung, Information und entsprechender Weiterleitung.

VORGEHENSWEISE:

- Entsprechende Vermerke in die vorgesehenen Formulare und Daten des Berichterstatters eintragen.
- Bestätigung der Aufnahme des Handlungsprotokolls im Klassenbuch.
- Den Verantwortlichen für das Regelwerk des Gemeinschaftslebens oder seinen Stellvertreter informieren.

VORGEHENSWEISE: Die Untersuchungen werden vom Ermittler geführt. Er kann alles selber machen oder eine andere Fachkraft der Schule um Mitarbeit bitten. Hierzu kann auch der Rechtsberater der Schule einbezogen werden.

2.1. Grundhandlungen (Pflicht):

- Die Betroffenen über die Aufnahme des Handlungsprotokolls informieren.
- Die Version der Beteiligten anhören.
- Die Präventions- und Unterstützungsmaßnahmen für das Opfer auswerten und die entsprechenden Genehmigungen, um die Maßnahmen umzusetzen, beantragen (z.Bsp. Kontaktbeschränkung zwi. den Beteiligten, interne psychologische Unterstützung, Überweisung an externe Fachkräfte, vorübergehender Ausschluss aus der Schule etc).
- Die Beteiligten über die Präventions- und Unterstützungsmaßnahmen informieren, damit regelrecht gehandelt werden kann. Sie darüber aufklären, dass sie keine Aussage über die Ereignisse und nichts über die eventuellen Verantwortlichen aussagen.

2.2. Ergänzende Handlungen (nach Bedarf)

- Zeugen anhören, Berichte von internen oder externen Fachkräften einholen, Verhaltensbeobachtungen im Klassenraum, Pausenhof etc. Durchführen.
- Dokumentation überprüfen (Klassenbücher, Interviews, Registerauszüge etc).
- Interne oder externe Berater einberufen, um eingeholte Informationen zu analysieren.
- Andere Maßnahmen, die die Würde der Beteiligten berücksichtigen und zur Fallklärung beitragen.

(bitte weiterblättern...)

2.3. Sonderhandlungen (nach Bedarf):

- Präventions- und Unterstützungsmaßnahmen für andere Betroffene empfehlen.
- Die Unterstützungsmaßnahmen für den betroffenen Amtsträger koordinieren, falls dieser vom Arbeitsplatz fernbleibt.
- Eventuell beim Schulleiter die Genehmigung für ein Kontaktverbot oder Begrenzung zwischen dem eventuell betroffenen Amtsträger und dem Schüler oder andere Maßnahmen beantragen.
- Die Beteiligten darüber informieren, dass die Einstweiligen Maßnahmen oder Unterstützungsmaßnahmen KEINE Entscheidung bezüglich der Ermittlungen bedeuten.

2.4. Ermittlungsfolgen:

- Vorabprotokoll bezogen auf die Berichterstattung und Folgen erstellen.
- Vorabprotokoll den Beteiligten vorlegen mit der Möglichkeit, Anträge zu stellen, Entlastungsmaterial oder neue Beweise abzugeben.
- Fertiges Protokoll dem entsprechenden Fallzuständigen zur

3) BESCHLUSSFASSUNG:

Ziel: Auswertung der Vorgeschichte und der Ermittlung mit dem Ziel, die Tat und Umstände zu klären und die passenden Maßnahmen zu definieren.

Dazu berechtigt:

- Stufenleitungen, Verantwortliche f.d. Regelwerk für das Gemeinschaftsleben oder eine vom Schulleiter designierte Stellvertretung.

Frist: Bis zu 10 Arbeitstage (verlängerbar um 5 Arbeitstage mit Genehmigung des Schulleiters).

VORGEHENSWEISE:

3.1. Grundhandlungen des Entscheidungsträger:

- Den Bericht oder Protokoll des Ermittlers überprüfen.
- Wenn notwendig kann er auswählen: i) Eine Erweiterung oder Aufklärung der vorgelegten Beweise erbitten; ii) Eine Klassenkonferenz einberufen, um die Urteilssicherheit zu stärken; iii) Unterstützung durch den Rechtsberater der Schule ersuchen.
- Beweismittel nach der Methode der "Gesunden Kritik" einschätzen und den Anfangsbericht bestätigen oder verwerfen.
- Die Beschlussfassung in das Klassenbuch eintragen.

3.2. Wenn der Entscheidungsträger den Verstoß NEGIERT:

- Die Beteiligten informieren und den Fall abschließen.
- (Optional: Eine Bewertung, Änderung und/oder Verbesserung der Präventionsmaßnahmen für ähnliche Fälle empfehlen).

3.3. Wenn der Entscheidungsträger den Verstoß weder bestätigen noch negieren kann:

- Das Vorgehen vorübergehend einstellen.
- Den Fall über ein Halbjahr beobachten.
- Den Fall definitiv abschließen, wenn keine neuen Beweise zur Falllösung vorgelegt werden (Beteiligte informieren).
- Den Fall definitiv lösen, wenn die neuen Beweise zur Klärung beitragen (Beteiligte informieren).

3.4. Wenn der Entscheidungsträger den Verstoß bestätigt:

- Die Vorgeschichte des Falles überprüfen/bewerten.
- Die Art, in der die Maßnahmen umgesetzt werden, definieren:
 - a) Gängige Methode:** Amtsträger der Schule löst den Fall.
 - b) Alternative Methode:** Nur zwischen dem Schulamtsträger und dem Vater, der Mutter oder dem Erziehungsberechtigten in Vertretung des verantwortlichen Schülers für den Verstoß anzuwenden.

GÄNGIGE METHODE- Der Entscheidungsträger muss:

- Die Art und Schwere des Falls einschätzen.
- Mildernde und erschwerende Umstände berücksichtigen.
- Eventuelle Entlastungsmomente berücksichtigen.
- Erziehungs- oder Disziplinarmaßnahmen nach der Schulordnung auswerten.
- Passende Maßnahmen entscheiden*
- Die Beteiligten über seine Entscheidung informieren.
- Die Umsetzung und Nachbereitung der Maßnahmen koordinieren für den Fall, dass keine Berufung eingelegt wurde.

*Wenn die Maßnahme die bedingte Beschulung, Ausschluss oder sofortiger Schulausschluss ist, muss die Schulleitung die Maßnahme bestätigen

ALTERNATIVE METHODE- Der Entscheider muss:

- Die Art und Schwere des Falls einschätzen.
- Mildernde und erschwerende Umstände berücksichtigen.
- Feststellen, ob der betroffene Amtsträger und der Erziehungsberechtigte des Schülers im gleichberechtigten Verhältnis zueinander stehen und ob sie bereit sind, den Fall durch Einigung, Mediation oder Schlichtung zu lösen.
- Beschlussfassung durch alternative Methode vorschlagen
- Die gewählte Methode umsetzen oder an eine designierte Fachkraft der Schule weiterleiten.
- Das gemeinsame Abkommen der Beteiligten formell aufnehmen.
- Mit Einverständnis des Schulleiters das Abkommen und seine Umsetzung koordinieren.

4) BERUFUNG:

ZIEL: Das Recht der Berufung zu garantieren und eine unparteiische Überprüfung der Entscheidung zu ermöglichen.

Dazu berechtigt:

-Vorstand

Frist:

5 Arbeitstage, um die Berufung einzulegen, 10 Arbeitstage für die endgültige Entscheidung.

VORGEHENSWEISE: Die Berufung muss unparteiisch überprüft werden.

- Der Betroffene oder sein Erziehungsberechtigter: Legt schriftliche Berufung innerhalb der festgelegten Frist von 5 Arbeitstagen ein.

- Berufungsamtsträger:

-Vorstand: überprüft die Berufung, beantragt eventuell Beratung einer Fachkraft bezogen auf das Regelwerk für Gemeinschaftsleben und gibt eine fundierte, schriftliche und unanfechtbare Entscheidung innerhalb der festgelegten Frist von 10 Arbeitstagen ab.

ABSCHLIESSENDE ANMERKUNGEN:

In der vorliegenden Protokollvorgehensweise sind alle Normen aus dem Kapitel "Allgemeine Handlungsprotokolle bei Verstößen" der Schulordnung und des Regelwerks für das tägliche Gemeinschaftsleben berücksichtigt worden:

1. Die Vorgehensweise garantiert ein rechtmäßiges Verfahren: Das Recht, über die erstellten Berichte Kenntnis zu haben; das Recht der Unschuldsvermutung; das Recht, angehört zu werden und für Entlastungsmomente zu sorgen; das Recht, in die Berufung zu gehen bezogen auf die Maßnahmen.

2. Die Vorgehensweise wird offiziell registriert.
3. Bei der Vorgehensweise wird die Integrität und Würde der Betroffenen bewahrt.
4. Während des Vorgehens werden alle Kommunikationsmittel einbezogen, um die Beteiligten zeitig über die Beschlüsse zu informieren.

MÖGLICHER SEXUELLER MISSBRAUCH VON UND/ODER HÄUSLICHE GEWALT GEGEN SCHÜLER

ZIEL: Die Vorgehensweise und Kriterien gegenüber den Verdacht festlegen, dass ein Schüler unserer Schule Opfer von sexuellem Missbrauch oder häuslicher Gewalt ist.

Orientierung	Bei einem möglichen sexuellen Missbrauch oder häuslicher Gewalt hat bei der Vorgehensweise der Schule das Wohlergehen des Kindes die höchste Priorität.
Andere Bedingungen	Im vorliegenden Handlungsprotokoll werden die Regelvorschriften des Kapitels "Allgemeines Handlungsprotokoll bei möglichen Verstößen gegen Schüler" der Schulordnung und des Regelwerks für das schulische Gemeinschaftsleben berücksichtigt.

Allgemeines Handlungsprotokoll

1. Befähigt zur Berichtsaufnahme:	Zuständige für schulische Gemeinschaftsleben oder seine Stellvertretung. Anmerkung: Für den Fall, dass ein anderes Schulmitglied die Information erhält, muss sie sofort an den Zuständigen für das Gemeinschaftsleben weitergeleitet werden.
8. Berichtsherkunft	<p>Situation 1. Der Schüler legt offen, dass er Opfer von sexuellem Missbrauch oder häuslicher Gewalt ist.</p> <p>Situation 2. Ein Mitschüler meldet das mögliche Opfer des Missbrauchs.</p> <p>Situation 3. Ein Erwachsener schildert die mögliche Opferrolle des Schülers in der Schule.</p>
3. Vorgehensweise Situation 1	<p>3.1. Zum Interview berechtigt*: Zuständige für das schulische Gemeinschaftsleben oder von der Schulleitung designierte Person, die direkt oder indirekt vom Rechtsberater der Schule unterstützt wird. Er muss nur Informationen einholen und keine Untersuchung des Falles durchführen.</p> <p>(*) <i>Der Klassenlehrer kann beim Interview anwesend sein, um eine Vertrauensbasis zu erzeugen. Das Interview wird von einer Fachkraft, bezogen auf diese Art von Fällen, gemacht.</i></p> <p>3.2. Interview:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Klima des Vertrauens und Schutz erzeugen. • Das Interview an einem ruhigen und nicht öffentlichen Ort führen. • Auf gleicher Höhe mit dem Schüler sitzen. • Den Schüler in seiner Aussage bestätigen und ihm klar machen, dass nicht er an dem Umstand schuldig ist. • Ruhe und Sicherheit vermitteln. • Vermeindliche Mittäter nicht inkriminieren und keine Urteile über den vermeindlichen Täter/Angreifer, wenn dieser erwähnt wird, machen. • Den Schüler darüber aufklären, dass das Interview persönlich sein wird, jedoch wenn nötig und zu seinen Gunsten eine andere Person hinzu gezogen werden kann. Über die Notwendigkeit Maßnahmen vorzunehmen, um den Missbrauch zu stoppen. • Ruhig handeln und den Schüler immer im Auge behalten. • Keine Zeitbegrenzung machen. • Interesse und Verständnis zeigen. • Das Vokabular dem Schüler anpassen und bei der Diktion des Kindes bleiben, keine Worte ersetzen.

	<ul style="list-style-type: none"> • Die Stille des Kindes respektieren und ihn in seinem Rhythmus erzählen lassen. • Keine Kritik, keine Vorurteile, die Erzählung nicht in Frage stellen und den Schüler oder vermeindlichen Täter nicht missbilligen. • Keine Antworten empfehlen. • Nicht nach Wunden fragen, keine Kleidung ausziehen lassen. • Nicht nach Details fragen, wenn der Schüler sie selbst nicht erwähnt. • Keine Versprechen machen, die nicht verwirklicht werden können. • Die möglichen Handlungen aufzeigen, sie erklären damit der Schüler sie akzeptiert und annimmt (z. Bsp. Überprüfung von Wunden, psychologisches Gutachten, vor Gericht aussagen etc.). • Offen für ein anderes Gespräch, soweit vom Schüler erwünscht, bleiben. • Objektiv und wahrheitsgetreu den Bericht des Kindes⁴⁰ registrieren. <p>3.3. Informationsverarbeitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die eingeholte Information der Schulleitung und dem Vorstand vorlegen, sie überprüfen sie. • Wenn notwendig wird juristische Beratung und Orientierung bei den zuständigen Behörde beantragt (Familiengericht, Stadtamt für die Rechtswahrung, Staatsanwaltschaft etc.). • Der Berichtstext, der vom Zuständigen für das schulische Gemeinschaftsleben, geschrieben wurde (oder von der vom Schulleiter oder Vorstand designierten Person), wird bei den zuständigen Behörden hinterlegt (Familiengericht, Strafgericht, Staatsanwaltschaft, Polizei). • Die Anzeige wird nach den vorgegebenen Aufforderungen in Art. 174 der chilenischen Zivilprozessordnung erstattet. • Die Ereignisse so wie die Identität des Schülers werden geheim gehalten, um ihn nicht in eine erneute Opferrolle gegenüber der Schulgemeinschaft zu zwingen. <p>3.4. Information der Familie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Schulleitung, in Zusammenarbeit mit dem Vorstand, berät über den geeigneten Moment und die Art der Bekanntgabe die Familie über das vermeindliche Opfer zu informieren. • Die Eltern werden einbestellt (vor oder nach der Anzeigeerstattung) und sie werden über den Situationsstand und die Vorgehensweise informiert. • Auf keinem Fall darf die Information der Eltern später als 24 Stunden nach der Anzeige erfolgen. <p>3.5. Sonderfälle:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn der vermeindliche Sexueltäter ein Schüler ist, der jünger als 14 Jahre alt ist, muss der Fall dem Familiengericht gemeldet werden. Vom Gesetz her sind Kinder in diesem Alter nicht schuldfähig. • Wenn der vermeindliche Sexueltäter ein Schulmitglied ist, werden die Schulleitung und der Vorstand überprüfen, ob es notwendig ist, solange die Verhandlungen andauern, ihn zu suspendieren.
--	--

⁴⁰ Schulangestellte und Amtsträger können in keinem Fall von sexuellem Kindesmissbrauch ermitteln oder die Wahrhaftigkeit der Anzeige bestätigen. Deren Aufgabe besteht darin, Informationen einzuholen, die an die zuständigen Behörden weiter geleitet werden.

	<p>3.6. Nachsorge:</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Zuständige für das schulische Gemeinschaftsleben oder die von der Schulleitung, oder Vorstand designierte Person wird die Vorgehensweise, die von den Zuständigen eingefordert werden, koordinieren und er wird über den Entwicklungsstand informieren. Am Ende des juristischen Verfahrens wird der Zuständige für das schulische Gemeinschaftsleben oder eine designierte Person die Schulleitung und den Vorstand über die Gerichtsbeschlüsse informieren. Sie werden anschließend über die schulischen Maßnahmen entscheiden. Unbeschadet des Vorangegangenem, wird jeder Schulangestellter, der wegen sexuellem Kindesmissbrauch verurteilt wird, aus dem schulischen Arbeitsverhältnis entfernt.
4. Vorgehensweise Situation 2	<p>4.1. Zum Interview berechtigt*: Zuständige für das schulische Gemeinschaftsleben oder von der Schulleitung designierte Person, die direkt oder indirekt vom Rechtsberater der Schule unterstützt wird. Er muss nur Informationen einholen und keine Untersuchung des Falles durchführen.</p> <p>(*) <i>Der Klassenlehrer kann beim Interview anwesend sein, um eine Vertrauensbasis zu erzeugen. Das Interview wird von einer Fachkraft, bezogen auf diese Art von Fällen, gemacht.</i></p> <p>4.2. Interview:</p> <ul style="list-style-type: none"> Es gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen wie bei Nr. 3.2 des vorliegenden Handlungsprotokolls. <p>4.3. Information der Eltern des Schülers, der den Fall gemeldet hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Zuständige für das schulische Gemeinschaftsleben bestellt die Eltern des Schülers, der den Fall gemeldet hat, ein und setzt sie in Kenntnis über die Vorgehensweise des entsprechenden Handlungsprotokolls. Hierbei muss eine Mindestzeit von 24 Stunden berücksichtigt werden. <p>4.4. Abwegen, ob es angebracht ist, das mutmaßliche Opfer, das von einem Mitschüler gemeldet wurde, zu interviewen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Schulleitung und der Vorstand werden entsprechend der vorgelegten Informationen abwegen, ob es angebracht ist ein Interview zu führen oder nicht. (KEINE Untersuchung durchführen). Für den Fall, dass ein Interview geführt werden soll, gelten die gleichen Bedingungen wie auf Nr. 3.2 des vorliegenden Handlungsprotokolls. <p>4.5. Weitere Schritte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Nachdem die Informationen zu dem vermeindlichen Fall von Missbrauch oder Misshandlung eines Schülers erstellt wurden, wird wie in den Punkten 3.3, 3.4, 3.5 und 3.6 des vorliegenden Handlungsprotokolls gehandelt.
5. Vorgehensweise Situation 3	<p>5.1. Zum Interview berechtigt: Zuständige für das schulische Gemeinschaftsleben oder von der Schulleitung designierte Person, die direkt oder indirekt vom Rechtsberater der Schule unterstützt wird. Er muss nur Informationen einholen und keine Untersuchung des Falles durchführen.</p> <p>5.2. Interview:</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Interview an einem ruhigen und nicht öffentlichen Ort führen. Keine vermeindlichen erwachsenen Mittäter beschuldigen und keine Urteile über den vermeindlichen Täter fällen.

	<ul style="list-style-type: none"> • Darüber aufklären, dass das Interview vertraulich behandelt wird und dass alles, was gesagt wurde und eventuell einen Schüler betrifft, den entsprechenden offiziellen Behörden gemeldet wird. Dabei werden auch die persönlichen Daten des Anzeigerstattters aufgenommen (eine Anonymität des Anzeigerstattters wird nicht geduldet). • Keine Kritik, keine Urteile, keine Infragestellung des Berichtes. • Keine Antworten empfehlen. • Die möglichen Vorgehensweisen aufzeigen. • Objektiv und wahrheitsgetreu den Bericht des Anzeigerstattters aufzeichnen. <p>5.4. Abwegen, ob es notwendig ist, das vermeindliche Opfer, das von einem Mitschüler gemeldet wurde, zu interviewen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Schulleitung und der Vorstand werden entsprechend der vorgelegten Informationen abwegen, ob es angebracht ist ein Interview zu führen oder nicht. (KEINE Untersuchung durchführen). • Für den Fall, dass ein Interview geführt werden soll, gelten die gleichen Bedingungen wie bei Nr. 3.2 des vorliegenden Handlungsprotokolls. <p>5.5. Weitere Schritte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachdem die Informationen zu dem vermeindlichen Fall von Missbrauch oder Misshandlung eines Schülers erstellt wurden, wird wie in den Punkten 3.3, 3.4, 3.5 und 3.6 des vorliegenden Handlungsprotokolls gehandelt.
--	---

RECHTE UND UNTERSTÜTZUNG VON TRANSSEXUELLEN⁴¹ SCHÜLERN

I. DEFINITION:

Transsexueller Schüler:

Jeder Schüler, der von seinem bei der Geburt zugeschriebenen Geschlecht abweicht.

II. RECHTE DER TRANSSEXUELLEN SCHÜLER:

- a) Freier Zugang zu den Bildungsinstitutionen, die über transparente und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben Aufnahmemechanismen verfügen.
- b) Das Recht, auf der Schule ihrer Wahl zu bleiben und wie alle anderen Mitschüler durch transparente und objektive Bewertungsvorgänge geprüft zu werden, ohne dass ihr Geschlecht von Nachteil ist.
- c) Das Recht auf eine Bildung, die dem transsexuellen Schüler Möglichkeiten bietet, sich entsprechend seiner besonderen Eigenschaften zu entwickeln.
- d) Das Recht auf Teilhabe, auf Meinungsfreiheit und gehört zu werden, besonders dann, wenn es um Themen, Entscheidungen geht, die sich aus ihrer Geschlechtlichkeit ableiten.
- e) Das Recht auf eine entsprechende inklusive und gleichberechtigte Behandlung, wenn es um schulische Belange geht.
- f) Das Recht, nicht willkürlich vom Staat und der Schulgemeinschaft während ihrer schulischen Laufbahn diskriminiert zu werden.
- g) Das Recht auf ihre körperliche, psychische und emotionale Integrität ohne auf bedrückende oder entwürdigende Art von Mitgliedern der Schulgemeinschaft behandelt zu werden.
- h) Das Recht, in einem Klima des gegenseitigen Respekts zu lernen und auf einen würdigen und gleichberechtigten Umgang, bezogen auf die zwischenmenschlichen Beziehungen und des Miteinanders.
- i) Das Recht, zum eigenen Geschlecht und der sexuellen Neigung zu stehen.

III. HANDLUNGSPROTOKOLL: ANERKENNUNG DER GESCHLECHTSIDENTITÄT VON TRANSSEXUELLEN SCHÜLERN IN EINER BILDUNGSEINSTITUTION

- a)** Der Vater, die Mutter oder der offizielle Erziehungsberechtigte von transsexuellen Kindern sowie der volljährige Schüler können, wie im Gesetz vorgesehen, bei der Schulleitung die Anerkennung der Geschlechtsidentität, Unterstützungsmaßnahmen und Anpassungen entsprechend der Entwicklungsphase ihres Kindes beantragen.

⁴¹ Die Inhalte des Handlungsprotokolls entsprechen einem Auszug der Verordnung 768 "Rechte der transsexuellen Kinder und Jugendlichen im schulischen Bereich", herausgegeben von der Schulaufsicht am 27. April 2017.

- b)** Hierzu muss ein Gespräch, bezogen auf das Motiv unter Ord.768., beantragt werden. Der Schulleiter oder seine Stellvertretung muss eine Gespräch innerhalb von 5 Arbeitstagen vereinbaren.
- c)** Die Abmachungen des Gesprächs werden in einer Akte registriert. Hierzu müssen die Maßnahmen und deren Koordination sowie die Umsetzung und ihre Nachsorge registriert werden. Dieses Dokument muss von allen Beteiligten unterschrieben und als Kopie an den Gesprächsantragssteller ausgehändigt werden. Nachdem der Antrag angenommen und nach den Vorgaben umgesetzt wurde, muss die Schule die grundlegenden Unterstützungsmaßnahmen treffen, die unter Nr. IV des vorliegenden Handlungsprotokolls vorgesehen sind.

Anmerkung: Jede Maßnahme muss mit der Billigung des betroffenen Schülers, seines Vaters, seiner Mutter oder seiner offiziellen Erziehungsberechtigten getroffen werden. Dabei muss immer seine körperliche, psychische und emotionale Integrität berücksichtigt werden. Ebenso werden alle Schulgemeinschaftsmitglieder dazu aufgefordert, das Recht auf die Privatsphäre des Kindes oder Schülers zu achten und dabei zu beachten, dass das Kind oder Schüler selbst bestimmt, wann und wem es/er seine Identität mitteilt.

IV. GRUNDLEGENDE UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN FÜR TRANSSEXUELLE SCHÜLER AN UNSERER SCHULE:

- a) Unterstützung des Kindes oder des Jugendlichen und seiner Familie:** Die Schulleitung sorgt dafür, dass ein kontinuierlicher und transparenter Dialog zwischen der Klassenleitung, dem Kind oder Jugendlichen und besonders mit der Familie durchgeführt wird, um Unterstützungsmaßnahmen zu koordinieren und zu erleichtern. Die Maßnahmen sollen der Anpassung, bezogen auf die Schulgemeinschaft, dienen.
- b) Orientierung für die Schulgemeinschaft:** Es wird Raum zur Reflektion, zur Orientierung, zur Fortbildung, zur Begleitung und Unterstützung der Schulgemeinschaft angeboten mit dem Ziel, die Förderung und den Schutz der Rechte der transsexuellen Kinder und Jugendlichen zu gewährleiten.
- c) Gebrauch des sozial geänderten Namens in allen schulischen Bereichen:** Sowohl transsexuelle Kinder als auch Jugendliche werden ihren offiziellen Namen beibehalten, solange keine entsprechende Eintragung in die Geburtsurkunde, gemäß Gesetz Nr. 17.344, gemacht wird. Die Schulleitung kann jedoch alle verantwortlichen Erwachsenen, die für den entsprechenden Kurs oder Klasse verantwortlich sind, anweisen, den sozial geänderten Namen zu gebrauchen und dabei das Recht auf die Privatsphäre, die Würde, die körperliche, psychische wie auch emotionale Integrität des Schülers zu wahren. Letzteres muss von dem Vater, der Mutter, dem Erziehungsberechtigten oder dem gerichtlichen Vertreter beantragt werden. Für den Fall, dass der Schüler volljährig ist, gelten die aktuellen rechtlichen Vorgaben.

- d) **Gebrauch des gesetzlichen Namens in offiziellen Dokumenten:** Der gesetzliche Name des transsexuellen Kind oder Jugendlichen wird solange in den schulischen Dokumenten wie Klassenbuch, Zensurenbescheinigung, Oberstufenzugnis und andere benutzt werden, solange der Identitätswechsel nicht nach den geltenden Vorgaben durchgeführt wurde. Unbeschadet des Vorangegangenen kann der entsprechende Klassenlehrer den sozial geänderten Namen des Schülers eintragen, um seine Integration im Alltag zu erreichen, ohne dass dieser Fall ein Verstoß gegen die gesetzlichen Vorgaben darstellt. Der sozial geänderte Name, der von dem Vater, der Mutter, dem Tutor oder dem Erziehungsberechtigten des betroffenen Schülers gewünscht verwendet wird, kann auch bei anderen ähnlichen Dokumenten benutzt werden wie zum Beispiel Persönlichkeitsberichte, Informationen an den Erziehungsberechtigten oder berufsbezogene Berichte der Schule, Listen, Urkunden etc.
- e) **Persönliches Erscheinungsbild:** Das Kind oder der Jugendliche hat das Recht, die Uniform und Kleidung zu tragen, die seiner Geschlechtsidentität entsprechen, unabhängig von der momentanen gesetzlichen Lage, in der es/er sich befindet.
- f) **Gebrauch von Sanitäranlagen:** Den transsexuellen Kindern oder Jugendlichen muss die Möglichkeit geboten werden, die Anlagen entsprechend ihrer momentanen Geschlechtsidentität zu gebrauchen. Die Schule muss in Zusammenarbeit mit der Familie die dazu notwendigen Anpassungen vereinbaren, so dass die Privatsphäre und seine emotionale, körperliche und psychische Integrität gewahrt wird. Die Interessen des Kindes oder Jugendlichen müssen dabei im Vordergrund stehen.